4°
J. publ. G.
268

4° J. publ. g. 268.

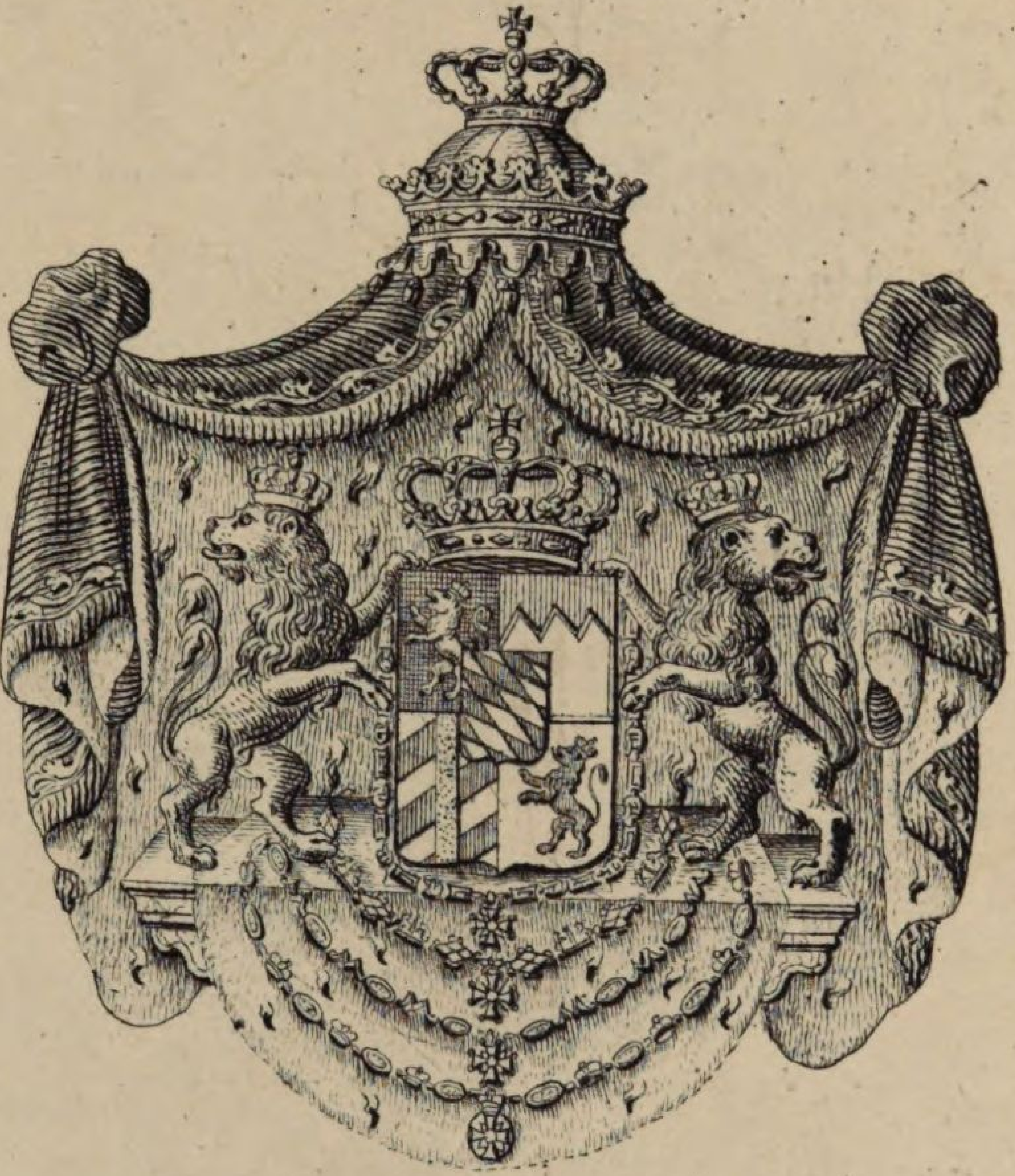

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ein Neu: Nutzlich- vnd Lustigs
COLLOQVIVM
Von etlichen Reichstags Puncten.

Insonderheit

Die REFORMATION der Zöllen Zinßzahlung vnd verbesserung der Matricul antreffend.

Colloquenten seyn

Doctor.

Edelman.

Burger.

Baur.

Ex Conv. Fratrum Discalc: S. Augustini ad stellam B.V.M. in Taxa.

208

8.

II. 26.

Bayerische Staatsbibliothek München

2.

EDelmann. Lieber Burger / was sagt man guts Neues in Ewer Statt. Burger. Vester Junckher. Ich höre nichts besonders. Edelman. Man wird ja von dem vorstehenden Reichstag was wissen vnd discurirn. Burger. Es haben gleichwoln meine Herrn vnd Obern ein Kayserlich Außschreiben empfangẽ / vil aber wollen nicht glauben / daß der Reichstag seinen fortgang haben werde. Edelman. Warumb? Burger. Weil Jederman so arm / die Zehrung bey solchen Tägen gar theur / daß besorglich wir nicht vermögen werden nur den Stattschreiber ein zeitlang zuvercöstigen vnd außzuhalten. Doctor. Es ist an dem fortgang kein zweiffel / vnd hab Ich erst ab nechster Post von meinem correspondenten auß Prag gewissen aviso empfangen / das etlich Churfürsten bey Ihr Kays: Majest: albereit angelangt / vnd die Kayserliche Hoffstatt zu täglichem auffbruch sich fertig halte. Baur. Das ist nicht ein gute Zeitung. Doctor. Warumb? Baur. Reichstag ist Gelttag. Mein Seckel zittert schon vnd förcht eine evacuation. Edelman. Was waist du / was evacuation haisse. Baur Wir haben dergleichen Latein die nechste Jahr wol gelernet / hat vns mehr gecostet / als manchen Doctor all sein studiern. Doctor. Ich trag wol selbst beysorg / der Reichstag werde ohn starcke contribution sich nicht enden / vnd sagt man wenigst von hundert Monat. Baur. Wellicher Teuffel kan so vil Monat

in

in ein Jahr zusamen bringen / Ich wäre nunmehr Sechshundert Jahr alt / so vil Monat hab ich erlebt. **Doctor.** Patientia. Es kan ein Römischer Kayser nicht alle deß Reichs obligen auß seinem Beuttel abstatten / ist billich / daß die Stände Ihme hilff thun. **Burger.** Diß ist zwar billich / man besorgt aber / was die Stände bewilligen / vnd wir Burger vnd Bauren bezahlen werden / daß werden die grosse Federhansen vnter der hand hinweg nemen / vnd dem Römischē Reich nichts darvon zu nutzen kom̃en. **Edelman.** Ich hab auch hören sagen / daß etliche Officier vnd Commissarij alberait Kayserliche vertröstungen / vnd gar anweisung an etliche Stände / die Ihnen wol gelegen vnd im Seckel gestaffiert seyn / außgebracht / vnd darmit sich etlicher Orten schon angemeld habē. **Burger.** Ja eben Ewer Schwager Obrist von Adelßheim hat sich bey meinem Herrn deßhalb angeben. **Baur.** Waß? der Obrist von Adelßheim / der Schinder / was wolt Er dē Kayser gedient haben / daß man jhm erst Gelt darzu geben solle? **Edelman.** Mainst du / Er werde Leib vnd Leben vmb sonst gewagt haben? **Baur.** Ja wol wagen. Ich glaub nicht / daß Ihne die Sonn einmal im Veld angeschinen habe / hat die gantze Zeit zu Hirßaue im Quartier hinder den Mauren / oder vilmehr hinder dem Tisch zugebracht / die arme Leut über all massen hart gehaltē / den hindersten Haller vnd schier gar daß Blut außgetruckt / seinen Knechten jhren Sold vorenthalten / vnd den Kayser darzu betrogen / in dem Er sein Regiment 1000. starck angeben vñ darfür verpflegen lassē / so an krum̃en vnd geraden nicht wol 200. Mann gehalten / hat also den armen Leuten / oder vil mehr dem Kayser daß seinig abgestohlen / vñ durch allerhand vorthel vnd Finanzen so vil Gelt zusam̃en geraspet / daß er sich zum Freyherrn machen vnd sein Frawen mit 6. Pferdten in der Gutschen führen lassen / da Er zuvor nicht ein Pferd vñ Laggeyen vermögt. Solle man dergleichen Gesellen erst noch darzu verehrungen geben / vnd von jhretwegen der Ständen vorhin auff das Marck außgesogne vnd in Schulden biß über die

Ohren versenckte Vnterthanen gar zu grund richte? Ich vermeine / es seye dem Kayser eben so vil an dem wolstand seiner getrewer Ständen vnd jhrer Vnterthanen als dergleichen nicht Landtsknechten / sondern Landsplagern vnd Verderbern gelegen. Jedoch wann ich gut zum raht wär / thäte der Kayser zum besten / wann Er nur an die Ort / wo solche Geltschnapper / die Jhme in Ohren ligen sollen / jhr Quartir gehabt / vmb bericht jhres verhaltens geschriben hette / da wurde sich finden / daß etliche vmb jhre prætensionen nicht mit dem Seckel / sonder nur mit dem Bendel satisfacirt werden können. **Doctor.** Mein liebs Bäurlein / dein Clag ist gleichwol war vnd der rath gut / besorge aber seye zu spath / dann zu Oßnabrugg vnd Münster sollen die vornembste Ständt die 100. Monat berait eingewilliget haben / worauff die Federhansen (beede so die Federn auff dem Hut / vnd hinder den Ohren tragen) jhr Maul spitzen vnd vielleicht schon die Kayserliche parola erlangt haben. **Burger.** Hats nichts zubedeuten / was etliche zu Oßnabrugg vnd Münster ad partem bewilliget haben möchten / dann Jhr Gelehrte selbst pro Maxima halten / daß in Religion: vnd Contributionsachen die Majora nicht gelten / vnd die Reichs Anlagen nicht anderst / als auff Crayß: vnd Reichstägen begehrt / berathschlagt vnd bewilliget werden sollen. **Doctor.** Darumb seyn die 100. Monat / ausser was etliche Crayß wegen Franckenthalischer Evacuation vnd Heilbronnischer verpflegung auff abschlag berait abgestattet / zu nechstem gemainen Reichs convent verstelt worden. Jedoch ist diß gar ein zarte vnd schlipferige materia, so sich übel anrühren vnd nicht vil liberè darvon reden läst / wir wollen vns aber getrösten / daß der gütige milte Kayser / deme seine Reichsbeschwärden vnd vnvermögenheit nicht vnbekant / die getrewe gehorsame Ständt gnediglich bedencken vnd keinen über vermögen zubeschwären begehren / besonders aber der armen Leuten sauren Schwaiß vnd so hart zusamen gehendes Contributiongeld zu keines particular favoriten prætendirter remuneration, sondern allein zu deren vnempörlichen gemeinen Reichsobligen (deren layder nur zu vil

obhan-

obhanden) applicirn werden. Ich zweiffle nicht/daß auff dise Ihrer Majest. Erclärung die Stände / wie schwär es Ihnen gleich falle/ sich willig vnd gehorsambst erzaigen werden / vnd wurden Sie dieses Trosts nicht wenige versicherung vnd desto bessern willen gewinnen / wann Ihr Majest: Ihro gelieben liessen alle villeicht ergangne Anweisung auffzuheben vnd den Ständen zuüberlassen / daß in jedem Crayß neben Ihr Majest: Commissario auch Ein oder zwen Patrioten zum Einzug der künfftigen Reichsbewilligung verordnet vnd gebraucht wurden. **Burger.** Herr Doctor jhr geben Mir guten Trost / vnd will Ich gleichwol Mich selbst auch trösten/daß die Kays: Majest keinen Ihrer gehorsamer getrewer Ständen über vermögen zubeschwären / sondern alles auff gleich vnd Recht zurichten begeren werden / worauff vnser Statt nun über hundert Jahr vnd von Zeit der auffgerichten Wormbsischen Matricul vergebentlich gewartet / jetzt aber Hoffnung hat / weiln andere Ständt mehr ab diser vnrichtigen grundverderblichen Matricul sich beklagen werden / mit Ihnen dermaln eine billiche Moderation zuerhalten / dann es waiß der Herr Doctor selbst / wie hoch vnsere vorhin arme vnd durch daß Kriegsweesen noch mehr erarmete Statt gegen andern Ständen überlegt seye. Ob zwar in gemein die Reichs-Stätt die prærogativ haben/ daß Sie vnders am Tisch sitzen / den Seckel aber am ersten vnd maisten ziechen müssen. **Doctor.** Ich erachte wol/daß die Stätt bey der Matricul quo ad Dativum desto höher angesehen vnd bedacht worden / weil die Handwerck vnd Gewerb bey Ihnen fast allein florirn, dardurch die Vmbgelt / Märckt vnd Zöll zu gutem Ertrag gericht / vnd der Stätt Seckel wol gefüllt werden kōnen. **Burger.** Diß mag vor vilen Jahren also gewest seyn: nunmehr aber ist es dahin kom̃en/ daß bald Jeder Edelman in seinem Dorff ein Marckt oder Gewerb anrichten darff / vnd damit die Bauren auch keinen Zoll richten / sondern lieber ein Maß Wein trincken / wissen Sie die abweeg zufinden/ wo Sie Zollfrey pasirn können. **Doctor.** Diß solten die Stätt nicht leyden / daß die gewonliche

Zoll: vnd Marck-Stätt zu nachtheil jhrer habenden Kayserlichen Privilegien, vnd derwegen bey der Matricul so hoch angesetzten Anschlags abgefahren werden. Die Rechtmässige Straff wäre die confiscatio aller Wahren/Roß vnd Wagen/ wie solches die Fürsten zu N. vnd N. also practicirn; **Burger.** Diß können grosse Herrn/so vil Landt vnd Oberkeit haben/ wol zu werck richten/vns aber ist solches nicht möglich/ dann vnsere benachbarte Herrschafften sehen es selbsten gern / vnd thun allen vorschub/ daß die Kauffmanschafften vnd Fuhren neben den Stätten hingehn / damit Sie von der Niderlag / Zehrung / Vmbgelt vnd dergleichen so wol/als jhre Vnterthanen participirn. Wann aber an Bruggen/ Steeg vnd Weegen was mangelt / da last man den Stätten Jhr Privilegium gelten. **Doctor.** Diß ist ein Sach/so die E. Reichs-Stätt bey vorstehenden Reichstag zuclagen / vnd meines erachtens billiche vrsach haben zubegeren / das die Neben Märckt vnd Niderlagen zu Wasser vnd Land abgeschafft / oder wenigst denen Stätten/wellichen darbey Eintrag beschicht / Jhr Anschlag vmb so vil abgesetzt/vnd dem benachbarten Standt/der seine Einkunfften dardurch vermehrt / vmb so vil erhöchet werden. **Edelman.** Vermeint dann Jhr in den Stätten/ das wir freye von Adel vnd andere deß Reichs ohnmittelbare nicht auch macht haben in vnsern Dörffern Märck vnd andere Gewerbschafften anzurichten. **Burger.** Jch glaub von Nein / dann was würden sonsten die den Stätten hierumb ertheilte Kayserliche Privilegia nutzen / welliche Sie / wie gemelt / mit jhrem hohen Reichs Anschlag thewer genug bezahlen / Jhr freye von Adel aber haben auch dise herrliche Freyheit / daß Jhr dem Kayser steuren / was Jhr wollen. Diß gonnen wir zwar Euch wol / wann es nur ohn ander Leut schaden geschicht. Noch eins aber muß Jch Euch/Herr Doctor/clagen/daran den Städten vnd ja dem Landmann durchgehendts noch mehrers / dann an dem vorigen / gelegen ist. Jhr wissen / daß bey den General-Friedenstractaten von allen Ständen beliebt vnd verabschiedet worden / daß die mit dem Kriegsvnweesen eingerissene

erhöh: vnd staigerung der Zöllen abgeschafft werden sollen. Bey vns vnd etlichen kleinen Städtlein ist disem volg beschehen / die grössern fahren auff den alten trab fort / lassen sich keine Abmahnung oder verwarnungen irren / sonder wann gleich Ihnen mit der den überfahrern deß Friedenschluß auffgesetzten Straff getrohet wird / geben Sie zur Antwort / Sie nemmen weil Sie können / werde frühe genug seyn die hand abziechen / wann es der Kayser befehlen werde. **Doctor.** Es ist in dem publicirten Friedens-Instrument Befelch genug / damit aber dergleichen aigennützige Ihres vngehorsambs nicht erst gewin vnd vorthel haben / solte mit meinem rath bey nechstem Reichstag (da ohne das von Execution etlicher noch nicht volzogner Friedenspuncten zu tractirn seyn wird) dem Kayserlichen Reichs-Fiscal mit ernst aufferladen werden über die jenige / so die Newe Zöll nach publication deß Friedens nicht auffgehebt oder die ältere nicht wider auff den alten Schlag abgesetzt / fleissig zu inquirirn, vnd gegen denselben auff die restitution wenigst deß dupli vnd noch fernere Fiscalische Straff zuclagen. **Edelman.** Wie wird sich aber diß duplum erfinden / oder wie kan man erfahren / was bey den Zollstätten die zeit hero an neuen oder alten gestaigerten Zöllen wider gebür eingenommen worden seye? **Burger.** Der Zöllerer Original-Rechnungen / wann Sie solliche auff Kayserlichen Befelch edirn müssen / werden gute nachrichtung geben / vnd kan auch an jedem Ort von den Benachbarten / Schiff: vnd Fuhrleuten / so mit solchen übermässigen Zöllen beschwärt worden vnd noch diß tags werden / genugsambe Information eingezogen / vnd zumaln mit restitution dessen / was Ihnen vngebürlich abgenommen worden / zu dem jhrigen geholffen werden. Wir wolten bey vns bald berechnen / was wir von einer nechst gelegnen Zollstatt gelitten / wären benüegt / wann vns nur das eine simplum restituirt wurde / wolten das ander dem Kayserlichen Fisco gern überlassen. **Edelman.** Ihr seyn recht daran / vnd ist nicht billich / daß Einer mit seines Nachbarn schaden sich bereiche. Wolte auch selbst wünschen / daß

daß diß Schinderwerck dermaln reformirt oder ad Hebræos verwisen wurde / dann es discurrirn die Juristen vnd Politici von den Mautten / Zöllen vnd Auffschlägen / was Sie wollen / ist diß bey den Christen ein schlecht rühmbliches Geltmittel. **Baur.** Ich hab auch vilmal von vnserm Prediger gehört / daß Christus der Herr keine Leut auff der Welt mehr gehasset vnd verdambt / als die maledeyte Mautner vnd Zöllner. **Burger.** Nicht ohn vrsach / dann dise Leut wollen GOtt in seinen Wercken imitirn, vnd noch mehrers thun / dann GOtt noch seiner mit Barmhertzigkeit vermischten Gerechtigkeit gegen dem sündhafften Menschen thut. **Edelman.** Wie muß Ich diß verstehn? **Baur.** Ich verstehe es wol / dann wann ein Theurung im Landt auß Mißgewächs oder anderm vnfall entsteht / pflegt man zusagen / Es seye ein Straff Gottes / vnd die läst sich durch allgemeines Gebet miltern / oder GOtt erstzt die abgebetne Straff mit künfftiger Fruchbarkeit der Erden: die Straff aber oder Theurung / so von Zöllen herkompt / ist ein im̃erwehrende zu Sommer vnd Winder fortlaufende Landsplag / darfür hilfft kein betten / noch clagen / vnd muß gleich von Mutterleib daß vnschuldige Kind von diser Straff leyden. **Burger.** Du sagst gar recht / dann wann die Zöll / Mauten vnd Auffschläg nicht wären / wurde man Speiß / Tranck / alle Klaidung von Seyden / Woll / Leinwat vnd andere Menschliche Nothwendigkeit vil in ringerm preß haben / wie auch die Commertia in der gantzen Welt desto besser forttreiben können / welche ein Zeit her darnider gelegen / dann von der starcken Zöllen wegen die Kauffmanschafften also übertheuert werden / daß Niemand nichts mehr zukauffen vermag / die Kauffleut auch mit jhren Handlungen weiter nicht fortkommen können. **Edelman.** Ich hab es auch erfahren / da Ich nechsten Herbst auß Francken ein Fuder Wein zu meinem Haußgebrauch abführen lassen / vnd nur an einer Zollstatt so vil Mautt bezahlen müssen / als der Wein halb wert gewest. **Burger.** Ich hette vermeint / man hette den Junckhern.

Herrn / als ein bekantes Mitglied der freyen ohnmittelbaren Reichs Ritterschafft gar Zollfrey pasirn lassen. **Edelman.** Es solte gleichwol nach außweisung unserer von vilen Römischen Kaysern erlangter und nach und nach confirmirter Privilegien also seyn/und haben wir von sambtlicher Ritterschafft wegen hohen danck zusagen Herrn D. Kreydenmann und den von Treißbach / welche unsers Adenlichen Standts Recht und Freyheiten durch offnen Truck der gantzen Welt vorgelegt. Wir empfinden aber/ daß alles auff dem Papier verstorben & littera mortua, und kein Leben oder operation eines ersprießlichen effectus darbey. **Doctor.** Ihr müssen Euch darab so hoch nicht verwundern oder ärgern / dann der Gaistlichen wird bey den Zollstätten eben so wenig verschont / welche jedoch Jhre Immunitet und Befreyung nicht nur auff Kayserliche Begnadigungen / sonder auff daß Göttliche Gesatz selbst fundirn. **Burger.** Ich erinnere mich / was einem vornemmen Gaistlichen Reichsprælaten bey nechstem Reichstag begegnet / mit dem Ich auff der Donaw nach Regenspurg abgefahren / der ein Vaß Wein vor sich und die seinige mit geführt / nichts desto weniger über alles lamentirn und protestirn hat Er denn Zoll darvon bezahlen müssen. **Doctor.** Mich hat selbst etlich mal befrembdet / daß die Herrn Stände und Stätte nicht besser in acht nemmen und bey einem Römischen Kayser diser Zöllen halber ein andere erleutterung suchen / dann mich jederweil gedunckt unbillich oder hart seyn / nach deme die Stände oder Jhre Gesandte von deß gemainen Reichs und Nutzens wegen / oder Jhrem von GOtt vorgesetzten höchsten Oberhaupt persönlich auffzuwarten / was Sie zu hauß liebs haben / verlassen und sonst grossen uncosten leyden müssen / das Sie erst darzu den Zollnern jhre Seckel füllen sollen. Und ob es zwar nun mehr versaumbt und vor den nechstvorstehenden Reichstag nicht mehr remedirt werden kan / jedoch könnte darbey vor die künfftige consultirt und ein gewisses geschlossen werden / wie bey Reichs: und Crayß-Tägen die Stände und jhre Gesandte mit den Zöllen und Zehrung/

auch den Losamentern auff einen billichmessigen Tax tractirt werden sollen. **Baur.** Ich hab lengst gehört / das bey dergleichen Tägen die Zöllner / Hauß: vnd andere Würt das beste darvon tragen / wir aber jedoch letzlich den Seckel ziechen vnd alles bezahlen müssen. **Doctor.** Ihr sollen nicht gedencken / das grosse Herrn jhnen daß Regal der Zollsgerechtig: vnd Nutzbarkeit benemmen lassen werden / wäre auch nicht billich / nachdeme Sie die Bruggen / Steeg vnd Weeg machen vnd erhalten müssen / daß Sie den hierüber erforderten vncosten auff sich allein haben vnd tragen sollen. **Burger.** Dergleichen Zöllen / wann Sie gegen dem auffgewendten vncosten proportionirt, solle sich Niemand beclagen. Ich kan aber jedoch nicht fassen / warumb etliche Herrschafften von den Schifffuhren bey den Bruggen nur von der Durchfahrt wegen so starcke Zöll nemmen / da jedoch das Wasser seinen freyen Lauff von der Natur hat / vnd die im weeg stehende Bruggen der Schifffahrt nicht allein nicht fürderlich / sonder vil mehr hinderlich / gefährlich vnd schädlich seyn / vnd offtermaln die Schiff daran gescheuttert. **Doctor.** Oportet habere, vnd find sich darbey war seyn / was der Haydnische Philosophus geclagt Elementa vendi, daß auch das Wasser verkaufft werde. Diß seyn gleichwol Clagen vnd Reichsgravamina, deren Erledigung bey einem gemeinen Reichsconvent billich zusuchen. **Burger.** Wañ die abschaffung der Newen: vnd Moderation der alten Zöllen zuerhalten / wurden vnsere Handelsleut sich der Contribution halb auff das eusserist vnd gleichsam über vermögen angreiffen / dann alßdann die Handlungen vnd Kauffsgewerb jhren gang wider gewinnen / efflorirn vnd die Contributions-außlaag wider doppelt eintragen wurden. Es wurde aber darumb der übrigen Burgerschafft vnd den vornembsten auß derselben / welliche an dem Contributionslast das maiste werden tragen müssen / nicht geholffen seyn. **Edelman.** Wer seyn dann dise. **Burger.** Vnsere Patricii vnd andere vornemmen Stands / denen keine Handwerck

werck zutreiben oder Kauffmanshandlungen zuführen gebührt/ sondern welche von jhren Güttern/ Gülten / Rent vnd Zinsen leben solten/die seyn dise Jahr über wol am Rucken gelegen/weilen jhre Gütter durch den Krieg ruinirt vnd noch von schlechtem Ertrag/die Geltzinß aber/so hin vñ wider angelegt/gantz zu ruck bleiben. Jedoch getrösten Sie sich/ weil auch diß Gravamen auff jetzigen Reichstag Decision verstellt worden vnd jhre Debitores selbst nur auff dise Decision sich berueffen/ es solle jhnen darbey zu jhrem langjährigen außstand vnd künfftiger bessern richtigkeit geholffen werden. **Edelman.** Ich waiß wol/das jhr in den Stätten auff den Reichstag mit verlangen warten/ gleich wie die Juden vff den Messiam. **Burger.** Warumb nicht? Ist dann nicht genug/das Ehrliche Leut deß jhrigen so lang ermangeln/vnd andern mit hungerigen Augen zusehen müssen/welliche in Güttern sitzen/stoltzirn/ prachtirn von dem/was vñ warzu die Burger oder jhre Voreltern das Gelt hergeliehen. **Edelman.** Was vermeint jhr dann/das von euretwegen Fürsten/Graffen/Herren vnd vnser Ritterstand an Ehr vnd reputation / oder auch an Standmässiger Tractation mangel leyden sollen? **Burger.** Niemand begehrt Euch von dem Euerigen was zu entziehen/jedoch sollen jhr vns auch erfolgen lassen / was jhr schuldig seyn. Ich hab vorhin angezogen / das die Stätt an Contribution vnd andern Reichsobligen nicht den wenigsten Zug thun müssen/ der jedoch an Land vnd Leut die geringste / vnd jhren nervum & succum nur von jhrer Burger Gewerb vnd Stewren haben: so werden aber die Burger zu jhrer Stätten Säckel wenig steuren könen/wañ jhnen jhre Zinß vñ Gülten/ darvon sie imediatè den Stätten / vnd mediatè den Röm. Reich hilff thun solten/noch länger nicht eingehn solte. Diß werden jhr Kays. Majest. so wol/als anderen mit interessirte/Stände verhoffentlich bedencken vñ den interessirten / so sich suo voto aller schulden ledig sprechen wolten/den Zaum nicht zu lang lassen. **Edelman.** Mich verwundert/das jhr ja von Eurem interesse so gar eingenommen/vnd euch das jenige vor gewiß vnd richtig vorbilden / was noch bey den

Gelehrten disputirlich/zweiffelich vnd vnrichtig ist. Herr Doctor, ihr wissen selbst / mit was stattlichen argumenten Herr D. Manz vnd etlich andere Aulicopolitici bewehren / das bevorab wir von Adel vnd andere gleichen oder höchern Stands durch die Kriegszeit niemand keine Zinß verfallen / auch jetzt vnd künfftig keine zu bezahlen schuldig seyn werden / es könne dann die bezahlung mit vnser guter Gelegenheit vnd ohne abbruch gezimmenden Adenlichen vnderhalts geschehen / also das einem wenigst sein guldine Ketin von 200. Gold Cronen / vnd die mittel neben der Familia Adenlichen Standt gemäß auch ein Pferd sampt raysigen Knecht zuerhalten bevor bleiben. **Doctor.** Benanter Herr Manzius hat seiner profession nicht vergessen/sonder vns Doctoribus ebenmässige Freyheit/ so man Privilegium oder Beneficium competentiæ nennet/gegeben/das nemblich wir gleich Euch Junckhern auch ein Ketin von 200. Gold Cronen / vnd die Weiber vnd Kinder allerseits ihren in der Policey ordnung zugelaßnen Geschmuck von guldin Ketin / Armband/ Ringen/ seidinen Kleidern vnd dergleichen behalten mögen. **Burger.** Steht dann diß also in euren Päpstlichen oder Kays. Rechten geschriben? **Doctor.** Nein/ sonder hat das ansehen/es hab Herr Mantz bey noch frischen Jahren mit offentlicher vorstellung solcher paradoxen sein ingenium ostentirn vnd zumaln bey grossen Herren/so in Schulden versteckt/ danck vñ Ruhm verdienen wollen. Ich hab sein Buch titulirt Patrocinium calamitosorũ Debitorum contra rigorosos Creditores durchlesen/der gantze Inhalt aber ist also beschaffẽ/das es billicher Patrocinium morosorum Debitorum contra calamitosos Creditores titulirt worden seyn solte. Insonders lautet übel zu seinem Titul, vnd hat mir niemaln gefallen/das er *dec. 3. q. 6.* das erwehnte ohne das à Iure communi exorbitirende Beneficium competentiæ über all massen vnd wider aller Doctorum Mainung extendirt, das nemblich die calamitosi Debitores (als da seyn/die noch zu Pferd sitzen vnd mit Weib vnd Kinder in güldinen Ketin vnd seyden Klaydern herein prangen vnd bravirn können) sich dessen zubehelffen. Wann gleich der Creditor in gleicher Noth begriffen wä-

wäre. Vnd was noch mehr ist schreibt Er *dec. 2. q. 9. n. 67. & 89.* das Einer mit Schulden beladner Edelman nit allein Jhme vnd den seinigen an Standtmässiger Nahrung kein mangel lassen / sondern wann Er gleich mit verkauffung der Gütter die Schulden abzahlen könnte / von derentwegen die Gütter nicht angreiffen noch verkauffen solle / wann er den rechtbillichen preyß darauß nicht erlösen könnte. Vnd wann auch gleich von Kayserlichen Cam̃er: oder andern Gerichten Mandata Executiva & Jmmissorialia außgehen / seye man denselben zu parirn vnd die verschribne Gütter den Creditoribus abzutretten nicht schuldig. **Edelman.** Hab danck / Herr Doctor Mantz / Jhr wehren werth / wann Jhr zugegen / das Jch mein Ketin ab meinem halß Euch an den Euren wärffen thäte / also guten trost hab Jch ab dieser Euren Lehr empfangen / jetzt wais Jch / wie Jch meinen glaubigern begegnen solle / welche mich vor allen Gerichten vmbschleppen vnd kurtzumb bezahlt oder in die vnderpfandt immitirt seyn wollen. Nun kan Jch sicher bey meinem Adenlichen Sitz bleiben / dann Jch wol vergwist / das sich so bald kein Kauffer herfür thun werde / der mir vmb mein Schloß bezahlen werde / was es meinen Juncker Vattern seeligen gecostet / hab danck noch einmal Herr Doctor Mantz / das nach Euer Lehr Jch vnd mancher Ehrlicher von Adel seinen Standt fortführen / vñ die Gütter darneben behaltẽ kan. **Baur.** Was haben aber wir arme Bauren verschuldt / das man vns aller orthen mit Gant processen verfolgt / vnd von Hauß vnd Hoff vertreibt. Es nem̃en vns die Herrschafften vnd Oberkeiten an jhren Schulden vnd Herrengülten / an Straffen vnd Buessen / an Schatzung vnd Steuren die Gütter / vnd wann es wol geht / lassen Sie dieselben schätzen / nachdeme sie diser zeit werth seyn. **Edelman.** Herr Doctor Mantz hat von Edelleuthen vnd grosse Herren geschriben / vnd nicht von dir vnd deines gleichen. **Baur.** Was wurde es mich costen / wann Jch mich auch zu ainem Edelman machen liesse / man sagt der Kayser mache auß Edelleuthen Freyherren vnd Graffen / wäre eben so ring ein Edelman zumachen / vnd wann es mich gleich was costen solte / wäre Jch doch vor

den Schuldnern gefreyet. **Edelman.** Die Adelsfreyheiten verstehen sich nicht auff solche neugebachne papirine Junckhern/sondern allein auff die von deß Reichs ohnmittelbaren Ritterschafft/ darumb man nicht vnbillich zum vnterschaid den Titul eingeführt/ **deß Reichs Hochwol Edelgeborne etc.** So sonsten Niemand gebürt. **Burger.** Gemach Junckher / Ich vermeine / Ihr haben Eure Adelsfreyheiten auch nur von Römischen Kaysern / vnd wie ein Käyser Euch befreyen vnd Einen in Adelstand erheben kan / also kan Er jhme zugleich die Adelsfreyheiten mittheilen. Ich waiß wol / das sich vnsere Statt Junckhern / wie Ihr Sie nennen/nicht vmb einen Heller geringer achten/als Ihr die jenige/so in Eweren Ritterbuch eingeschriben stehn /dann vom Ritterstand nicht zu reden (da villeicht in einem gantzen Collegio nicht Einer proprie diß Namens vnd diser würde zufinden) wann man den Adel nach seiner Requisiten (1. Deß altens herkommens von solchen Leuten / die vmb das Röm: Reich vnd Vatterland zu Kriegs: vnd Fridens zeiten wol meritirt. 2. Die von Tugenden gezirt. 3. Die auch jhren Stand auß aignen Mitteln wol außführen können) examinirn will/werden vnser Statt Junckern vil auff der prob gleich so wol / als die Ewerige bestehn. Es ist jedoch der Sprung von dem Burger: zu dem Adelstand nicht weiter / als von dem Adel zu dem Herren Stand / vnd erkennen jhr selbst/das in den Stätten sich auch Rittersmässige Leut befinden/ die Ihr auch darfür halten vnd erst jüngst etliche in Ewer Ritterlich Collegium auffgenommen haben / wann Sie nur Ihre habitation auß den Stätten in die Dörffer transferirn, vnd lieber bey Bauren/als Burgern wohnen wollen. Ich waiß von einem Ort zusagen/ da die Ewerige ein statutum gemacht / das keiner zu Canonicaten angenommen werden solle / dessen Voreltern von hundert Jahren in Einer Herren: oder Reichs Statt verburgert gewest. Vnd waiß gleichwoln nicht / ob S. Petrus oder sein Vicarius Ihres Stands so gar vergessen vnd geschehen lassen / das in Sachen die Kürchen vnd Gottesdienst betreffend auff anders als

die

die Gaistliche qualiteten abgesehen werden solle. Christus der Herr selbst hat vnter seinen Jüngern alleinig Einen erwöhlt / so Adenlichen herkommens gewest seyn solle. Mir fallt aber bey / das ich dißfals dem Bapst kein Schuld zulegen kan / dann bey letzten Tridentinischen Concilio *Sess. 24. c. 12.* lauter versehen / das auff allen hohen Stifftern die Canonicat wenigst zum halben theil den graduirten Doctorn vnd Licentiaten verliehen werden sollen. Vnter den graduirten aber kan Ich nur vnsere Burgerskinder verstehn / dann ein Edelman wurde es vor dißreputirlich halten / wann sein Sohn einen Gradum annemmen solte. **Doctor.** Ihr kommen auff eine Materiam, die gar zu weitläuff vnd vns von dem angefangenen Discurs gantz abführen wurde. Die E. Stätt / vnd sonderlich die ohnmittelbare freye deß Reichs werden jhren Stand / so gleichwoln der Ritterschafft nicht gering zuachten / gebürend in acht nemmen vnd etwan auch zu nächster Reichsversamblung bey der Kays. Majest. vnd gesampten Löbl. Ständen mit repræsentation, das dem Heyl. Reich die Stätt so wol / als andere Collegia, Ihre nutzliche dienst vnd hilffen laisten / so vil erhalten / das dergleichen schmähliche vnd jhrer posterität hochbeschwärliche schädliche statuta cassirt, vnd der Catholischen Stiffter halb alles auff den Schrot deß letzten Tridentinischen Concilii reducirt werde / damit die Jugend desto mehr lust vnd lieb zu den studiis gewinne. **Burger.** Ich bekenne / das wir allerseits von dem proposito abgewichen / dann vnser Discurs ware / ob billich / was D. Manz geschriben / das der Schuldner jhme nicht vngelegenheit machen / an Speyß / Tranck vnd Klaydung jhme vnd den seinigen nichts abbrechen / vnd gar auch die Gütter / damit Er zahlen könte. nicht angreiffen solle / wañ Er sie nicht in rechten vor zeiten gangbaren Wehrt verkauffẽ könte. Diß kan ich einmal nicht billich finden / es seye dañ von Röm. Kaysern ein anders statuiri, oder von den Rechtsgelehrten vor Rechtmessig erkennt worden. **Doctor.** Ich finde gleichwoln in Päbstlichẽ Rechten *c. Odoardus De solut.* versehen / das man einen Priester zu schimpff seines Gaistlichẽ Stands

nicht

nicht also excutirn solle / das Er an der Lebens Noturfft mangel leyde / Jedoch soll Er seine Glaubiger versichern vnd bezahlen / wann Er zu bessern mitteln gelangen wurde. Diß ist das genante Beneficium Competentiæ, welches jedoch die Schuld nicht aufhebt/sondern allein die bezahlung verstellet/biß Sie geschehen kan. Jetzt will Jederman vnder disen Pfaffenrock kriechen vnd sich pro Odoardo angeben / das Er den Creditoribus entgehe. Von Weltlichen Rechten zureden finden sich zwar etliche Kayserliche Satzungen das man etlich benante vnvermögliche Schuldner nicht zu hart halten solle / find sich aber nirgends geschriben / das Sie darumb der Schuld erlassen/jhrer verschont. Vnd hergegen die Gläubiger beschwärt / oder dise jhre Gütter vmb halbes Geld verkauffen müssen / darmit die Schuldner die jhrige biß sie gnug gelten / behalten mögen. Diß ist gleichwoln den Schuldnern zugelassen / das Sie mit Cesſion all jhres Haab vnd Guts sich anderer von alters gewohnlicher Leibs Straffen vnd vngelegenheiten ledig machen können. Herr Doctor Manzius aber schiest da weit über den Zweck / in dem Er nicht allein die Cesſion außmustert / sondern seine Scilicet Arme mit guldin Ketin vnd Armbanden behängte calamitosos Debitores beredt vnd instruirt, das Sie jhre verschribne Vnderpfandt nicht anderst / dann vmb altes genugsames pretium, verkäufflich hingeben sollen. **Burger.** Er wird zweiffels ohn diß nicht auß seinẽ Finger gesogen sondern auch andere Rechts Lehrer haben/die seiner Mainung seyn. **Doctor.** Nein / sondern bekennt *dec. 3. q. n. 5.* selbst. Das alle Civilisten vnd Canonisten jhme widriger Mainung seyn/die alle aber würfft Er über einen hauffen mit der Beschuldigung *n. 21.* das Sie Jhre Lehr nicht beweisen können / vnd auch Einer (wie er sich darvor haltet) mit besseren fundamenten alle Doctores zu ruck werffen könne. Er hat sich aber als ein Künstlicher Federfechter / auff alle Straich wol vorgesehen / will man jhme mit auctoritatibus D. D. bestreiten / schlagt Er den Straich gehörter massen auß mit vermelden / Man solle die Doctores nicht nach der Zahl berechnen / Einer

Einer könne wol mehr gelten/als Alle. Fragt man aber/ob Er seine Mainung mit Textibus Iuris belegen könne / antwortet Er *dec. 2. q. 9. n. 92. & Belli civil. p. 2. q. 5. n. 20. & 117.* Er könne für seine New erfundne Mainung keine Textus allegirn, dañ nicht möglich seye alle bey der Welt vorlauffende fähl durch gewisse Gesatz zuerläuttern: & ætatem nostri temporis non pati rigorem antiquorum Iurium. **Burger.** Diß ist wol nicht Doctorisch geredt/was plagt Er dann sich vnd seine Discipulos mit lehren vnd lernen der alten beschribnen Rechten / wann Sie nicht länger gelten sollen/als ein Calender: Es seyn ja vor Jahren auch Krieg in der Welt gewest/ vnd Land vnd Leut verderbt worden. Haben dann damaln die Legislatores geschlaffen / das Sie nicht auch auff solche fähl verordnet /was recht vnd billich. Ich hab erst von Euch gehört/das in Gaistlichen Rechten der Pfaffen halb das Beneficium Competentiæ: vnd in den weltlichen Cessionis bonorum, Dationis in solutum, Subhastationis, Adiudicationis vnd dergleichen versehen / die wollen aber den weltlichen nicht belieben. Möchte derohalben gern bericht seyn / weil meines vernemmens Herr Doctor Mantz ein Hochgelehrter Herr vnd nun von vilen Jahren Professor zu Ingolstatt/auff was vor ein fundament Er sein Neuerliche Mainung / so vberstandner massen mit auctoritatibus vnd Textibus Iuris nicht zubelegen/ gesetzt habe. **Edelman.** Ihr sollen nicht gedencken / das Jhme an Feder vnd Dinten ermangelt / Er waiß alle abzufertigen / die Jhme sein Lehr tadlen wollen / hat zu dem End ein schönen Tractat genant Bellum civile in Truck verfertiget. **Burger.** Diser Titul ist gar wol gestelt / glaub wol/das darmit Lermen geblasen vnd die Creditores vnd Debitores einander recht in die Haar gericht werden. Er vermeint zwar / werde alles außgericht seyn/ wann man die Schuldner der bißher verfallner Zinsen ledig spricht vnd ein allgemeines Jubileum oder Amnistiam der schulden publicirn solte: Dörffte aber hierdurch der Mißverstand vnd Verbitterung zwischen den Ständen im Röm: Reich erst vermehrt / vnd für künfftig/wie nicht zuzweifflen/alles vertrawen gegen einander in den Contracten auffgehebt werden / wann das

Beneficium Competentiæ vorgehörter massen extendirt vnd darmit alle nicht nur Menschliche / sondern auch Natürliche Satzungen / hochbeteurliche versprechen / Brieff vnd Sigill cassirt vnd annulirt werden wolten. Wir lesen bey dem *Dionysio Helicarnasseo antiq. Rom. l. 5.* das bey eingefallener Feindts-Noth die jenige Burger zu Rom / so mit Schulden überladen gewest / die vorstehende gemeine Gefahr deß Vatterlands zu jhrem vorthel ersehen vnd sich verlautten lassen im Krieg nicht zu dienen / es werden dann jhnen die Schulden nachgelassen. Warüber in dem Römischen Senatu die Sach ernstlich berahtschlagt / vnd ob zwar die Forcht vnd Gefahr vil grösser ware / als dißmals in dem Reich (dann der Feind mit starcker Macht zu Veld lage) hat jedoch die Iustitia prævalirt: beneben man besorgt / da man den Schuldnern contento: hinwiderumb den Glaubigern zu billichem Clagen vrsach geben wurde. Damaln ware eben der prætextus Pacis & Boni publici, wie jetztmaln auch ist / da man vermeint durch Nachlaß der Schulden den Friden zustifften vnd den gemeinen Nutzen treffentlich zu förderen. Ich sag aber / das gegen den contentirten Schuldnern eben so vil malcontent Gläubiger sich herfür thun / vnd anders erfolgen werde / was ich vorgesagt. Der Namen boni publici wird zu bemäntlung der Debitorn aignen interesse übel mißbraucht gehet dem gemeinen weesen nichts ab / wann gleich dise jhre Schulden bezahlen / die Creditores werden nichts ins Meer versencken / vnd müssen vnd werden jetzt vnd künfftig mit jhrem Leib vnd Gut dem Röm: Reich gleich so nutzliche dienst laisten / als die in sauß vnd brauß lebende vnnütze verschwender vnd Schuldenmacher. Ich gehe aber wider zu weit / vnd vergisse der Frag / die ich dem Herren Doctor vorgehalten / was nemblich deß Doctor Mantzen fundament seye / warauff er seine Lehr gegründet? **Doctor.** Die Æquitas oder Billicheit. **Burger.** Ja wol Equitas vel Asinitas. Haben dann alle Gelehrten / die seiner aigensinnigen Mainung zuwider gelehrt vnd geschriben / nicht auch gewüst vnd verstanden / was billich seye. Ich frag aber dich / du einfaltiger Baur / kanst du in deinem verstand billich finden / das der Schuldner jhme vnd den

sei-

seinigem an gutem Essen / Trincken vnd schönen Klaidern keinen mangel lasse vnd die Gütter behalte / weil sie nicht thewer gnug verkaufft werden können / herentgegen aber der Glaubiger wegen vorenthaltner schuldiger bezahlung an den Klawen saugen / zerrissen / zerlumpt in spott vnd schand vmbzihen / seine vnd der seinigen altvätterliche Clenodia vnd liebste Gütter (wie er derzeit anderst nicht können / vmb weniger dann halbes Gelt hingeben müsse. **Baur.** Warlich das gedunckt mich nicht billich / sondern die höchste vnbillichkeit seyn. Allein falt mir noch eines beyzufragen / weil ich vernommen / das einem Edelman / seiner Frawen vnd Kinder guldine Ketin / Armband / Ring vnd Pferd gebüren / wann er seinen Stand endern vnd auß sich ein Freyherrn vnd Graffen machen liesse / ob jhme alsdann doppelt oder dreyfach mehr gebürte. **Doctor.** Nach deß D. Mantzen mainung ist die Sach richtig / dañ der Schuldner muß habẽ vnd behalten / was zu seinem Stand gehört / hat Er an vier Pferdten vor die Gutschen nicht genug / lasse er sechs einspannen: **Baur.** Wann aber nur der Stand / vnd nicht das Einkom̃en grösser werden. **Doctor.** Hat nichts zubedeuten / die Erhaltung deß Stands gehe allen Schulden vor. **Baur.** Jetz sehe ich erst / das vnsere Junckern herumb weißlich gethan / das Sie den Freyherrn Stand angenom̃en / darbey können sie stattliche Haußhaltung führen / vnd vor den Schulden rüewig schlaffen. **Burger.** Dargegen werden Ehrliche Leut / so das jhrige so trewlich hergeliehen / zu Bettler gemacht / vnd diß solle die Billichkeit seyn / wie jhr Herr Doctor sagen. **Doctor.** Ich sage es nicht / sondern Herr Mantz / welcher gleichwoln zu bescheinnng seiner worten vnterschidliche argumenta einführt. **Burger.** Ich möchte gern verneñen / was Er über so schmeckend Wildpret vor einen Pfeffer gekochet. **Doctor.** Er hat in seinem vom Junckheren gerühmbten Buch titulirt Bellum civile *p. 2. q. 5. n. 36. & seqq.* meines behalts 14. Rationes eingeführt / die will Ich nach einander erzehlen / vnd Euch darüber glosirn lassen. Die Erste ist / das durch Bezahlung der Zinß vnd Schulden vil ohne das beschwärte

 vnd

vnd bekümmerte Leut noch mehrers betrüebt/ geängstiget vnd gar von Hauß vnd Hoff getriben / vnd darmit gantze vornemme familiæ zum Abfall jhres Stands vnd reputation gebracht wurden.

Burger. Was mehr? verderben die Schuldner durch das zahlen / so verderben die Gläubiger durch das manglen. Jst billicher die schuldige leyden/ als die vnschuldige. *In pari causa potior est conditio Creditoris per alleg. in Consultat. D. Taboris de præsid. deb. insal. p. 3. art. 8. the. 25. & 26. Carpzo. in Asylo deb. the. 77. n. 379. & seqq. & the. 86.* qui rectè de Debitoribus de suo tantùm, & non pariter Creditorum victu sollicitis censet Actorum illos vicem, Creditores autem Reorum obtinere, & ob id maiori favore dignos esse. Fiat Iustitia, & pereat mundus, nedum una aliqua Familia. Der Auctor eines leßwürdigen Tractätlins / so titulirt Veritas invicta, schreibt vnter anderen Warheitspuncten also: Jst kein newes/ wann man Graffen vnd Herren Gütter vergantet/ Exempla allegarem, si odiosa non essent. Ita ipse. Jch aber waiß vornemme alte Adenliche Stammenhäuser zubennen / die von Schulden wegen verkaufft worden. Satius erat Familiæ fidem & bonum nomen, quàm Tecta & prædia Creditorum quærelis & execrationibus obnoxia tenere. Es ist aber dißmal vnd wird so weit nicht kommen / das von Schulden wegen einiger Schuldner vornemmen Stands von Hauß vnd Hoff vertriben / weniger ein gantzes Geschlächt in ruin vnd verderben gesetzt werde. Jhr Junckher haben noch Ewere Gütter biß an die wenigste Morgen/ der Krieg hat nichts hinweg getragen. Wann derohalben solche Schuldner / die sich deß Beneficii competentiæ vnd der Eisinen Brieffen behelffen/nur das gethan hetten oder noch thun wurden / nemblich das etliche bey jhrem Ehrlichen Altvätterlichen Stand gebliben/ sich nicht über die Deck hin gestreckt/ Kuchel vnd Keller vmb etwas eingezogen/ Gold vnd Silber nicht gegen Spitz vnd Borten verwechselt/ sondern in Klaidern jhren Voreltern gleich auffgezogen/ vnd letzlich ein oder ander Stuck angegriffen vnd in Landläuffigen wehrt verkaufft hetten oder noch wurden / könden Sie jhre rigorosos Creditores erwaichen vnd Sie selbst bey jhren Stand

vnd

vnd Ehren verbleiben. **Baur.** Eben darumb ist es zuthun / das die Herren nicht mangel leyden / den Kernen vor sich behalten vnd die Sprewer den Glaubigern überlassen wollen. Ihr kennen alle wol den guten Herren in vnser Nachbarschafft / welcher auch in Schulden biß über die Ohren versenckt / vnd wie man in vnserm Dorff sagt / hat Er sein Einkommen überschlagen vnd in 3. thail verthailt. Den Ersten vnd besten hat Er vor sich / sein Weib vnd Kinder vnd jhrer aller wol benüegigen vnderhalt vorbehalten : den Andern vor seine Diener vnd Amptleuht : den dritten vor den Güttterbaw vnd Erhaltung deß Schloß vnd anderer Gebäwen. Das übrige solte man vnder seine Schuldgläubiger außtheilen. **Burger.** Ich vermeine diser Herr hab seine Gläubiger bedacht / wie der jenige die Arme in dem Testament: Multa debeo, Nihil habeo, Cætera dentur pauperibus. Diß ist vnser Glossa über deß Doctor Mantzen erste Ration. **Doctor.** Die Andere wird euch noch mehr frembd vnd seltzam vorkommen / das man der Schuldner verschonen vnd sie nicht so hart halten solle / weil jhrer mehr seyn / als der Schuldforderer. **Burger.** Diß ist nicht gewiß / jedoch nach deß D. Mantzen mainung wird jederman gern schuldig sein vnd vnder die calamitosos Debitores sich einschreiben lassen / wann Er seinen Stand außführen vnd die Gütter darneben behalten kan. Ich waiß einmal nicht / wie das argumentum à multitudine Doctor Mantz formirt oder gemeint. **Doctor.** Wir seyn der Mainung / das wegen vile deren / so ein Gesatz übertretten / die gesetzte Straff gemiltert werden könne. **Burger.** Ich laß solches passirlich seyn / wann dem dritten vnd vnschuldigen dardurch nichts benommen oder an seinen Rechten entzogen wird. Ein Christliche Oberkeit soll sich nach dem Exempel GOttes reguliren, welcher den kleinen Hauffen der frommen nicht vnterdrucken läst / ob zwar die zahl der bösen ohne zahl ist. **Edelman.** Ich verwundere mich selbst ab diser von Herren Doctor Mantz angeführten Ration, der sonsten in all seinen

 Schriff-

Schrifften gar Rationalis vnd Regularis seyn will. Diß wäre ein handel für meine Bauren vnd gutes argument, das sie mir nicht zinsen sollen / dann jhrer seyn 30. vnd Ich bin allein. Er werden aber die folgende Rationes von desto stärckern Nachdruck seyn.
Doctor. Die dritte ist/das wegen bezahlung der Schulden vnd Zinsen allein der Schuldner zu schadē kompt/nicht aber der Glaubiger/als welcher allein nichts einnimbt oder gewinnet. **Burger.** Wolte Gott das dem also wäre/Jch vnd meine Mitburger wolten gedencken/wir hetten vnser Geld in einem Sparhaffen ligen/wañ wir hoffnung hetten zu vnserem Außstand dermaln zugelangen. Doctor Mantz aber spricht vns allen trost ab vnd vnderricht seine calamitosos Debitores, das sie nim̃er keine Schulden zahlen vnd Zinß richten sollen/es bleibe jhnen dann nach Abzug jhres Standmässigen vnderhalts was bevor. Jhr Juncker vnd die Ewerige seyn vns bereit vil 1000. fl. verfallen/ etliche seyn nechster Jahren in Freyherrn Stand gesetzt worden / andere gehen noch darmit schwanger/die werden vns lenger je weniger zahlen/weil sie vor jhren Stand lenger je mehr brauchen. Der gute Mantz in seiner Cathedra hat vnsere Burgerliche beschwärden nicht gesehen noch erfahren/wañ Er auch hette Einquartirung leiden/den Soldaten an Speiß vñ Tranck den vollen aufftragē/für den Schlafftrunck Stöß vnd straich einem̃en/darneben vor die verpflegung oder Gage wochentlich ein starckes Gelt auff das Rahthauß liffern. Letzlich an den Fridensgeltern zu Abwendung der grundverderblichē Executionen vil 100. fl. stewren/ vnd /weil von vnsern Zinsern nichts eingangen (wie man auch Mantzischer Lehr nach nichts schuldig gewest) den fundum patrimonii erschöpffen vnd was die liebe Voreltern hinderlassen vnd wir durch das Kriegsweesen vor Raub erhalten (darunder vil schöne antiquiteten vnd herrliche Kunststuck gewest) den küpperischen Müntzern vor blosses Bruchsilber hingeben / in gleichem auch die liebste vnd beste ligende Gütter (dann die schlechte Niemand zukauffen begehrt) in spott wolfailen wehrt verkauffen vnd anders übel / das ich nicht mehr gedencken mag / außstehn vnd erfahren müssen / wurde Er mit seiner ertraumten

Ration

Ration wol ingehalten / vnd wider die Debitores (so propter suam Moram vns zu dergleichen schädlichen alienationen genötiget) die Feder anderst gebraucht vnd gespitzt haben. Auß gleich so irrigen wohn kompt auch sein haupt fundament, so Er durch seinen gantzen Tractat auff den Krieg setzt / das nemblich von dessetwegen alle Civiles & Naturales Obligationes gefallen / vnd wann gleich der Debitor alle Kriegs: vnd andere vnfäll auff sein Gefahr genommen / nichts desto weniger an seine Wort / Brieff vnd Sigill nicht gebunden / vnd in Summa mit seiner vngelegenheit nichts zubezahlen schuldig seye. Diß wäre villeicht noch zu passirn, wann der Krieg allein der Schuldner Hauß oder Land betroffen / vnd die Funcken oder wol die gröste Flammen nicht auch zu den Glaubigern geflogen wären. Ich meines theils will mein vnd meiner Creditorn erlittene Schaden gern auff die Waag legen: vnd den D. Mantz darbey stehn lassen vmbzusehen / was mir mein gedultiges langes warten vor nutzen gebracht habe. **Baur.** Ich glaub warlich / man hab allen über einen Kampel geschoren / allein hat der das Glück gehabt / so sein Gelt vnd Gut behalten vnd anderen / wie Sie das Ihrig so liederlich verkaufft / zusehen mögen. **Doctor.** Ihr reden recht von der Sachen / vnd ist die warheit so clar / das D. Mantz derselben nicht widerstreben können / sondern vns war lassen müssen *n. 66. & 67.* das der Schuldner keinen Nachlaß der Zinsen zu prætendirn, wañ der Glaubiger vom Krieg gleich so grossen schaden erlitten hette. Vnd zwar wañ der Schuldner mit dem Krieg alle Schulden ablöschen könde / hatte er dessen so grossen schaden nicht: noch vrsach aller orten zujammern / wie jhn der Krieg verderbt / sondern der Krieg hette solcher massen den Glaubiger vilmehr verderbt. Ich bin aber der Mainung / das wann auch gleich der Gläubiger ohne schaden durch den Krieg hindurch kom̃en / nemme diß seiner habenden Brieff vnd Sigeln nichts / vnd werde darumb der Schuldner seiner obligation nicht entbunden / wie gleicher Mainung D. Mantz an angezogener Stell *n. 63.* schreibt / es geschehe allein per accidens tempor s

oder wegen der Kriegsläuffen / das die obligation bißhero nichts gewürckt oder dem Inhaber keinen Nutzen getragen; gleicher massen wie der zeit beyzumessen / das ein Schmid einmal bessern gewin hat/als das ander. Item wie der Vndergang deß Flecken Plurs in Pünten alle Schulden ab der Welt geraumpt. Dise Exempla führt D. Mantz ein. **Baur.** Ich glaub / es begehren die Schuldner nicht solcher gestalt wie die zu Plurs jhrer Schulden loß zu werden/wollen nicht gern ein Acker vmb schlechtes Geld fahren lassē/noch weniger wurden sie das Leben lassen. Ich glaub aber jedoch nicht / das die Plurser ohne Erben gestorben / vnd wer von den Todten was geerbt / der wird auch jhre Schulden bezahlen müssen. So ist auch billich / wann ein Schmidt die eine zeit mehr arbeitet / als die andere / das er auch bessern Lohn habe: der Schuldglaubiger aber hat seinen gesetzten Zinß / vnd gebe Jhme der Schuldner nicht mehr / wann gleich Guldine Jahr einfielen / also solle auch der Eisinen Kriegszeiten der Gläubiger nichts entgelten. **Burger.** Noch eins muß ich fragen. Wir haben in vnser Statt vil Witwen vnd Waysen / die solten von jhren Zinsen leben / in gleichem vnser Hospital vnd Gaistlicheit die beste Einkommen an Zinsen haben / vnd dieweilen von den Zinsern nichts einzubringen / vermag man nicht weder die Armen im Spital / noch die Kirchendiener zuerhalten / das also der vhralte schöne Gottsdienst in mercklichen Abgang gerahten / ob diß Billich / **Doctor.** Bey dem Mantzen hat es einen richtigen weeg/dann er schreibt *n. 73.* das man nicht auff die personas, sondern nur auff die causam das Absehen richten solle. Ich kan aber dise Antwort auff ewere vorgestelte Frag nicht genugsamb finden/dann die causa (es seye die Armuht vnd ohnmöglicheit der zahlung vom Krieg oder andern vnglücksfählen) begreifft die nicht privilegirte Vnedle so wol / als die Edle / wäre also jederman der zahlung befreyt / vnd nicht Noht gewest / das D. Mantz in seinem Patrocinio so vil von denen Personen / welchen das Beneficium competentiæ, sonderbahr gebürt / discurrirt hette. **Edelman.** Es wäre von diser Materi nun gnug gered / ich möchte gern die Andere Rationes deß

Herzen.

Herren D. Manzii auch anhören. **Doctor.** Die vierdt ist/vnd die dreyzehend von gleichem Schlag/das die Zinß contract odios, der Zinßnemmer auch keines favors wehrt / sondern mit dem zu frieden seyn solle / das Er im Müssiggang sein Capital geniessen / vnd wol auch doppelt wider bekommen kan. *Ita n. 41. 58. & 88.* vnd schreibt *p. 2. q. 6. n. 140. 169. 206. & q. 7. n. 63.* noch weiter / das wann gleich dergleichen auff der Berenhaut ligende Creditores gar zu grund gehn / seye dem gemeinen weesen nicht so vil daran gelegen/als an den jenigen/ welche jhr Brodt in dem schwaiß jhres Angesichts suchen ; vnd seye vor ein Rach vnd Straff GOttes zuachten / wann dergleichen Faullentzer in grosse Armuht fallen.

Burger. Ist genug auff einmal geredt/ wäre alles punctatim leicht zu widerlegen/ als Erstlich / das zu weilen der Zinßkäuffer zu seinem dargeliehenen Capital noch so vil Zinß bekompt / könde ich den D. Mäntzen mit seinen aignen worten beschlagen vnd sagen/ diß geschehe auch per accidens, dann der Schuldner vnd Zinßverkäuffer jederweilen die offne hand hat / wann jhme gelegen / das Hauptguht dem Käuffer/ wann jhme nicht gelegen/ heimzugeben/ allermassen in allen Zinß-Contracten die widerlösung dem verkäuffer expresse reservirt wird. Ferner ob zwar der Gläubiger nachdeme Er das Capital von handen geben/sich zu ruh gesetzt/ hat Er jedoch ehe Er solches zu handen gebracht / vil harte tritt thun / über Wasser vnd Land / in Regen vnd Wind das Gelt zusammen bringen / vnd gar an seinem Maul ersparen müssen / welches der vndanckbare Schuldner mit gutem Leben hindurch gericht / der haußliche aber so wol angelegt/ das Er die fructus darvon gleich so wol im Müssiggang / als der Glaubiger die Zinß/genüessen kan. Warumb aber sollen solche Contract odios seyn / da Sie jedoch in allen Gaist: vnd weltlichen Rechten zugelassen / vnd der heilige Vatter zu Rom selbst gewisse Officia erhalt / das man nicht nur 5. vom 100. Jährlichen Zinß / sondern ein mehrers gibt / vnd erhalt darmit die jenige Müssiggänger/welche den Karsch vnd die Hawe so wenig als D. Mantz / in die Hand nemmen wollen. Dient auch zur Sachen nichts / was die Alte Legislatores de Vsurario altero

tanto (quod ingenii nostrorum Leguleiorum tormentum est) statuirt haben möchten/dann wir reden von zuläſſigen Ewigen Zinßkäuffen. Vnd wiſſen jhr Juncker ſelbſt/ als jhr den Mayerhoff zu N. in ſo ringem gelt erkaufft / das Jhr etliche vnſere Burger vmb fürſtandt vnd Anlehen gantz bittlich erſucht / welche auch Euch zu hilff kommen/da Sie ſonſten wol ſolchen Hoff vor ſich kauffen vnd behalten können. Ewer Tochter als Sie den ſtattlichen Heyraht mit dem Herren N. getroffen/vnd Jhr zu jhrer Außſtewrung auch ein ſtuck Gelts bedörfft / hat mein Schwager auff Ewer ſo angelegnes bitt vnd mein ſelbſt zuſprechen all ſein Geltlin/ſo Er mit geſpärigkeit erhauſet /ſeinem Weib vnd Kindern bey diſen gefahrlichen Zeiten in vnfürſehner Noht zuhelffen / Euch gantz trewlich hergeſchoſſen. Eweren Sohn hätten jhr in frembde Länder nicht verſchicken/vnd das jenige lernen laſſen können/was jhne zu einem Mann gemacht / wann nicht mein Bruder die wechſel in Franckreich vnd Italia jederweilen auß ſeinem Peuttel richtig gemacht. Vnd jhr jhme dargegen ein Papierinen Zinßbrieff vor ſein außgelegtes Gelt zu handen geſtellt / darmit Er gleichwoln ſich contentirn laſſen/ wurde jhme aber in warheit ſchmertzlich fallen/wañ Er nicht wenigſt den Göttlichen Zinß haben könde/ vnd deß ſeinigen noch länger ermangeln müſte. Man ſagt gleichwoln von dem Mutuum dantes & nihil inde ſperantes. Da wäre es dem Buchſtaben nach alles verſchänckt vnd verlohren. Es ſteht aber am andern Blatt geſchriben / das man das geliehne wider heimbgeben ſolle: vnſere Debitores aber wollen weder das Mutuum reſtituirn, noch von jhres Nutzen vnd deß Creditoris Schaden wegen einiges Intereſſe erſtatten / ſo jedoch nur auff 5. per 100. berechnet wird/ohngeacht nach zulaſſung deß Reichs Abſchieds de Anno 1600. ſolliches noch höcher geſtellt / vnd bewiſen werden könde / keiner iſt ſchuldig mit ſeinem ſchaden dem Andern zuhelffen / ſondern nach D. Mantzen Hauptſpruch Caritas incipit à ſe ipſa, hat dann Einer mit ſeiner vngelegenheit wz vorgeliehen/ſo bezahle es der Schuldner mit ſeiner vngelegenheit hinwiderumb. Was meint dann D. Mantz / das wir alle die Hacken vnd Hawen in die Hand nemmen

vnd

vnd biß zum Schwaiß vnsers Angesichts arbeiten sollen? wann wir alle Bauren wären / müste der Allmechtige den Erdboden noch grösser machen. **Edelman.** Ich kan bey disem passu dem Herren D. Mantzen selbst nicht beyfallen / dann wie wurde Ich / vnd andere deß Ritter: vnd Herren Standts bestehn / wann wir nicht auch im Müssigang / wie D. Mantz vermeint / vnsere jährliche Zinß vnd Zehenden einzunemmen hetten? Ich bekenne / das Ewere Burger mir zu Erkauffung meins Mayerhoffs redlich geholffen vnd glaub wol das Sie jhre Schatz Säckelin deßwegen sauber außgelährt haben. Ich hab von solchem Guht meine Gülten von Wein vnd Früchten richtig / vnd schaffe jedoch nicht darumb / warumb soll Ich dann nicht auch eweren Burgern die verschribne Geltzinß abvolgen lassen / ob sie gleichwoln auch nicht darumb schaffen? **Burger.** Ich zweiffle nicht / der Junckher als ein Ehrlicher von Adel werde seine Brieff vnd Sigill vöst halten / vnd diß wurden seines gleichen nicht thun / allein der D. Mantz hat die Ketzerey eingeführt / das Sie glauben / sie seyen durch den Krieg von jhren Schulden / wie durch den Heil: Tauff von den Sünden / absolvirt worden. Ich kan einmal Jhm dißfals nicht anderst / als pro Hæresiarcha halten / & quia multis placuerunt, quas fecit fabulas, hat er auch seine Sectarios vnd Anhänger gefunden / derohalben sich so weit auff die Aest hinauß gelassen / das Er seiner Clienten (der Schuldner) morositet vnd violation jhrer Aydlicher geschworner oder verglübter versprechen / Mund vnd handvestinen erst vor ein Wunderwerck GOttes schätzen vnd den Armen Creditorn, welliche wegen hinderhaltner schuldiger bezahlung in grosse Armuth / Noth vnd Elend gerahten / zum trost vnder die Nasen reiben darff / Sie haben solche Straff vmb GOtt verschuld. **Doctor.** Ich hab wol gedacht / jhr werden disen passum mit stillschweigẽ nicht übergehn / wie zwar D. Mantz solche exprobration wol vmbgehn mögen / dañ Er waiß ja den vnderschaid zwischen wucherliche vñ ordenlichẽ Zinßcontracten. Wir reden aber von Ehrlichẽ Christen Leuten / welche die Zinß mit redlichẽ Titul eines Rechtmessigẽ Zinßkauffs erfordern. Mich will aber beduncke

 da

damit er solche Käuff / wie gehört / odios mache / er nenne sie zuweilen / oder halte sie vor nicht besser / als usuras der gestalt er q. 5. n. 119. geschrieben. Quod Judices in adiudicandis Vsuris circumspectè procedere debeant. Præsertim si magna sit paupertas ex parte Debitoris. Versteht Er diß von wucherlichen Vsuris vnd vermeint / das ein Richter nicht alles absprechen sondern mit gutẽ bedacht in die Sach gehn solle / wird der Richter noch vil weniger die in allen Rechten zugelaßne Zinß durch den Banck absprechen vñ die Schuldner ab hoc & hac absolvirn, sondern wañ billich deß Debitoris Armuht mit dem ainen Aug anzusehen / soll er das ander gleichmessig auff deß nothleidenden Creditoris bedörfftigkeit werffen. Wir haben aber auch von anderen wichtigen Reichs Sachẽ zureden / will derowegen die übrige deß Doctor Mantzen rationes pro putativa sua æquitate kürtzlich anzaigen / nicht aber darumb gewehrschafft thun. Die Fünffte ist / das vermög der Rechten in Censu reali, wann das zinßbare Guht gantz zu grund gangen oder vnfruchtbar worden / so seye der Zinß auch gefallen vnd der Zinser weiter nichts schuldig. **Burger.** Diß lasse ich war seyn / wañ ein gewisses Guht vmb den Zinß allein verschriben oder verhafft / es werden sich aber vnder hundert obligationen nicht eine finden / das nicht neben einem special vnderpfand auch all übrige deß verkäuffers Haab vnd Gütter in subsidium, vnd seine Person selbst verschriben seye / darumb nun gemeinlich alle Zinß-obligationes pro mixtis propter intercurrentem obligationem personalem gehalten werden. **Doctor.** Ist war / vnd bekent D. Mantz selbst / dz der von jhme fingirte casus sich nicht bald begebe / nemblich das ein Zinßguht gantz vnd gar zu grund gehe oder sich dergestalt verliehre / das der Zinß darbey nicht mehr zu finden. Die Sechste ratio, vnd dero zutreffende Siebende / dz der Glaubiger nicht so kurtz angebunden vnd vngedultig seyn solle / ob jhm gleich das lange warten etwas schwär ankom̃en möchte. **Burger.** Wann D. Mantz vns in das Fegfewer gestossen hette / köndẽ wir noch ein Erlösung hoffen vnd bey langem warten gedultig seyn / Er aber will die Welt

be-

bereden / daß das Kriegswesen alle Zinß verschluckt / vnd wann gleich Fried im Land / seyen Edelleuth vnd grosse Herren kein Zinß schuldig / Sie können vnd wollen dann ohne jhr vngelegenheit gern bezahlt / das aber auch nach dem Reichstag noch lange zeit anstehn wird. Wie solte dañ letzlich ein Creditor nicht vngedultig werden / der sein so hart zusammen gespartes Geld dem Debitori in seiner angelegenen Noth / oder zu seinem frommen vnd Nutzen nach laut dessen aigner bekandnuß in allen trewen vnd wol auch mit seinem Schaden dargeliehen / jetzt aber da jhne die Noth auch ergriffen / dz Er nicht allein sein hergeliehen Geld nicht wider zu handen kriegt / sondern von 10. oder 20. verfalnen Zinsen auch nicht einen bekommen kan / vnd von dessentwegen sich selbst in schulden verstecken / seine Gütter verpfänden / vmb halbes Geld in frembde händ hinlassen / vnd wañ fahrendes vnd ligendes hindurch letzlich den Bettelstab ergreiffen / seinen Schuldner aber in floribus bey wol haussen / sausen vnd prausen anschawen muß. Ich waiß schier nicht / ob dem froñen Job bey so vilen Anstossen seine Geduld nicht zerrunnen wäre. **Doctor.** Vor die Achte rationem vnd derselben zustimmende zehende zieht D. Mantz an die Impossibilitatem solvendi, vnd macht seine Schuldner so arm / das sie dißmal keine Zahlungsmittel an der hand haben. **Burger.** Wann dem also wäre / hette der Kayser das Recht verlohren / es fählt aber an der warē Information weit / vnd scheint schier D. Mantz hab die Schuldner jhme in die feder dictirn lassen / was er jhnen zum besten schreiben sollen. Ich waiß von keinem solchen Schuldner / der vmb die bezahlung mit processen angelangt worden seye / so nicht die mittel an der hand gehabt / allein was difficile, das ist bey jhnen impossibile. Vil haben die Seckel voll Geld / vnd betheuren jedoch / das sie keines haben / zuverstehn das sie Zinß darmit bezahlen / wann aber der benötigte Creditor das Capital anneñen vnd daran ein nambhafftes nachlassē will / da fliessen die Gold-Adern bald / welche sich zuvor durch kein bitten / clagen / zähren vnd trähern erwaichen lassen. Wir haben von einem Herren gehört / der sein Einkommen in drey thail verthailt / vnd aber auff jeden thail so vil gelegt / das vor

 die

die Glaubiger nichts übergebliben. Ihr kennen alle den Herren von Wolleben/der führt seinen Stand prächtiger vnd halt Costlichern Hoffstatt/als sein Vatter vñ Anherr/auff Hund vnd Pferd/ Jäger/Musicanten vnd Commedianten spendirt er jährlich nicht nur ain tausend Guldin / kein newe wie gleich närrische formb von Klaidern kompt ins Land/er mit Weib vnd Kind vnd allem Gesind last sich darnach kleyden/ bawt jetz ein Newes Lusthauß vnd Gartē zu seinem spaſs, vnd wie streng Er gleich gegen seinen Vnderthanen verfahrt/vnd jhnen wol keine Zinß nachlast/gibt er jedoch Niemand kein Haller / fertiget die Zinßforderer mit dem prætext der imposſibilitet ab/vnd als er ohnelängst mit Recht beclagt worden/ hat sich gar erbotten Iuramentũ paupertatis zu præstirn. **Doctor.** Diß ist wol ein freywillige Armuht/wie kan er aber in ernst clagen vnd sagen / das er keine Zahlungsmittel hab / da ich jedoch wol waiß / das er an seiner Herrschafft nicht vmb einen Baurenhoff weniger hat / als vor zwaintzig Jahren. Wann seine Glaubiger bey Kayserlicher Cammer clagen solten/ wurde Jhme der vorwandt der Imposſibilitet wenig vortragen / sondern das Zahlungsmittel bald gezaigt werden / das er nämblich den Clägern die verschribne vnderpfand abtretten vnd in solutum überlassen solle / vnd nicht vnbillich / dann er jhme die vrthel selbst gefällt vnd mit hand vnd Sigill sich verpflichtet / vnd ja den Glaubigern selbst den Gewalt geben die verpfändte Gütter mit oder ohne Recht anzufallen vnd sich darbey bezahlt zumachen. **Edelman.** Wir haben vor dise wunden berait ein Pflaster gefunden / vnd von der Kays: Majest: vnserm Herren/als Edleknecht / die Gnad erhalten/das wir zu gewissen Jahren vmb Schulden Niemand kein gut wort geben dörffen/die haist man Eisine Brieff/so für alle Doctorische Federstich gut seyn. **Doctor.** Ich glaub / diß Eisen kost Gold vnd Silber genug / es wird aber bald vom Roß gefressen / wann die Gnaden-Jahr vorüber/kommen doch die Zahlungs-Jahr hernach/ lang gewartet ist nicht geschenckt. **Baur.** Die Schreiber kriegen das beste von disem Eisen/wird alles Gold vnd Silber/so bald es jhnen

in

in Seckel kompt. Sie müssen aber auch darumb sitzen vnd schwitzen/vnd könde ich warlich auff dem Stul sitzend nichts verdienen/ es geschehe dann im Würtshauß hinder dem Tisch **Edelman.** Baur schweig du/Doctor fahret jhr fort. **Doctor.** Die Neundte ratio, warauff die Schuldner sich vornemblich stewren / ist das Sie clagen/Sie haben Kriegshalber die Gütter verlassen müssen vnd den Zinß/ so laut der obligation ab solchen Güttern gehn sollen/nicht empfangē/ volglich köñen vnd sollen sie auch nichts gebē. **Burger.** Soll dañ diß der Schuldner vornembstes fundament seyn/Ich vermeine/ es seye eben so bawfellig / als die andere/Erstlich dieweil/als obgemelt/die obligationes gemeinlich mixtæ seyn/ darbey nicht nur ein particular Guht / sondern auch all andere deß Schuldners Haab vñ Gütter vnd sein Person selbst verhafft. Diß erclärt gar schön D. Mevius *in Discus. levam. inop. debit. c. 1. n. 275.* da Er vom Nachlaß der Zinsen discurrirt vñ schliest/das dem Zinser solche nachzulassē nicht darumb / daß das Zinßguht keinen Nutzen getragen / sondern weil auß mangel deß Ertrags der Zinser keine Zahlungsmittel hat/Ergò wañ Er von andern Güttern oder auß andern mitteln zahlen kan / solle Ers thun / quod affirmat & probat *Carpzo. in Asyl. deb. thesi 39. n. 98. & 106.* Vors Ander bekennt D. Mantz in seinem Præludio Belli *p. 1. q. 1. n. 58. & q. 12. n. 98.* selbst quòd in Contractu censuali non emantur ipsæ præstationes annuæ, sed tantùm ius percipiendi seu census quatenus sunt in potentia. Ob derohalben gleichwoln solche potentia das ein oder ander Jahr ad actum nicht reducirt werden köñen/ist noch zeit genug zu diser reduction jetzt vnd künfftig. Nicht weniger bekeñt Er *eod. Prælud. p. 1. q. 11. n. 93. & q. 12. n. 87. & 119.* quod Debitor non solvat census propter fructus & quod imò possit Census constitui super re non fructifera. *Ampliùs Belli p. 2. q. 1. n. 61.* zieht Er an Covar. & Hart. Pistor. welche lehren/ das wann (wie diser zeit alle Zinßkauff also geschehen) ab einem fruchttragenden Guht ein gewisses Geld jährlich gezinset werden solle/solle die bezahlung mit Geld/vnd nit mit Früchten geschehen. Er Manzius selbst *d. p. 1. q. 7. n. 31.* bestättiget vnsere Mainung/ quòd si quis vendat censuum

ex suis prediis, exsurgat obligatio personalis æquè principaliter, ac realis. *Et q. 11. n. 122. & 123.* quod re Censuali pro parte destructâ Census tamen totus debeatur. Insonderheit aber *q. 12.* führt Er solch Rechtsgründ ein / die pro nostra sententia gar wol taugen / bevorab circa finem *n. 119. & seqq.* ubi quòd Creditor non sit adstrictus ad census, quos res censualis reddat, cum licet pereuntibus rei fructibus maneat apud Creditorem Ius percipiendi, & apud Debitorem obligatio solvendi Censum. Vnd noch deutlicher vor vnsere vnd wider seine Mainung schreibt Er *p. 2. q. 10. n. 40.* das regulariter & ordinariè von wegen deß Kriegs oder das Einer sein Guht Kriegs halb nicht nutzen kötten / der Schuldner sich der bezahlung nicht entschütten möge. Ich will nicht sagē / das diser exception vom Krieg vnd anderen vnglücksfählen die Schuldner mehrentheils in jhren verschreibungen renuncirt, vnd ob zwar jhre Patroni dargegen einwenden / der Schwedische Krieg wäre casus improvisus gewest / den die Debitores nicht vorsehen können / Antworte Ich / der jetzige Casus seye noch mehr improvisus, welchen die Creditores nicht vorsehen noch gedencken können / das die Schuldner jhres versprechens so weit vergessen / vnd mit der Zinßrichtung so vil Jahr zu ruck verbleiben werden / sonsten die Creditores zweiffels frey jhr Geld im Seckel behaltē hetten. Ferner vnd vors dritte wañ gleich der Schuldner ein zeitlang ein oder ander Guht nicht besessen / genutzt oder genossen hette / muß ein zeit die ander ersetzen / vnd was bey vnfruchtbaren Jahren nicht bezalt werden können / das kan bey fruchtbaren geschehen. Sterilitas unius anni debet compensari cum fertilitate alterius. **Edelman.** Es last sich nicht hindersich rechnen / wann GOtt nichts geben / ist der Mensch auch nichts schuldig. **Baur.** Ihr machen es aber mit eweren Bauren nicht also / dann ob sie gleich woln ein zeitlang eben so wenig zu hauß bleiben / jhre Velder bawen / nutzen vnd niessen können / als jhr / müssen sie jedoch die auffgeschlagene vnd hinderstellige alte Zinß vnd Gülten bezahlen / vnd wann die Arme Leut auff die Gandt getriben werden / nemmen jhr den alten Außstand vorderist hinweg / vnd solte gleich vor andere Gläubiger nichts

überblei-

überbleiben. **Edelman.** Du hast offt gehört/das der Adel ein anders Recht vnd mehr Freyheit hat/als andere. **Baur.** Ach gütiger Gott/warumb hast nicht auch einen Edelknaben auß mir gemacht / wolte mit derzeit schon zu einem Edelman worden seyn. **Burger.** Mich verwundert/das die Schuldner den Krieg jmer vorwerffen / vnd das sie die Zinßgütter oder vnderpfand nicht besessen/genutzt vnd genossen haben/diß hat nichts zu importirn, sondern ist genug/das sie das Geld/ so sie vor dem Krieg empfangen / jhrer aignen bekandnuß nach in jhren frommen vnd Nutzen angewendt. Junckher jhr wissen / wer ewerm Vettern das Geld vorgeliehen/als er das Schloß Falckenburg in Tyrol erkaufft/darauff hat Er durch den Krieg sein sichere wohnung: vnd von den Intraden seinen Ehrlichen vnderhalt gehabt. Was hat dann der Creditor zuentgelten / das ewer Vetter die jhme verschribne Gütter in Bayern verlassen? Ist nicht genug / das das Geld seinen nutzen anderstwo getragen / ob zwar das der Schuldner deß Anlehens nutzen oder schaden gehabt/den Gläubiger nichts angeht/man hat jhme von dem Nutzen keinen part gelassen / als solle Er auch von dem Schaden nicht participirn, sondern geschicht alles per accidens so nach D. Mantzen lehr in keiner Consideration zuhalten. **Doctor.** Wann jhr die Neundte Rationem, so jedoch die vornembste seyn solte/ also gering schätzen/vnd die zehendt auch nichts gelten lassen wollen/ was werden jhr dann zu der Ailfften sagen/so anders nichts ist/ als ein lamentation vnd mitleidenliches Clagen ob der Schuldner Armseeligkeit / derentwegen Sie mit gnaden angesehen vnd jhres Schuldenlasts erleuchtert werden sollen. **Burger.** Scilicet, damit wann die alte Schulden durchstrichen/ Sie alsdann Newe machen können. Vermeine aber werde jhnen künfftig nicht so wol gelingen. Piscator ictus sapit. Jch wolte fürter mein gelt lieber mit guten Gesellen vertrincken / da man guten Muht vnd Deo gratias hat/als denen vnerkandlichen Leuten auch vmbsonst außleihen. Nochmaln aber nimpt mich wunder/das monoculus D. Manzius nur in der Lieb gegen den Schuldnern so ver-

blend/offt gegen der Creditorn Elend vnd Armseeligkeit die Augen so gar verschlossen hat/das Er nicht sehen oder wissen will/was die gantze Welt waiß. Herr Doctor, Ich neñe euch zum Gezeugen/ob jhr jemaln gehört/das ein Edelman/Freyherr/Graff ꝛc. von der Schulden wegen jhme selbst wee gethon habe/wol aber will ich in vnser Statt/vnd in dem gantzen Land vnzalbare vil Personen benennen/welche vorgeclagter massen das jhrig andern zu hilff außgelegt/jetz hunger vnd mangel leiden/vnd was nur Gelt gelten mögen/vmb halbes gelt verkauffen müssen. Täglich gehn mir Ehrliche Burger vor den Augen vmb/die lassen Hauß vnd Hoff einfallen/die beste Gütter vngebawt ligen/haben schier nicht/warmit Sie sich bey diser winterzeit bedecken/behelffen sich schwartzen Haberbrodts vnd lautern wassertruncks/weil Sie zu vil getrawet/ Jhr Gelt Andern vorgestreckt vnd zu jhrem wohlstand auffgeholffen/die lassen Sie jetz worgen/verderben vnd bald gar hungers sterben. Insonderheit erbarmen mich etliche verneñe Burger/so mit vilen Kindern gesegnet/die zum studirn wol inclinirt vnd qualificirt, die müssen zu hauß verligen/hergegen die Schuldner die jhrige in främbde Länder auß der Glaubiger Seckel verschicken/ da sie offtermaln nichts/als frembde Sitt vnd gebärden erlernen vnd die schöne Muster von Klaidern vor Lehrgelt heimbringen.

Doctor. Jhr berüren einen puncten, der Mir auch offtermaln zu hertzen gangen/das Burger vnd Bauren vor jhren grösten vnfall achten/wann Sie die verwachsne Velder auß mangel Gelts nicht säubern vnd anbawen können/lassen aber jhre Kinder ohnachtsamblich im Müssiggang erligen/die heut Morgen in Repub. wol nutzen schaffen könten. Neglecta cultura ingeniorum multò gravior, quàm agrorum : hæc enim reparabilis, illa non item.

Burger. Ist warhafftig also/vnd müssen die morosi Debitores noch dem Allmächtigen schwäre rechenschafft geben. Das Sie so vil herrliche ingenia verderben machen vnd vil gutes verhindern. Aber D. Mantz blast auß anderm horn/vnd rechnet es vor ein Straff GOttes/wann die Creditores von jhren Schuldnern ins verderben gestürtzt werden. Ich wolte aber jhme bald etliche calami-

mitosos Debitores seiner haaren nambhafft machen/die sich beym Krieg gar wol befunden/& ipso patrocinante noch vorden Schulden ruhe haben vnd all jhre Intraden vor sich allein behalten/wann Sie aber jhre Zinß Parthcyen hetten bezahlen müssen/wurde wenig in der Cassa gebliben seyn. Verhoffentlich aber wird sich nun das blatt vmbschlagen / die Straff Gottes ein End nemmen / vnd das Caret, so die Creditores bißher gesungen / die so lang tacentes Debitores hinfürter außsingen müssen. **Doctor.** Wañ Ich die warheit bekennen soll/ wüste Ich von höchern Standts-Personen nicht bald einen zubenennen/der von seiner aignen Schulden wegen (außgenom̃en was ein gutherzige Herrschafft zu hilff jhrer Vnderthanẽ an den Kriegs Anlaagen vñ Fridensgeltern bezahlt/ das die Vnterthanen billich wider erstatten sollen) sich hart angegriffen vnd also zu reden/vmb ein Glaß Wein weniger getruncken hette. Hergegen sehe ich alle Tag angeschlagne Edicta über Bauren vnd Burger / denen von vnbezahlter Herrenzinß vnd Gülten wegen jhr Haab vnd Guht auff die Gant geschlagẽ wird. So hab ich auch Ehrliche Freund/die wol ein stuck Brod zehren vnd anderen mittheilen könden / wann jhnen anderwerts mit der Schuldigkeit auch beygehalten wurde / in deren verbleibung müssen Sie an dem hungertuch nähen/vñ damit Sie nun das Leben erhalten/jhre beste Gütter hernem̃en vnd verkauffen/wie Sie mögen. D. Mantz setzt *n. 70.* die Regul selbst / Respiciendum esse ad id quod universim aut frequentiùs fit. So halte Ich aber vor gantz gewiß vnd notorium, das vilmehr Creditores wegen hinderblibner/ als Debitores wegen gethaner bezahlung schaden gelitten vnd zu grund gangen seyn / dahero D. Mantz vil billicher mit den Creditorn mitleiden tragen sollen. Sed ad propositum. Das Zwölffte Argumentum nimt Er ab auctoritate D. D. so seiner Mainung beyfall geben vnd lehren sollen / das wegen zugestandnen vnglücks der Zinser zu zinsen nicht schuldig seye. Allegirt aber nur den Follerium, gleich wie Er in Patrocinio debitorum *dec. 3. q. 6. n. 24.* den Brunum & Oldendorp. pro sua opinione angezogen / da er jedoch eben dise beede kurtz zuvor *n. 5.* pro nostra angeführt / consequenter auff solche Auctores, die bey jhren worten nicht be-

 stehn/

stehn/schlechten grund setzen kan. Mit was besserem Schein *l. d. dec. 3. q. 2.* hat Er Ioan Fabrum eingeführt (dem etlich andere wie die Staaren nachgeflogen) zubeweisen / das den jenigen so durch Kriegsvnfall an vermögen so weit abkommen / das Sie jhre Schulden auff einmal nicht abzahlen könen / das Beneficium competentiæ gedeyen solle. Darumb wollen wir vns mit Herren Mantzen nicht erzancken / vnd lassen alles in thesi war seyn / wo sein aber in hypothesi die jenige vorneme Debitores, welche die zahlungsmittel nicht haben / wann Sie nun deren sich gebrauchen wolten? Gesetzt aber den fahl / das Sie bißhero solche Mittel nicht gehabt / haben Sie jedoch deß erwehnten Beneficii albereit wol genossē / in deme Sie sich ja wol nicht convenirn lassē ultrà quàm possent, sed neq; etiam quatenus possent. Nunmehr aber / das Gott lob der Krieg sich geändet / soll cessante causâ effectus seu Beneficiū ipsum sich darmit auch enden / vnd die Schuldner bey täglich eingehenden besseren mitteln mit schuldiger Abzahlung deß hinderstands sich billich lenger je besses einstellen. Dann das der Krieg vnd von demselben derivirtes Beneficium competentiæ die Schuld gantz außlösche / sagen vnsere Iura nicht / sondern das vor allegirte c. odoardus das gerade contrarium, allermassen auch das Beneficium Cessionis bonorum kein Schuld hinweg nimpt / differt solutionem, non tollit obligationem teste ipso D. Manzio in *Patrocin. dec. 2. q. 6. n. 174. q. 8. n. 83. 84.* Qui idem etiam Beneficium competentiæ *d. 3. q. 7. n. 153.* ultrà non porrigit, quam donec Debitor pinguiorem fortunam nactus sit. Et sui *Belli p. 2. q. 2. n. 223. cum seqq.* fatetur hoc Beneficium non operari, nisi suspensionem obligationis, ipsâ nihilominus durante. Quo sensu scripsit *ibid. n. 207. & seqq.* Impossibilitatem etiam probatam differre solutionem non perimere obligationem. Was er aber ferner *in Patrocin. d. q. 9. n. 156. & in Bello p. 2. q. 6. n. 25. 26. & 117.* von dem Iulio Cæs: eingezogen / möchte man antworten / das diß hominis ejusmodi, qui Patriam oppressit quiq; pro Idea boni Principis proponi non mereatur, factum singulare gewest welches bey so vilen nachgefolgten grausamen Kriegen kein Kayser mehr imitirt, auch keiner gebillichet / sonsten Sie oder jhre

Gelehr-

Gelehrte Rähte hiervon was statuirt vnd vnder andern so vilen Kayserlichen Satzungen zur Nachricht hinderlassen hetten. Obwoln D. Mantz mit seinem Iulio Cæs. so hoch nicht zuprangen/dañ Cæsar ohneracht die Schuldner durch den Krieg erarmet/ Sie der bezahlung nicht ledig erkennt/sondern vilmehr Sie darzu so ernstlich gehalten/ das Sie den Creditoribus die Gütter in solutum cedirn vnd überlassen müssen / allein ist der Schatzung halb den Schuldnern contra Ius die Gnad widerfahren/das die Creditores die Gütter in dem valor, was Sie vor dem Krieg wert gewest/annemen müssẽ/wardurch juxta supputationem Menochii de arbitr. *l. 2. casu 183. n. 7.* ex Svetonio den Glaubigern an jhrer forderung ohngefahr der vierdte thail abgangen. Ich aber zweiffle nicht/das ein jeder Schuldglaubiger ohnerwartet anderwertigen Reichs-Schluß / gern an seinem Zinß-Außstand den vierdten thail fallen lassen wurde. Manzius aber ab ipso Iulio sævior bestreittet/das die Creditores die in Kriegszeiten verfallne Zinß gar nachzusehen schuldig/die Debitores aber die vnderpfand nicht anderst/als nach dem alten valor, in solutum herzugeben schuldig seyn. Welcher massen vilen Creditoribus nur an zinsen so viel/als das Capital ist/ zu gäntzlichen verlust gehn / vnd wann sie die ruinirte Gütter vor gut annemen müssen / an dem Capital selbst nicht nur der vierdte thail / sondern noch ein mehrers abgehn wurde. Ich glaub gern / das D. Mantz in der Kayser Chronic vnd alten Historien fleissig nachgeschlagen / ob Er noch einen Iulium Cæs. finden köñen / dieweil Er aber keinen zubeneñen waiß/gibt sich vmb so vilmehr war/ was ich nechst gesagt/das deß Cæsaris factum Niemand imitirt habe. Wir haben zwar in Codice tit. de solution. die Authenticam Hoc nisi Debitor also lautend/ das wann der Schuldner mit Geld vnd fahrendem Guht nicht bezahlen kan / möge Er von seinen besten ligenden Güttern eins dem Glaubiger vorschlagen / vnd diß solle der Richter subtiliter vnd fleissig æstimirn, vnd der Glaubiger an seiner Schuldprætension anzunemmen schuldig seyn/wañ kain Käuffer zufinden/welcher solch Guht annemen / vnd den Glaubiger mit paarem wurff außlösen oder bezahlen wolte / ut declarat

 ipsæ

ipsæ D. Manz *in Patroci. dec. 2. q. 9. n. 16.* Dises alles laufft jhme vilmehr zuwider / vnd bestättiget vnsere Mainung / das nämblich der Schuldner bezahlen solle mit Geld oder Fahrnuß / vñ in deren mangel mit einem Guht / so aber von dem besten seyn solle / vnd seye der Glaubiger nicht schuldig zuwarten ad Calendas Græcas, wañ das Guht wider nach dem alten werth verkaufft werden möchte / sondern der Richter solle es subtiliter æstimirn, das ist nach zeit vñ lauffen / vnd was das Guht dermaln werth seyn möchte. Von dem Iustiniano find er weiter keinen Römischen Kayser / der sich zu seiner Mainung beym haar herbey zihen lasse / ob zwar in so vil hundert Jahren Krieg vnd Kriegsplagen die gantze Welt über genug erlitten. Endlich nimpt er den Absprung ad Cæs. Rudolphum II. gloriosissimæ memoriæ, vnd schreibt *cit. p. 2. Belli q. 6. n. 41.* das Er eingefallner Theurung halb den Ständen an jhrer Reichsbewilligung was nachgelassen. Diß aber hat Er ex gratia, & non ex debito gethan / vnd werden sich hergegen wol mehr Exempla finden / das von widerwertiger zuständen wegen an den Contributionibus nichts nachgesehen worden. **Burger.** Diß haben wir wol erfahren / als wir nicht allein die Schwedische Satisfaction, sondern auch die Hailbronnische Guarnison-gelter biß auff den letzten häller bezahlen / vnd von dessentwegen der Statt vornembste Gütter verkauffen vnd gleichsam verschencken müssen. Vnd wie hoch wir vns ob dem übermässigen Reichs Anschlag beschwärt vnd vmb moderation gebetten / als deren wir bey den Fridens-Tractaten vertröstet worden / hat alles nichts geholffen vñ deß pressens kein end gewest / biß wir nicht allein vns selbsten / sondern gar die Kirchen jhres Schatz spolirt. O D. Mantz / wären jhr damaln vorgestanden / als man die Kelch auß den Kirchen nemmen vnd in Tigel werffen müssen. Wann man vns vnd Gemeiner Statt die schuldige Zinß vnd anders abgericht hette / wolten wir an dise Extrema nicht kommen seyn. Ist dann billich / das vnsere Debitores jhre Guldine Ketin / Armband / Ring vnd noch mehrers behalten / vnd wir von jhres Saumsaals wegen vnsere Kirchen plündern müssen? Also geht es / dato uno absurdo, multa sequuntur.

Doctor. Mich will auch schier geduncken / die Herren Debitores vermeinen / Sie haben jhren darleihern eins über das Aug geben / wann es jhnen nach wunsch ergehn / vnd die Zinß alle in flumen Lethæum versenckt werden solten. **Burger.** Ich will bessers hoffen / solten aber die Creditores in causa propria zu Gericht sitzen vnd sich selbst absolvirn, soll es Ehrlichen Leuten wol ein warnung vnd Antrib seyn fürters das Geld zu aignen Nutzen anzuwenden vnd derogleichen vnerkandlichen Leuten nichts mehr vorzustrecken / wañ man gleich Sie darmit beym Leben erhalten könte. **Doctor.** Gemach / gemach / wir Christen-Menschen müssen böses mit gutem widergelten / damit wir aber in disem vnlustigen Discurs zu End kommen / will Ich weiter referirn, was D. Mantz zu behuff seiner ration, die Er auff die Auctoritatem fundirt, in mehr angezognen *Bello civili p. 2. q. 5. & q. 6.* eingestrewt / benandlich das in den Bistumben Bamberg vnd Würtzburg vnd dem Churfürstenthumb Bayern in favorem eben seiner Mainung Decreta & Edicta ergangen seyn. **Burger.** Von erwehnten Bistumben ist mir gleichwoln aigentlich nichts bewust / von dem Churfürstenthumb Brandenburg aber meldet D. Mantz selbst *Belli sui p. 2. q. 12. n. 102.* das vermög Churfürstlicher Sanction in Ansehung der schwären zeiten kein Schuldner zu Ablösung der haupt Summen genötigt werden könne / jedoch soll er die jährliche Zinß ordenlich abrichten. Von Pomern bericht D. Mevius *in Discussione levam. inop. debit. c. 1. n. 107.* das dieselben Stånd nach außgestandnen Kriegstrangsaalen der Zinßzahlung halb in gleichmessigen Strit / wie wir in den Oberen Crayssen / gegen einander erwachsen / letzlich zu beeden thailen jhre Argumenta verfast vnd den dreyen Iuristen Faculteten zu Iena, Leiptzig / vnd Wittenberg vmb jhren Rechtlichen vnd verbindlichen Außspruch übergeben / die haben ainhellig gesprochen / das die Schuldner ohneracht geclagter Kriegsschaden jhre Zinß zubezahlen schuldig seyn. In gleichem das Churfürstenthumb Bayern betreffend / ligen die Anno 1635. an die Beampte. Vnd Anno 1640. an die Hoff-Rähte ergangne Churfürstliche Befelch in offnen

Truck

Truck mäniglich vor Augen/ darinnen kein einig wort von Nachlassung der Zinsen: sondern allein zufinden/ das man mit den Creditoribus gütlich handlen solle leidenliche frister zu bezahlung jhrer Schuldprætensionen (als die man durch solch Mittel mehrers zuversichern vermeint) anzunemmen/ vnd erclären sich Ihr Churfürst: Durchl: selbst/ das Sie mäniglich den Schuldverschreibungen gemäß die Capitalia vnd Interesse zubezahlen jederzeit gedacht gewest/ vnd noch seyn. **Doctor.** Mich wolte auch geduncken/ D. Mantz hette seiner Churfürstlichen Ordinationen geschweigen können/ wann man aber nicht bessers hat/ muß man eben alles zusammen raspen der Sachen ein farb zugeben. Ich hab vergessen/ das Er *n.21.* die *Novel. 121. & 138.* eingeführt/ allwa versehen/ das die usuræ jhren lauffenden/ wo Sie dem Capital gleich gestigē. Item *n. 131.* das Kayser Iustinianus denen an deß Feinds Land angräntzenden Völckern/ so vmb vermehrung der Mannschafft willen wider verbott sich verheurathet/ die Straff nachgelassen. Ergò sollen die Creditores jhre Zinß auch nachlassen/ vnd wann Sie 20. Jahr solche empfangen/ weiter nichts fordern? Baur/ Ich frage dich/ ob das nicht wunderseltzame subtiliteten? wol möchte man jhne erinneren/ was Er *n.120.* selbst geschriben Subtilitatibus inhærendo perniciosè errari. Gleich so vngereumpt ist/ was Er *n. 125.* Von den Sächsischen Rechten eingestrewt/ welche keinem älteren Glaubiger die Zinß zusprechen/ es seye dann zuvor der jüngere vmb sein Hauptguht bezahlt worden. Wäre vnnoht gewest biß in Sachsen so weiten weeg zunemmen/ D. Mantz hette im Land Bayern gleiches Recht finden könen tit. vom Gant Procefs. *art. 9. & 27.* da dem Grundherren vnd Glaubiger die prioritet nur wegen eines Zinß gestattet wird/ es wäre dann/ das Sie den Schuldner zu der bezahlung getriben/ oder das der Schuldner wegen zugestandnen vnglücks nicht bezahlen können/ so behalt der Grundherr das Ius prioritatis zu dem gantzen Außstand. Dahero D. Mantz sehen kan/ wie das Bayerisch Land-Recht mit seiner Mainung übereinstimme/ als welches weder von vnglücks wegen die Schuld auffhebt/ sondern dem Grundherren die Prioritet vorbehalt/

behalt/ noch einem auch biß auff die Gandt getribnen armen Debitori an den Zinsen einigen haller nachlast/sondern allein dem Creditori so weit præiudicirt, das Er nur mit einem Zinß den vorgang hat / die übrige aber / die Er durch vnfleiß suâ culpâ auffschwellen lassen/zuletzt als ein läuffige Schuld fordern kan. Ebnermassen auch das Sachsen- Recht nur de usuris lucratoriis disponirt, vnd nicht von den jenigē/so wegen verursachtē schadens ex mora debitoris per modum Interesse gefordert werden / ut declarat *Berlich. p. 1. concl. 46. n. 8. & seqq. Moller 1. Semest. c. 28. n. 2. & seqq.* Was aber vor schaden die mit der bezahlung so vil Jahr auffgezogene bedürfftige Schuldgläubiger erlitten/ist leicht zuerachten vnd zuglauben / Er sey grösser / als das er mit den blossen fünff per Cento ersetzt werden könne. Nun nemmet D. Mantz den weg weiter auß Teutschland biß nach Rom/allda Er die *n. 45.* citirte Bullam Papæ Pii V. gefunden. Warauff kürtzlich zu antworten / das solch Bulla weder in Teutschen / noch vielen andern Landen der Christenheit acceptirt worden/wie die Catholische Theologi vnd Rechtslehrer selbst bekennen / deren vnd vieler anderer zu disem Zinßstreit hochdienlicher Sachē meldung geschicht in dem Vero patrocinio pauperum auct. Ivone Renato, welchen kurtzen / jedoch begründten Tractat D. Mantz in seinem selbst erweckten Bello civili mit vilen / jedoch meines erachtens lautern Lufft- vnd Fählstraichen/ne dicam cavillis & conviciis vergebentlich bestritten / sondern sich vilmehr in seinen Subtiliteten verwickelt vnd seiner selbst vergessen / gestalt in proposito Er *Præludii p. 1. q. 12. n. 81. & 83.* erwehnte Bäpstliche Bullam weilen Sie in Teutschland nicht acceptirt worden/verworffen. Es lautet aber besagte Bulla de Censu mere reali, weßgleichen in vnserm Römischen Reich wenig zu finden/sondern/als auch vor verstanden/ habent admixtam quoq; obligationem personalem, vnd geschehen mehrerntheils Zinßkäuff nicht auff ein gueht allein/so gantz vnd gar zu grund gehn könne. Vber diß ist der casus Bullæ bey vns vnd diser zeiten quasi metaphysicus, vnd wird sich nicht bald ein grund oder boden erfinden / der vor dem Krieg frucht getragen / vnd accedente culturâ nicht wider tragen möge / cuius-

modi

modi accidentalis & temporalis infructuositas Censum non extinguit, wie Papst Pius V. seine Bullam gleich in volgenden Jahr selbst erclärt mit disen worten: Tenore præsentium declaramus Rem infructuosam intelligi debere, quæ tota vel ex parte infructuosa perpetuò redditur: non autem, ex qua fructus uno, duobus pluribusve annis sive tempestate sive alio casu non proveniunt. Welche Declaratio den vorgemelden Haupteinwurff der Schuldner ablaint / die sich der Zinßzahlung zuentschütten vermeinen / weil Sie die zinßbare Gütter etlich Jahr nicht genossen / frequentiùs interdum suâ culpâ & oscitantiâ, quàm Belli aut Fortunæ iniuriâ. Weiter discurrirt D. Mantz und excurrirt von Rom biß nach Niderland / da Anno 1587. König Philippus ein Edictum außgehn lassen / welches den Schuldnern in jhren Seckel gar wol dienen solle / und besteht hauptsächlich auff diesen Puncten. 1. Das Königliche Commissarii verordnet werden / die sollen die Creditores zu etwas Nachlaß oder bewilligung leidenlicher zahlfristen gütlich behandlen. 2. Wann die Gütter nicht verfänglich / sollen Sie durch einen Sumarischen procesß erforschen vñ erfahren / ob der Schuldner in die vorgewendte Impossibilitet durch sein selbst verschuldẽ / oder durch unglücks fähl unschuldig gefallen. 3. Wann einem / so unschuldig erfunden / sein Guht auff der Gandt abgesprochen und entzogen werden / demselben solte man in integrum restituirn, jedoch hat Er die hinderstellige Zinß und Aufferloffne Gerichts: oder Gantprocesß costen bezahlen müssen. **Burger.** Diß Edictum dienet vilmehr den Creditoribus in jhren Seckel / dann Sie gegen zuruckglassung deß Guhts die verfallne Zinß von dem Calamitoso Debitore bekom̃en / also noch vilmehr hat der Debitor die künfftige bezahlen müssen. **Doctor.** In dem aber hat Er guten vorthel gehabt / das wann der Census merè realis und allein auff einem gewissen Guht bestanden / hat der Debitor vor die jenige zeit / das Er das Zinßguht nicht nutzen mögen / keinen Zinß richten dörffen / es wäre dañ ein geringer Grund: oder Bodenzinß geweßt / dergleichẽ man pflegt in recognitionem Dominii zugeben. **Burger.** Diser Articul ist uns auch nicht zuwider / dann wie öffters gehört / kein

Contractus merè realis, sondern die Person wird gemeinlich mit obligirt, bevorab bey den gewohnlichen Schuldverschreibungen/ da die obligatio principaliter super Persona Debitoris hafftet / vnd das Guht nur zur versicherung hypothecæ loco verschriben wird. **Doctor.** Auff solchen fahl mit einlauffender personal obligation ordnet das Königliche Edictum, das wann der Schuldner durch Krieg oder andern vnglückseeligen Zustand einen wiewol grossen Schaden erlitten / soll man jhme zur bezahlung erträgliche fristen machen / da ferr er aber zu gäntzlichem verderben kommen vnd jhme an seinen Einkunfften nichts übergeblibē/ solle man einen proportionirten zimblichen nachlaß thun. **Burger.** Diser Articul ist vns auch nicht zuwider / sonder vilmehr zu vnserm vorstand zu applicirn, dañ Erstlich in vnserer gantzen Landschafft keiner zu finden/der auff den grund verdorben / sondern jederman besitzt vnd behalt seine Gütter / die er vor dem Krieg gehabt. Am andern / wann gleich einer daran schaden gelitten/setzt König Philippus nicht/das man jhme darumb die Zinß nachlassen/ sonder allein leidenliche Zahlungs Termin vergünstigen solle. Das vornembste aber ist in der Feder gebliben / wie es zu halten / wann der Glaubiger durch Krieg vnd andern vnfall eben so vil erlitten / als der Schuldner klagt. **Doctor.** Ich erachte / der Könige habe solchen fall vor also clar gehalten / das Er keiner Erleuterung bedörfft/oder was in seinem Edicto nicht versehen/ das solle nach den gemeinen Rechten vñ derselben Lehrer interpretation regulirt werden. So ist aber der Canonisten vnd Legisten einhelliger Schluß/ dz daß Beneficium competentiæ nicht statt habe / wañ der Creditor gleiche Noth vñ Armuth leidet. D. Mantz ostentandi ingenii gratiâ, uti est ad bellandum ferox, darff sich allen entgegen setzen/ vñ allein die widrige Mainung verfechtē Patrocin. debitt. *dec. 3. q. 6. n. 25. & seq.* dañ ob Er zwar Brunum & Oldendorp. *n. 24.* zu hilff ziehen wollen/sein jedoch dise nicht lang auff seiner seiten bestandē/ sondern sich zu andern Gelehrten *n. 5.* geschlagen. Er D. Mantz selbst ist deß fechtens bald müed worden vñ sein höffliche retirata zu

 vns

vns genommen / da Er *n. 102.* sich so weit genähert vnd vns wahr gelassen / das wann ein Creditor mangel leidet / soll vnd müsse jhne der auch Privilegirte Schuldner bezahlen / wann Er gleich sein gezimmenden Standts vnderhalt nicht: sonder nur die blosse Lebens Notturfft hette. **Burger.** Wann diß D. Mantzen mainung / so ist die meine auch / vnd wird der Abschid zu Regenspurg bald zumachen sein / dann es werden sich allda nur die jenige Creditores beclagen / welche die höchste Noht vnd Armuth gelitten / wie noch / welliche jhre Gütter mit Erweißlichen grossen schaden verkauffē / versetzen vnd noch darüber zu fristung jhres Lebens oder nothwendiger Erhaltung der Gütter mit hochbeschwerlichen Conditionibus Gelt auffborgen müssen. Die werden clagen nur wider die jenige Debitores, welche nach deß D. Mantzen Lehr jhre guldine Kettin / Armband / Ring / Pferd vnd dergleichen behalten / an Essē vnd Trincken von Schulden wegen nichts abgebrochen / vnd in Summa jhren Stand einen als andern weeg fortgeführt / vnd wol gar darmit über jhre vor-Eltern gestigen seyn. Ich will Niemand benennen / Sie werden sich aber beim Reichstag selbst bekandt machen vñ vmb das Schulden Jubel-Jahr dapffer reissē. **Doctor.** Die Creditores müssen nicht weniger thun / vnd werden Gott will so vil erhalten / als D. Mantz selbst nachgeben vnd vor billich halten thut. **Burger.** Noch eins nimbt mich wunder / da Er alle Länder durchloffen vnd was jhme in seinen Kram gedient / so fleissig zusamen gelesen / das er in der Fahrt auff dem Rhein nach Niderland nicht auch zu Speyr angeländet / vmb allda zuerkündigen / was in disem Zinßwesen derselben vortreffentlichen Assesorn deß Kaysl. Cammergerichts / so in Imperio pro sede & norma Juris & Justitiæ zuhalten / Mainung seyn möchte. **Doctor.** Hat nicht vil nachfragens bedörfft / dann Er vorhin gewüst / das von dort auß täglich Mandata de solvendo vel dimittendo hypothecas ergehn / vnd die Exceptiones de inpossibilitate dern Debitorn, welche noch in Haab vnd Gut vnd bald gar in den verschribnen Zinß- vnd nutzbaren Vnderpfanden sitzen / als falsæ & frivolæ verworfsen

fen werden / darumb weil Er allda vnd im Reich nichts vor seinem Kram gefunden / hat Er gar in Niderland schiffen müssen. Ich bitt jhr wollen lesen/oder Euch lesen lassen/ was Er in seinem *Bello p. 2. q. 9. per tot* von den Herren Beysitzern deß Hochlöb. Kayserlichen Cammer- Gerichts vnd jhren vrtheln geschriben / zweiffels ohne achtet Er sich nicht geringer/in deme jhre Sententiæ vim legis nicht haben sollen (das man vorhin wol waiß) was aber er auß sich selbst nulla D. D. auctoritate, nullo textu Juris aut æquitate suffragante erspunnen vnd ersonnen / das soll Niemand tadlen oder widersprechen. **Edelman.** Ich muß gleichwol bekennen / das die Doctores zu Speyer/sich gar zu streng bey dem beschribnẽ Gesatz halten/gedencken nicht/was der weltlauff sey/solten zuweil jhre Juristerey mit der Politica temperirn. Bey Kayserlichen Hoff geht es deßhalb vil besser her / man gibt alda den Clagenden Debitorn auch gehör vnd stattliche Anstandsbrieff vnder jhr Kays: Majest: Hand vnd Insigill / darbey sich bißher mancher Ehrlicher von Adel wol befunden. **Burger.** Vermeint Jhr aber / das solche Brieff Ewer Quitung seyn / verziecht nur biß die bestimpte Jahr verflossen / alsdann werden Jhr die alte Zinß mit den Newen bezahlen müssen. **Edelman.** Das wäre wol der Teuffel. Herr Doctor ist dem also: **Doctor.** Ich antworte von mir nicht / sondern verweise den Junckhern zu seinem Patronen dem Herren D. Mantz / welcher in seinem *Patrocinio dec. 2. q. 2. n. 23.* schreibt das einem durch vnglück erarmeten Schuldner die Quinquennel oder eisine Brieff auff 5. Jahr lang gegeben werden können / jedoch müsse Er versprechen vnd verbürgen nach verlauff der 5. Jahren zubezahlen. Die vrsach zeigt Er an *dec. 4. q. 9. n. 133. & seqq.* quòd Princeps posit suspendere solutionem ad tempus, non in perpetuum. D. David Mevius, so sonsten gegen den Schuldnern barmhertzig/ nach deme Er *in sua Discuss. q. 4. sect. 8.* dise *Quæstionem pro & contra* durch stäubert / muß jedoch *n. 51.* vnser Mainung endlich beyfallen. **Edelman.** Diß wäre ein schlechte Galgenfrist / vnd geringe Macht eines Römischen Kaysers/wann Er die Schulden

 nicht

nicht gar auffheben / vnd auch dißfals nicht ein generalem Amnistiam statuirn köndte. Ich waiß / das vnser Herr D. Mantz an andern Orten anderst geschriben / vnd gar in seinem *Bello p. 2. q. 2. n. 62. & seqq.* vns bereden will / das eo ipso, wann der Kayser eine Contribution erfordert/trag es auff dem Ruggen/ das man keine Zinß bezahlen solle. **Burger.** Diß wäre wol auch der Teuffel / wann wurde man dann anfangen wider zu zinsen / dann ich wol waiß / das der vorstehende Reichstag ein starcke Contribution außbrüeten wird. **Edelman.** Lasset Euch nicht so frembd sein/was Ich gesagt. Vil Gelehrte seyn eben diser Mainung/daß es nicht möglich die Onera Publica & Privata zumahl zuertragen/ vnd haben die Publica in allweg den vorgang. Lesen den Herren D. Mantzen *allegatu q. 2. n. 49. cum seqq.* der wird Euch gnugsam vnderrichtẽ. **Burger.** Eben diser Doctor schreibt hernach *n. 201.* das auß dem Argumento, quod onera Publica & Privata simul supportari non possint, mehrers nicht zu schliessen / als das man den vnvermöglichen Schuldner nicht übereilen / zu keiner Straff ziehen/sonder zu zinßbezahlung lufft lassen solle. Wol hab Ich gehört / das Kayser Iustinianus *Novell. 163. de relevat. trib. publ.* wegen Armuth etlichen die Reichs- Stewren nachgelassen habe/von dem nachlaß der Particular zinß vnd Schulden hab Ich nichts gehört. Solcher gestalt wurden die Debitores jhre Reichs Anlagen von der Creditorn geld bezahlen / die Creditores aber nicht allein deß jhrigen ermanglen / sonder das jhrige darzu außlegen müssen. Allerwenigst wurde diß folgen vnd müste seyn/das die Schuldner vor jhre Glaubiger die Contributiones abrichten sollen / welcher massen wird dem Röm: Reich nichts abgehn / vnd die Debitores auch nichts zahlen / alles was sie vorhin schuldig sein. **Doctor.** Es wird das beste vnd richtigste sein/das die Schuldner den Gläubigern die Schulden / vnd die Gläubiger dem Reich die Contributiones entrichten. **Baur.** Es gehe wie wolle / so haben wir Bauren vnser Sach richtig / möchte allein gern zeitlich wissen / wie vil / das ich gut grobes Gelt zusammen legen könte. Dieweil

ich

ich aber vernommen / das der Kayser Brieff außgebe / die einem Fünff Jahr lang Zahlungsfrey machen / solten wir bey vnser Gmeind auch vmb dergleichen vns bewerben / dann wir diser zeit nicht wol bey gelt/verhofften aber in 5. Jahr vns besser zuerholen. **Edelman.** Du Lapp / die Kayserliche brieff gehn die Contributiones nichts an sonder nur was vnser ainer dem andern schuldig/das Er vor 5. Jahren darumb nicht angefordert werden möge. **Baur.** Ein solcher Brieff wäre eben treffentlich gut für vnser Dorff/dann vnser Juncker will kurtzumb die völlige alte Gült wider von vns habē/da jedoch nicht die halbe Velder angebauet/ aber in fünff jahren wolten wir alles wider gebawt haben. **Edelman.** Gehe diser gedancken müssig / wir vnd grosse Herren haben von alters das Recht vnd Freyheit / das ein Römischer Kayser auff vnser anhalten die Eisene brieff ertheilen mag/jetzt hoffen wir nicht nur auff 5. Jahr lang / sondern auff ewig aller alten Zinse geledi-get zu werden. **Burger.** Warumb? **Edelman.** Von wegen deß Kriegs / welcher ein genugsame vrsach ist / das jederman mit seinen Rechten zuruck stehn/vnd alle forderungen eingestelt bleiben sollen. **Burger.** Dise Regul geht abermal nur über vns auß / grosse Herren haben von deß Krieg wegen Niemand nichts nachgelassen / Ihre Regalia beharrlich exercirt, Zoll vnd Auffschläg nicht allein genommen / sonder starck gestaigert vnd erhöhet / warumb solle dañ eben von Zinsen wegen der Himel einfallen? Oder ist vns nicht eben so schwär gewest / das wir Onera Publica Imperii & cuiusvis Status particularia seu privata zumal ertragen müsse. **Doctor.** Wir kämen zu weit ab der Straß/wollen darbey bleiben / damit wir bald zu end kom̃en. Ich hab Euch die 14. Rationes Æquitatis, darauff D. Mantz seine Mainung gegründet/angefangen zuerzehlen vñ zuercläzen/bin kom̃en an die letzste/die Er à simili derivirt vñ argumentirt also/der Lehnherr soll seinen Lehen Mayer wegen Kriegs vñ zugestandnē vnglücks den Lehnzinß oder Hofgült nachlassen/Ergò der Schuldgläubiger seinem Schuldner die ver-

schribne

schribne Zinß auch. **Baur.** Diß ist das aller beste / vnd bin ich gäntzlich dises Doctors Mainung. **Burger.** Ja wañ Ewre Junckern derselben auch wären / du hast dich aber hievor Erclagt / das die Bauren jhre auffgeschlagne Zinß vnd Gülten bezahlen müssẽ / vnd darzu mit Gant-Processen getriben werden / wann sie gleich jhre Hofgütter nicht besitzen / bauen vnd nüessen kõñen. Vermain ist dañ billich seyn / das man den jenigen vil an Zinsen nachlassen solle / welche jhren Schuldnern auch nichts nachlassen. **Baur.** Nein / sondern man soll einem jedem messen mit der Maß / darmit Er andern messen thut. **Burger.** Was vermeint jhr Herr Doctor von der vergleichung der Lehengütter vnd Zinßkäuffen / welche D. Mantz gemacht. **Doctor.** Ich vermeine / Sie gehe auff Steltzen / sonderlich weil ein Lehen-Mayer von dem Lehenherren nichts empfangen / das Er nutzen könne / als die Hoffgütter / derowegen wann jhme kein Nutz eingeht / kan Er auch nichts außgeben: Der Zinßverkäuffer aber hat das Geld empfangen vnd darmit seinen frommen vnd nutzen geschafft / ehe jhme das vnglück über den Hals kommen. Ich will aber bey so clarer Sach nicht vil wort verliehren / wer weitern bericht über diß vnd anders / so wir discurrirt, haben will / der besehe das vorgemelde Verum Patrocinium Ivonis Renati von *n. 84.* vnd sonsten den gantzen Tractat so kurtz / aber nutzlich zulesen. **Burger.** Was ist aber endlich der Schluß oder Beschluß vnser Conversation, haben die Schuldner oder Glaubiger Recht? **Doctor.** Ihr haben gehört / das D. Mantz selbst bekent / das die Rechtsgelehrten in gemein jhme zu wider seyn / in den beschribnen Rechten find Er auch nichts zu vorstand / sondern gebraucht die Außflucht / das man zu alten zeiten nicht alle fähl beschreiben können / müsse aber in Ermanglung deß beschribnen Gesatz auff die Billichheit sehen / vñ das solche bey seiner Lehr sich erfinde / wolte Er mit den gehörtẽ 14. rationibus beweisen / wie aber dieselben beschaffen / haben jhr auch gehört. **Burger.** Ist dann einem Doctor erlaubt in seinem Kopff ein Billicheit zuschmiden / vnd vnder demselben vorwandt die alte Gesätz auffzuheben vnd

Newe

Newe zu machen? **Doctor.** Es ist gleichwoln ein Rechtspruch/daß man die Billichkeit dem beschriebenen strengen Recht vorziehen solle. Das versteht sich aber von solchẽ stricto & rigido Jure, quod si servandum sit, contineat iniquitatem, wie D. Mantz *sui Belli p. 2. q. 5. n. 115.* da er de æquitate, & ibi *à n. 91. ad 110.* passim de sui similibus Doctoribus, qui ex suo cerebro jura fingunt, magistraliter tractirt, selbst das rigidum Jus nennet das sum̃um Jus, quod dicitur summa injuria. Vnd setzt er ferner *n. 131. & 37.* die Regulam, Quod quando casus aliquis neq; palam neq; obscurè Legibus comprehensus est, liceat judici sequi æquitatem, quam metiri debeat secundum regulas juris generales saltem naturæ convenientes. **Burger.** Diß solte D. Mantz bey Erdichtung seiner Æquitet auch beobachtet haben. Dann was ist der Natur vnd den regulis generalibus Juris mehr ähnlich/ quàm Pacta servare, Brieff vnd Sigill halten/ was man empfangen/ wieder heimgeben ꝛc. Darzu aber die Schuldner/ wann sie auch nur das Capital ohne Zinß begehrt/ nicht gelangen mögen/ oder es haben die calamitosi scilicet Debitores das Capital ohne die Zinß ablösen wöllen. Hæc tua æquitas, mi Manzi, non mollit leges, ut putas, sed evertit. **Doctor.** Er setzt *l. cit. n. 116.* die fernere Regulam seu Naturam Æquitatis dicens consistere in hoc, quod alicui prodest, & alteri non nocet. **Burger.** Wo verificirt sich aber diß bey der Mantzischen Æquitet? Die Schuldner lassen jhnen in allem wol seyn/ & hoc ipsis prodest: Jhre Glaubiger aber möchten in Hunger vnd Kummer gar verschmachten/ quod his maximè nocet. D. Mantz *in Patrocin: dec: 2. q. 9. n. 13 & 14* erachtet selbst billich seyn ita Debitoribus provideri, ut Creditores non nimium graventur; nec onerosus Creditor, nec delicatus Debitor audiendus *l. sciendum ff. de Vsur:* nec ita favendum uni, ut alteri fiat injuria: seu (*quod Apostoli 2. ad Corinth: 8 dictum est*) illis sit relaxatio, his autem angustia. **Doctor.** Noch einen Rechtschluß macht D. Mantz *cit. q. 5. n. 117.* deme auch Marcellus JC. *l. etsi 183.* de R.I. beystimmet/ Quòd propter evidentem utilitatẽ publicam liceat

recedere à veteri & scripto Jure. Burger. Wo ist aber dise evidens & publica utilitas? privata quidem & nimis quam evidens Debitorum: sed gravius ac manifestius multo damnum innocentium Creditorum. Wann wir aber je mit gleichen Augen die Sach anschawen wollen/ werden wir befinden und bekennen müssen/daß deß Mantzen und anderer Schuldner Schmeichler Meynung dem gemeinen Wesen nicht allein keinen Nutzen/sondern den höchsten Schaden und endliches Verderben bringen werde. Dann es ist unlaugbar/daß je ein Mensch zu Färderung seines Nutzens oder Abwendung deß Schadens seines Neben-Menschen Hilff von Nöthen hat/ wer wolte aber hinfürder dem andern trawen oder helffen/oder mit jemand zu contrahirn Lust oder Hertz haben/wañ der Contract nur zu friedlichen guten Zeiten bestand haben/zu Kriegs und anderm widrigen Erfolg aber nicht mehr gelten/der Schuldner/was er empfangen/ behalten und genüssen/aller Unfall aber nur über den Glaubiger außgehen wurde/ D. Mantz *p. 2. q. 6. n. 115.* erkeñt und bekennt doch selbst/ daß dieser Zeit Traw und Glauben wegen nicht folgender Bezahlung wo nicht gar gefallen/ jedoch mercklichen grossen Abbruch gelitten habe. Die hochverständige Churfürstliche Sächsische Räthe haben in ihrem unwiderleglichem Bedencken (so zu lesen bey Herrn *Carpzovio Asyli debit. c. 3. the. 52. & 53.*) vernünfftig erwogen/ was Zerrittung in allen Menschlichen Handlungen nicht allein im Land/ sondern auch gegen den Benachtbarten erfolgen wurde/ da Wort und Zusag/ Brieff und Sigill auffgehebt/ der Schuldner favorisirt, und der Creditor Rechtlos gelassen werden solte. Ein gleiches haben auch die kluge alte Römer hochweißlich bedacht/ und als/wie oben *ex Halicarnasseo l. 5.* referirt worden/die Statt Rom in höher Gefahr gestanden/dero etliche Rathsherren Mantzischer faction mit Auffhebung der Schulden zu stewren vermeynt/ hat Appius Claudius ein gerechter und ernsthaffter Senator solches mißrathen/ auß vilen und unter anderm auch dieser motiv: Non honestum fore aut tutũ Senatui ita gratificari inopibus, ut è vita tollantur cõtractus & commercia pro quibus succedat inhumanitas & rerũ, sine quibus comodè

non

nō vivitur penuria, neq; in agro colonis ſerentibus atq; plantā- tibus, neq; nautis maria exercentibus aut negotiatoribus commeatus transmarinos ſubvehētibus aliisve juſtis laboribus egenis vacantibus; in omnia hæc, quoties opus fuerit, neminem divitum impenſurū ſuas pecunias: ita opes ſecuturam invidiam, ceſſaturū operandi ſtudium potioremq; fore conditionē perditorum, quàm frugi hominum, injuſtorum quàm juſtorū, aliena uſurpantium, quàm ſua ſervantium; eas verò eſſe veras ſeditionum cauſas &c. Hoc ipſum eſt, quod Livius *l. 32.* ſcripſit Rogationem de novis tabulis (id eſt remittendo ære alieno) eſſe facem novantibus res. Gleicher Meynung iſt geweſt Tiberius Cæſar von ſolchen Schuldenmachern/ die Ehrlichen Leuten/ was ſie mit Geſpärigkeit erhauſet/ mit Mund/ Hand/ Brieff vnd Sigel auß dem Seckel locken/ vnd wie die faule Binen von der andern Arbeit vñ Honig leben/ langueſcet, ait apud *Tacit: 2. Annal.* induſtria, intendetur ſocordia, ſi nullus ex ſe metus aut ſpes, & ſecuri omnes aliena ſubſidia exſpectabūt, ſibi ignavi, nobis graves. Diß ſeyn die Hof- Junckern der Heil: drey König mit jhrem Stern/ die eſſen vnd trincken vnd zahlen nicht gern. Was nimbt es aber endlich vor einen Außſchlag/ wañ die Eine nicht zahlen/ vnd die Andern bezahlt ſeyn wollen? Bey dem Lehmann ſeiner Speyriſchen Chronick *l. 7. c. 65.* leſen wir/ daß zur Zeit Caroli IV. die Stätt jhren Nachbaren Grafen/ Herren vnd von Adel zur noth eine groſſe Summa Gelts vorgelihen/ dargegen die Debitores den Stätten die verſchriebene Vnderpfand zwar abgetretten/ bald aber ſolche mit Gewalt wieder an ſich zu bringen vnterſtanden/ gegen ſolchem Gewalt die Stätt mit einander ein ſtarcke Bündtnuß getroffen/ alſo/ daß man Gold vnd Silber letzlich mit dem Eyſen theilen müſſen. Baur. Ich hette nunmehr genug von dieſen Sachen gehört/ möchte gleichwoln wünſchen/ daß es deß D. Mantzen Kopff nach ergienge/ bey mir vnd meines gleichen aber hat es nicht viel doctorens oder lateinens bedörfft/ wir haben Frücht vnd Gelt-Zinß richtig bezahlen müſſen. Jedoch weil ich verſtehe/ daß auff dem Reichstag von einem Nachlaß gehandelt werden

 ſolle/

solle/vnd ich wol weiß/daß grosse Herren auch in diesem Spital mit vns kranck ligen/ getröste Ich mich/ Sie werden dapffer darzu thun/ daß vns der so hart anligende Schulden-Last dermalen abgeladen werde. Förchte allein/ weilen auff dem Reichstag von viel andern vnd wichtigern Sachen zu handlen seyn wird/man werde an vns vnd vnsere Schulden nicht gedencken/wolte nur GOtt/daß die Schuldforderer vnser auch vergessen wurden. **Burger.** Du bist gesichert/daß man von bezahlung der Zinsen auff dem Reichstag handlen wird / dann es ist in dem Friedens-Instrument lauter versehen vnd verglichen/ daß auff voreingelangte gutachten der Kayserlichen Reichs Hof: vnd Cammer-Gerichts Räthen vnd Beysitzern eine gewisse Satzung oder Pragmatic hierüber verfasst werden solle. **Edelmann.** Ich besorge/ es seye diß vnd anders mehr in dem Friedens-Instrument zwar geschrieben/ werde aber eins vnd anders also geschrieben bleiben. Wir vnd andere höhern Stands werden diß Wesen nicht starck treiben/seyn zu frieden/ daß die einfältige vnd nur zu viel glaubende Glaubiger glauben/daß durch das Friedens Instrument den Richtern die Hand gebunden/ wir von Zinsen wegen nirgends beklagt sollen werden/ vnd daß wir auch nichts schuldig seyn/ so lang auff dem Reichstag nicht ein anders erkennt wird. In diesem Wohn stecken nunmehr die Creditores, vnd wir ziehen jhnen die Kappen nicht ab/sondern helffen selbst darzu/daß Sie auff den Außschlag deß Reichstags warten/ vnd vns vor Gerichtlichen Processen Ruhe lassen. Beschicht diß nicht/so wissen wir den Weg nach dem Kayserlichen Hof zu finden vnd Newe Quinquanellen oder prorogation der vorigen außzuwürcken. **Burger.** Ihr sagen recht/daß die Glaubiger nur zu vil glauben/ dann deß Friedens-Instruments Buchstab oder Meynung geht nicht dahin/ daß einigem Richter die Hand gebunden/ weniger die Bezahlung der Zinsen biß auff einen Reichstag verstellt vñ suspendirt bleiben solle/sondern vilmehr wird den Gerichten Ihr Lauff offen behalten/ in deme den Richtern befohlen wird / daß Sie in solchen Zinßsachen die circumstantias fleissig erwe-

erwegen/consequenter wo es die circumstantiæ leiden mögen/den Schuldner zur Bezahlung condemniren, vnd mit Execution verfahren/jedoch darmit nicht über die Schrancken Rechtens schreiten/ noch jemand wider gebühr beschweren sollen. Ich hoff auch/es solle Euch Junckern/vnd andern/mit den Eisinen Brieffen fürter nicht so wol gelingen/ sondern Ihr Kays: Majt: werden nach der Creditorn so lang getragner Gedult die Hand an sich ziehen/vnd die Newe Supplicanten mit folgendem Rescripto Trajani ad Plinium *l. 10. epist. 10.* abweisen: Sive habent (*Bythinia & Ponti civitates*) Privilegium, quo cæteris Creditoribus anteponantur, custodiendum est: si verò non habent, in injuriam privatorum id dari à me nō oportebit.

Edelmann. Wie aber wann der Reichstag/wie etwan vor mehr geschehen/ nach vollendung der Principal-Reichs-Geschäfften dissolvirt, vnd von dem Schuldwesen nichts resolvirt werden solte/ wie werden alsdann die Schuldner vnd Glaubiger einander ansehen?

Burger. Ich glaub wol saur gnug/ wie bißher/ haben ihr auff ewren Messiam vnd Aufflöser der Schulden vergebendlich gewartet/so bleiben wir bey dem alten Gesatz/ so die Zinß nicht auffgehebt/ oder letzlich auch bey dem Friedens-Instrument, als welches vns nicht zu wider. Herr Doctor was gedunckt Euch.

Doctor. Ich vermeyne auch/es werde bey dem Reichstag nicht so richtig vnd schleunig hergehen/ wie etliche sich verwehnen.

Edelmann. Es wird auch so viel Kopff brechens nicht brauchen/ vnd leicht zu entscheiden seyn/ ob Herrn D. Mantzen Meynung recht vnd billich/oder nicht.

Doctor. Er Mantz selbst macht die Sach so gar richtig nicht/ sondern *p. 2. q. 6. n. 146.* erkennt/ daß seine Lehr viel Limitationes & Restrictiones leiden möge. Wie ingleichem *q. 7. n. 48.* sagt/ daß sein gemachter Schluß vom Nachlaß der Zinsen nicht general, oder auff einen Schrott vnd Schlag zu richten/ sondern pro varietate locorum, Personarum & perpessorum damnorum varirt vnd regulirt, vnd *n. 58.* allein von solchen armseligen Schuldnern verstanden werden solle/die gern zahlen wolten/ vnd nicht vermögen. Noch ferner bekennt Er *n. 84.*

 daß

daß Regula æquitatis (seines Haupt-Fundaments) viel Limitationes habe / vnd vielleicht so viel / ut facians Regulam sæpiùs fallere, quàm valere. In dessen reiffer vnd bessern Erwegung er *quæst. 10. num. 62.* geschrieben / daß ein Richter nach Außweisung der Contract vnd Verschreibungen richten solle / vnd nicht secundum æquum & bonum; gestalt Er *num. 70.* weiter bekennt / weilen die ihme widrige Meynung von Zinß zahlen auch probabilis, wolte Er keinen Richter dahin halten / daß Er seiner Meynung folgen / vnd den Glaubigern jhre Forderung absprechen solle. Er hat sich gleichwoln in diesem Tractat an mehr Orthen vernemmen lassen / daß Er ein Muster einer Pragmatic auffsetzen wolte / darauff ich bißhero mit verlangen gewartet / wurde aber meines erachtens pro præsenti rerum hominumque statu bald darmit fertig worden seyn / wañ gehörter massen in die Classem Debitorum à solutione immunium allein die gesetzt werden sollen / welche durch den Krieg in solchen Abfall vnd Armuht gerathen / daß wann sie es vermögten / gern zahlen wolten; dergleichen so unvermöglicher Schuldner in unsern Landen wenig zu finden. Burger. Es muß D. Mantz einen andern Verstand gehabt haben / als die Wort lauten / oder es müssen ihme die Augen durch anderwertige remonstration besser auffgangen seyn / dann in seinen vordern Schrifften hat er die jenige der Zinßzahlung ledig gesprochen / welche an gutem Essen und Trincken keinen Mangel leiden / wol bekleidt / guldine Kettin / Ring und Armband am Leib tragen / Pferdt und Diener erhalten können. Wir haben aber diesen guten Herzn lang genug in der Schul gehabt / ist Zeit / daß wir ihne erlassen. Bitt derohalben Euch Herr Doctor / ihr wollen ohnbeschwert uns ewre Gedancken über den Außschlag deß nächst-künfftigen Reichs-Tags in diesem Zinß- und Schulden-Wesen eröffnen. Doctor. Ich hab mich gleichwoln über diese Materiam so gar nicht bedacht oder verfasst gemacht / will jedoch auff ewer Ansinnen anzeigen / was mir ietz in eyl beyfallt. Bin vorderist mit D. Mantzen einig / daß weder auff dem Reichs-Tag noch anderstwo ein Schluß oder Regul erfunden werden könne / welche

nicht

nicht mehr ihre mehrfältige Absätz haben werde. Die Churfürstl: Durchl. in Sachsen referente D. Carpzovio in Asylo *debit. in princip. the. 7.* haben Anno 1640. auff dem Landtag zu Dreßden mehrers nicht schliessen können/ als daß sie bey vorfallenden Strittfällen zwischen Glaubigern und Schuldnern sich erbotten/ ein billiches æquilibrium zu treffen/ weil sich das Werck varirender Vmbständen halber in gewisse allgemeine Regul nicht wol einschliessen lasse. Diß haben noch kläglicher und mit mehrerm außgeführt/ die Churfürstl: Räth und Leipzigische Scabini in ihren Bedencken/ so zu finden *apud Carpzov. l.c. th. 80. & thesi 84. n. 129. cū seqq.* Wol möchte man beym Reichstag Exempli gratiâ verabschiden/ daß den Zinßschuldnern ihre durch das Kriegswesen betagte Pensiones biß ad tempus conclusæ aut publicatæ Pacis nachgesehen werden mögen vnd sollen. Diese Regula aber kan bey solcher Generalitet ohne die höchste Vnbillichkeit nicht bestehn/ wurde derohalben von nöthen seyn/ die casus, tempora, homines eygentlich zu considerirn vnd discernirn. Vnd wann auch gleich abermaln pro qualitate causæ, temporis vel personæ ein Schluß abgefasst/ vnd also Lex pragmatica statuirt werden solte/ wird noch darzu Executor Legis gehören/ das ist/ man wird zugleich Vorsehung thun müssen/ wie das Factum cum Jure concordirt, vñ die dispositio pragmatica ad casum occurrentem applicirt werden könne. Zu einem Exempel: Die Pragmatica wurde lauten/ daß wañ der Creditor wegen hinderhaltner Zinßzahlung grossen mangel leyden / die Güter zu grund gehen / Haus vnd Hof einfallen lassen müssen/ der Debitor aber jhme zu helffen mögliche/ ob zwar beschwerliche Mittel gehabt/ vnd daß derohalben der Debitor in compensationem damni wenigst die hinderbliebene ohne das schuldige Zinß bezahlen solle: Creditor idemq; Actor wurde sich vor den damnificirten angeben/ der Debitor aber das damnum, oder daß er solvendo gewest/ nit gestehen wollen/ muß dise Quæstio facti erstens erläutert/ vñ dem Executori Legis, wie gemeldt/ zu examinirn überlassen werden. Jch gib noch ein Exempel. Man möchte verabschiden / daß denen Creditorn, so jhre Güter nicht besitzen / bawen vnd

ges-

genüssen mögen/die Zinß nachgesehen werden sollen. Dises Abschieds werden sich alle Debitores behelffen/und die Unsicherheit deß Kriegs biß auff 20. Jahr zuruck ziehen wollen/ damit sie als bello afflicti & extorres aller Zinsen von 20. Jahren sich entschütten. Dargegē wird der klagende Creditor einwenden/ daß der Krieg das Land / wo sein Debitor gesessen / erst nach vilen Jahren ergriffen / widerumb hab sich der Krieg bald darauß gezogen/uñ etliche friedliche Jahr gefolgt/ da der Debitor sicher zu Haus geblieben / die Güter genutzt und genossen. Item in seinem Abwesen haben seine Beampte die Herrschafft nichts desto weniger regirt, Rennt / Zinß und Gülten eingezogen / und dem Herrn mehr in Seckel gelifert / als zu Friedens-Zeiten geschehen wäre / wann man die Zinß und Schulden abzahlen müssen. Diese controversia besteht in facto, so nichts anderst / als durch einen Richter examinirt und entschiden werden mag. Also meines Ermessens könten zu Regenspurg von der Kayserl: Majest: und den Ständen die vornehmste Stritt-Fähl nach ihrer circumstantien zwar berathschlaget / resolvirt und decidirt, nichts desto weniger aber / ob deß Klägers oder Beklagten Sach auff eine oder andere Decision qualificirt, dem ohne das competentiæ judici überlassen werden. Es wird aber vornemblich vil an der Haupt Decision oder Regula gelegen seyn / damit man wisse / wer quo ad effectus Juris Actor vel Reus, consequenter wem dann onus probandi obgelegen sey. Exempli gratiâ solte regula affirmativa statuirt werden/daß man die Zinß bezahlen solle: Diese Regula aber quo ad certum tempus, personas aliasq; qualitates limitirt werden/wurde sich acturus Creditor an die Regulam halten/ der Debitor aber beweisen müssen/ daß er de personis exceptis, oder seine causa nach Umständen der Zeit und andern circumstantien auf die im Reichs-Abschid gesetzte Exception und Limitation qualificirt seye. Hierüber muß die cognitio einen Drittmann/und mit meinem Raht Judici ordinario überlassen werden/man wolte dann zu beschleunigung der Sachen den Proceß belieben/ welchen König Philippus in Niderland ordinirt, daß nemblich zu diesem strittigen Zinß: und Schulden-

Wesen

Wesen in jedem Craiß besondere Comissarii verordnet wurden/welche ein kurtzen Sumarischen Proceß anstellen/vñ allein die Information super facto einnemmen thäten/dann constito de facto ware das Jus durch den Reichs Abschied bereit determinirt. Meinem jetzgehörten Vorschlag trifft zu/was D. Zorer allegatus à Manzio *cit. p. 2. q. 10. n. 44. & 46.* considerirt, daß nemlich in disem strittigen Zinßwesen nichts gewisses geschlossen werden könne / cùm omnia magis in facto, quam Jure consistant, ideoq; arbitrio Judicis cũcta comitti debere. Herr D. Carpzovius inter Debitorum patronos numerandus findt nichts desto weniger billich/ *Asyli deb. c. ult. the. 84. n. 120. & seq.* daß den Creditoribus jhre Forderung nicht gleich de plano abgesprochen/sondern die von den Debitoribus eingeworffne Exceptiones matura ac sufficienti disquisitione examinirt, die circumstantiæ wol ponderirt, vnd aber damit die Creditores damit nicht lang auffgezogen werden/sumariter procedirt werden solle: nec enim, inquit, variæ & multiplices rerum circumstantiæ, personarum qualitates & casus quandoq; insoliti de hoc Regulam ponere permittunt. Es werden aber die inferiores Judices nicht gern diß harte Eiß brechen wollen/gestalt bißhero bey den nidern Gerichten die Zinßgläubiger nicht bald ein Endurtheil/oder jedoch kein Execution erhalten mögen/vnd diß nicht auß der von Manzio *q. 7. n. 22.* erdichter Vrsach/ als wann jhnen das Liecht der natürlichen Vernunfft so hell vnder die Augen geschienen/daß Sie demselben nicht widerstreben können/(dann bey Kayserl. Cammer solches Liecht zweiffels ohn auch geschinen/vñ dessen ohngehindert die Mandata de solvendo contra Debitores ergangen(sondern vilmehr/daß multitudo & potentia Debitorum (qui ad solvendum tam impotentes sunt) im weg gestanden/vnd das Liecht Naturæ dictantis Pacta servanda überzogen vnd verfinstert. Derohalben nun die rechte Zeit seyn wird/ daß Jhre Kayserl: Majest: mit deß Reichs gesampten Ständen der Justiti jhren Lauff öffnen / vnd den Richtern den Weg zeigen / auff welchen Sie sicherlich vnd ohne Respect der Personen procediren vnd fortfahren mögen. Burger. Mich verlangt einest zu

hören/wohin uns dieser Weg führen werde/ob gegen Auffgang/oder Nidergang unser zeitlicher Wolfahrt. **Doctor.** Der Hauptstritt wird an dem hafften/ob man den Schuldnern/wie sie hoffen/jhre unbezahlte Zinß flumine Lethæo gantz abwäschen und außlöschen/oder zur bezahlung allein erträgliche Ziler bestimmen solle. Da lasse ich ihren ErtzPatronen D. Manzen selbst reden *Bel. civ. p. 2. c. 5. n. 30.* Census, ait, ex æquitate calamitosissimis istis annis, quibus propter Martis & militum furorem, devastationem, infestationem, perpetuam hostis incursionem, hostilem occupationem, Bonis censualibus frui non licuit, Debitoribus censitis, præsertim Infortunio belli in totum exhaustis & prostratis, per unum NB. & alterum annum à Magistratu cujusq; loci definiendum à Creditoribus non valde egenis remittendos esse. Ita D. Manz allegans sibi adstipulantem Debitorum alterum Patronum D. Asium. D. Carpzovius, wie günstig Er sonsten den Schuldnern ist/stellet sein beliebtes æquilibrium in Asylo *Debit. c. 3. the. 58. n. 87.* auff dise Wort: Non tollit, inquit, æquilibrium executionem, sed vel ad tempus saltem ejus rigorem suspendit, & Executionis processum ad regulas æquitatis caritatisq; Christianæ revocat, ut non residuis facultatibus Debitores penitus excutiantur, sed spes aliqua ad meliorem perveniendi fortunam iis relinquatur. Ita ipse, qui per totam *thesin 58. 59. & 60.* assertum hoc pleniùs explicat ac firmat; Thesi verò 61. de Moratoriis tractans censet illa per Principem non indulgenda nisi illis, quorum paupertas probata, nec nisi ex Infortunio enata: Moratoria autem suspendunt quidem Debitum, non sanè tollunt, ideoq; cavendum Creditori de solvendo sub induciarum finem. Idem D. Carpzov. *the. 85.* da Er dem Richter die motiva suggerirt, wormit Er die umb Zinßzahlung streitende Partheyen gütlich vertragen könne/ setzt auch diß/ daß Er dem Creditori zu Gemüt legen solle/ wie Er sein langes zuwarten wol anlegen/ uñ sich versichert halten könne/ daß sein Schuldner bey eingehenden bessern Mitteln jhne noch bezahlen werde. Wañ aber ich zu Raht gezogen werden solte/ könte Ich einmal secundum

scien-

scientiam & conscientiam meam anders nicht rathen/als daß mā Brieff vnd Sigel: vnd die Schuldner zu dem/was Sie versprochen vnd verschrieben/halten sollen. Jedoch/weilen der Außstand so groß/ daß vilen denselben auff einmal oder in kurtzer Zeit zu bezahlen/schwer fallen möchte/ köndte Ihnen zu der Dilation, welche Sie nun so viel Jahr genossen/noch dise weitere gestattet vnd zugelassen werden/daß Sie jährlich/neben fürter gefallenden Zinsen/von denen bereit verfallenen wenigst einen nachzahlen sollen. Ich weiß/daß etliche zweyntzig vnd mehr Jahr daran zuzahlen haben werden/ vnd wird zwar jhren Glaubigern/ daß Sie über so langes vnd schädliches zuwarten noch länger warten sollen/ gantz beschwerlich fallen/ quod agnoscit ipse D. Carpzovius *cit. Asyl. the. 64.* Jedoch muß man mit einander Christliche Gedult tragen. Edelmann. Ich frage dieser Gedult nichts nach/lebe von der Hoffnung/vnd getröste mich/das Facit werde anderst herauß kommen. Doctor. Wann Gewalt vor Recht geht/mag es wol seyn/ wird aber ob Gott will dahin nicht kommen/ oder wann gleich dem Junckern sein Hoffnung nicht fählen/ vnd ein General-Reichsschluß in favorem Debitorum von nachlaß aller alten Zinsen außfallen solte/wird jedoch derselb mit etlichen exceptionen oder limitationen erklärt werden müssen/wann man Jus & Justitiam nicht gar under über stürtzen will. Edelmann. Was sollen dann diß vor Exceptiones seyn/machet nur nicht gar zuvil/dañ mein Herr D. Mantz mich gelehrt *in Patrocin. dec. 3 quæst. 6. n. 25.* Man solle einer Regul nicht mehr Exceptiones beysetzen/ als daß die Regul darneben auch was gelten vnd würcken möge. Doctor. Wann die alte Zinß deß Junckern verhoffen nach per pragmaticam sanctionem alle auffgehebt werden solten/ werden jedoch von solcher Pragmatica außzunemmen vnd folglich zu bezahlen seyn: Erstlich die Zinß/ welche der Schuldner nun von zweyntzig vnd mehr Jahren/ vnd also vor entstandenem Krieg in diesen Landen auffschwellen lassen/ dann weil Er damalen die Güter besessen/ genutzt vnd genossen/ solte Er billich auch die darob gestandene Zinß vnd Beschwerdten

abrichten/allermassen solches billich seyn D. Mantz *Patrocin. dec. 3. q. 7. n. 143. cum seqq.* selbst erkennt. Edelmann. Ich muß gedencken/ Herr D. Mantz hab es anderst nicht billich finden können/ wurde sonsten zu Nachtheil seiner Clienten diß nicht geschrieben haben. Doctor. So werden vors Ander von der Pragmatica außzunemmen/ vnd die Zinß zu bezahlen schuldig seyn die jenige/ so erst bey annahender oder nunmehr eingefallner Kriegs-Noht vnd Gefahr Gelt auff Zinsung entlehnet/ dann diese haben Ewere Entschuldigung de Casu non proviso nicht vorzuschützen/ haben alles vorgesehen/ vnd mit süssen Worten manchem das Gelt auß dem Seckel gelocket/ der deßselben besser bedörfft/ darumb Sie gantz keiner Zinß-Befreyung zu geniessen/ wie solches D. Zorer *pag. 1. quæst. 12. num. 1034. & pag. 2. q. 16. num. 1070. cum seqq. Renatus n. 129.* der vornemme Kayserliche Reichs-Hof-Raht Herr D. Wilhelm Bidenbach in seinem über die Zinß-Fragen gestellten Bedencken *Except. 1.* vnd D. Mantz selbst *Patrocin. dec. 2. q. 9. n. 20. dec. 3. quæst. 7. n. 142. & quæst. 8.* per totum, vor gantz billich erachten. Edelmann. Weil D. Mantz mit andern übereinstimmt/ hab ich desto weniger Zweifel. Doctor. Zum Dritten sollen der künfftigen Newen Reichs-Pragmatic ohnverhindert die Zinß bezahlen/ welche erst nach außgestandenem Kriegsschwall/ vnd da Sie wissen mögen/ ob Sie zu zahlen haben oder nicht/ mit jhren Glaubigern sich gütlich verglichen/ vnd vielleicht gegen einem zimlichen Nachlaß etlicher Zinsen die übrige zu bezahlen übernommen vnd eingewilliget haben. Diß erkennt D. Mantz selbst billich seyn. Edelmann. So lasse ichs auch darbey bleiben. Doctor. Vierdtens werden von der Pragmatic außzusetzen/ vnd die Zinß zu bezahlen schuldig seyn/ welche mit dem vorgestreckten Gelt jhren Nutzen erweißlich geschafft/ als zum Exempel/ Güter erkaufft/ welche Sie geniessen können/ vnd noch zur Zeit geniessen. Wäre sonsten die höchste Vnbillichkeit/ wann die Debitores den Nutzen der Güter: die Creditores aber keinen von jhrem Gelt hetten. Fünfftens sollen in allweg die jenige Schuldglaubiger mehr/ dann die Schuldner/ favo-

favorisirt werden/ welche wegen Mangel der Zinsen an Ehr/ Leib und Gut Mangel oder Schaden leiden/ als wie vor zum Exempel angezogen worden/ ihre Söhn nicht ad Studia verschicken/ die Töchtern zu Ehrlichen Heurathen nicht außstewren / ihrer Gesundheit nicht pflegen / ihre fruchtbahre Güter nicht pflantzen / die Gebäw nicht erhalten können/ sondern alles zu Grund gehen lassen müssen / denen solten die morosi Debitores billich allen Schaden abtragen / oder weil die Specificatio und Probatio lange Zeit / Kosten und Mühe erfordern möchte / allerwenigst pro compensatione die hinterblibene Zinß/ die Sie ohne das schuldig / gut machen. Vnd in diese Classem gehören sonderlich die jenige Debitores, welche nach Rath ihres D. Mantzen die Güter in ietzigem gangbahren Werth nicht verkauffen wollen / deßwegen der bedörfftige Glaubiger benöthiget worden/ die Seinige anzugreiffen/ vñ vmb spöttliches Gelt zu erkauffen oder zu versetzen/ oder sonsten mit harten conditionibus bey Juden vnd Jüdischen Christen Gelt auffzunemmen / denen wären die saumseelige Debitores alles Interesse nachzutragen / oder wenigst gehörter massen die hinderstellige Zinß in satisfactionem zu entrichten/ vor Gott und der Welt schuldig/ auff daß hiermit die Creditores sich der Schulden ledig machen / und ihre verpfändte Güter remedirn könten. Noch vilmehr aber seyn die Creditores zu bedenken/ welche die jenige Schulden/ so mehrers/ als der Debitorn Beneficium competentiæ privilegirt, hinderhaltner Zinsung halber nicht bezahlen können / benantlich ihren Obrigkeiten die Stewren vnd Anlagen/ ihren Knecht vnd Mägden die verdiente Lidlöhn/ dann in solchen Fällen die Executio wider die Schuldner ihren strengen Lauff haben solle. *Mevius in discuss. lev. in deb. c. 6. n. 76. cum seq. Carpz. in Asy. the. 88. n. 173. & 174.* Sechstens seyn suffragante *Mevio d. Discuss. lev. inop. deb. c. 8. n. 27. & seqq.* keines mitleidens werth/ und darumb von der Pragmatica außzuschliessen die jenige/ welche sich nach der Zeit richten/ mit Haus: vnd Hof-halten Gespärigkeit brauchen / allen überfluß einziehen/ vnd weil ihnen je ein Kettin/ Armband/ Ring/ Pferdt und Diener gebühren solle/ das übrige/ was über die Zahl/ abschaffen/

 vnd

vnd darmit ihren benöthigten Glaubigern wol hilff thun / oder vor Schaden seyn können mögen uñ sollen. De horum classe est, quem affatur Seneca de vita beat. c. 17. Cur tibi, inquit, nitidior supellex est? cur domus disponitur? cur arbores præter umbram nihil daturæ conseruntur? quare uxor tua censum auribus gerit? quare ars est apud te ministrare? nec temerè & ut libet, collocatur argentum, sed pariter servitur? & est aliquis scindendi obsonii Magister, Itane pauper es? Vor andern aber sollen in ordinem redigirt, vnd zu Bezahlung der Schulden ohne Außnam angestrengt werden / welche wol gewust / daß Sie darmit gleich dem Jacobs Bruder mit Muschlen behengt / vnd vnter solchem Schuldenlast ihren Altvätterlichen Stand bey diesen armseligen Zeiten schwerlich führen können / nichts desto weniger auff ihrer Creditorn längers expectare vel carere sich in höhern Stand setzen lassen / zumaln köstlicher Haus gehalten / vnd dardurch die Zahlungsmittel ihnen selbst suo typho, nullâ fortunæ injuria abgekürtzt haben. Wird nicht genug seyn / daß sie das gewohnliche Juramentum Impossibilitatis leisten / sondern der Pragmatic einzurucken / daß welcher sich auff die Impossibilitet als privilegirter / oder in zulässigen Fällen / stewren will / der solle dieselb modo ordinario mit glaubhaffter Erscheinung seines Einnemmen vnd Außgebens probirn vnd darthun *per simil. trad. Mevij discuss. lev. ino. deb. c. 3. n. 160. & seqq. & c. 8. n. 80. & 81.* De hac probatione plura *D. Carpzov. in Ass. deb. the. 81. n. 59. & seqq. the. 82. & 83.* rectè sentiens Debitoribus incumbere, ut probent casu, non culpâ suâ solvendi impossibilitatem sibi obtigisse. Qui *the. 90.* concludit per præsumptiones posse probari, quod Debitor, qui se pauperem identidem fingit, ex paupertate emerserit, & ad pinguiorem fortunam pervenerit, adeoq; deficientia inter Bellum solutionis media jam in pace adeptus sit. Zum sibenden / weilen ewerm D. Mantzen die Æquitas so hoch beliebt / wird eben dise Æquitas etliche besondere Personas & causas excipirn, welche in Rechten gleich so hoch begünstiget / als andere / denen D. Mantz das Beneficium Competentiæ zumessen thut. Ich will aber da-

mit

mit man mich als Partheyisch zu verwerffen nicht Vrsach habe/ den vorangerühmten Kayserlichen Reichs-Hof-Raht Hern Bidenbach reden lassen / der in seinem getruckten Bedencken *Exceptione 5.* mit gleich zustimmendem suffragio *D. Mevii in Discuß. levam. inop. debit. cap. 6. num. 76. & seqq. Carpzovii in Asyl. debit. the. 66. num. 156. & seqq. & the. 87. per tot.* vnter denen / welche nicht allein jhre Zinß nicht abzusprechen / sondern auch durch Kayserliche Moratoria nicht gehemmet vnd auffgehalten werden sollen / die personas Miserabiles einführt / als Wittib vnd Waysen / item Studiosos, vnd die zu jhrem Vnterhalt verordnete stipendia; Jngleichem die Heurath-Güter / darmit ein Vatter seine Töchtern außstewren solte / vnd was sonsten / zu Erhaltung Kirchen vnd Schulen / für die Kirchendiener vnd Armen verordnet ist / welchen idem D. Bidenbach *Except. 3.* die jenige gleich stellet / so kein Ackerbaw / Gewerb / oder andere Lebens-Mittel haben / als die jährliche Zinß / warumb Sie oder jhre Vor-Eltern all jhre mühsamlich zusammen gebrachte Paarschafft den Zinßverkäuffern zu jhrem frommen vnd Nutzen / vnd auff jhr flehen vnd bitten / mitleidenlich vorgestreckt / vnd sich so weit erschöpfft / daß Sie selbst nichts mehr zu leben haben. Quibus etiam per calamitosos Debitores Usuras solvi debere sentit D. Mevius *Discuß. levam. inop. debit. cap. 4. sect. 5. num. 58. Tabor in Consultat. de præsid. debit. infel. pag. 3. artic. 8. & the. 23. & 25.* amplians ultra alterum tantum solvendas; quod idem sentit *Carpzovius in Asylo debit. the. 27. num. 311. & seqq.* Burger. Warlich diß ist ein solcher / vnd auff die natürliche Billichkeit so wolbegründter Fall / daß ein Debitor, wo nicht auß Schuldigkeit deß strengen Rechtens / jedoch auß Danckbarkeit / seinen Creditorn nicht lassen / sondern auch mit Kettin / Ring vnd Armbanden ihme in seiner Noht zu Hilff kommen solte. Da solte D. Mantz das Liecht der natürlichen Vernunfft leuchten lassen. Doctor. Zum Achten seyn vor Zinßzahlung nicht allein nicht zu befreyen / sondern auch laut mehr angezogenen Gutachtens Herrn Reichs-Hof-Raht Bidenbachs *Exceptione 2.* mit Kayserlichen Moratoriis nicht zu begnadigen die jenige Schuldner / so bey Kayserlichem Hof oder

Cam-

Cammergericht beklagt / condemnirt, die Executoriales vnd Arctiores wider Sie erlangt worden / dann diß wäre der offentlichen Reichs: vnd Cammergerichts-Ordnung *p. 3. tit. 48. in Princip.* gar zu weit eingegriffen. Diese Absätz vnd Fehl seyn mir dißmal in eyl beygefallen / welche so lauter vnd klar / daß meines erachtens sie von Niemand / Er seye dann von eygnem Nutzen gantz eingenommen / vnd von seinem Interesse verblendt / können widersprochen werden. **Burger.** Wann die Pragmatica solcher gestalt außfallen wurde / hetten der Schuld-Glaubiger wenig sich zu beklagen / dann ich keinen weiß / der seinen vnvermöglichen Zinser begehre in Vngelegenheit zu bringen / oder zu übereylen / weniger gar von Haus vnd Hof zu treiben / Nemo petet, quod Debitor non habet, aut quod dare non potest: Alle klagen nur / daß sie von solchen Schuldnern / die einige Zahlungs-Mittel / mit etwan Versilberung eines Guts / oder Abbruch jhrer Commoditeten, vnd Beyseitssetzung jhrer selbst eingebildeten Reputation, an der hand gehabt / hilfflos gelassen / vnd benöthiget worden / das Jhrige mit Schaden anzuwenden / damit die Schuldner das Jhrige mit Nuzen behalten können. Vnd mit einem Wort mein Meynung zu sagen / was Patroni Debitorum auß den alten Geist: vnd Weltlichen Rechten vnd jhren Novellis Æquitatis jmmer zusammen tragen können / lasse ich in Thesi passiren, sag aber / daß unsere Debitores dieser Landen sub hypothesi nicht begriffen / vnd darumb das Examen und die Executio der newen Pragmatic einem dapffern Richter desto mehr überlassen werden solle. Besorge allein / wañ über diß Wesen die Ständ den Außschlag geben sollen / die Creditores werden von dem grössern Hauffen überstimmet werden. **Doctor.** Diß ist ein Sach / da ein Parthey der Ständen wider die ander streiten wird / vnd wo ein Theil per majora dem andern sein Recht nicht absprechen kan. Solchenfalls / da sich die Partheyen mit einander gütlich nicht vergleichen können / wird der Römische Kayser sein höchstes Ampt zu interponiren haben / vnd können Jhr alle Euch wol versichert halten / daß Jhr Kayserliche Majestät

die

die stateram Justitiæ auffrecht halten/ vnd keinen Menschen wider gebühr beschweren lassen/ sondern den Außschlag dahin geben werden/ daß (wie Churfürst zu Sachsen in seinem Zinß-Edict auf alt Teutsch redet) **Ein jeder sein Hand-Schrifft Ehrlich lösen solle.** **Burger.** Ich getröste mich selbst/ daß Pater Patriæ die Seinige gleichlich bedencken/ vnd vns nicht vor Stieff-Kinder halten werde/ wie solches Carolus V. seinem Kayserlichen Ampt gemäß seyn erkennt vnd bekennt his verbis: Princeps licet sit pater subditorum, non tamen usque eo in unum ex liberis effundi debet, ut alterum incommodo afficiat, referente *Carpzov. in Asylo debit. the. 65. num. 122.* von Kayser Wenceslao schreibt Æneas Silvius, aber nicht zu seinem Ruhm/ daß Er/ der Herren vnd deß Adels favor zu gewinnen/ jhre Schulden/ damit Sie gegen den Juden behafft geweßt/ auffgehebt. Solle dann gegen Christen recht seyn/ was gegen den Juden nicht billich geweßt? Wolte GOtt/ daß Ihr Kayserliche Majestät vnd die Ständ sich der vergangenen Jahren erinnerten/ wie es im Reich hergangen/ da das verfluchte Kipperwesen grassirt, wie damaln die Zinß-Schuldner den Spieß gebraucht/ die von vielen Jahren zusammen geloffene Interesse mit Reichs-verbottener Müntz vermeyntlich abgezahlt/ vnd die bedörfftige Creditores getrieben/ daß Sie gar die Ablösung alter Capitalien in gleicher Müntz: vnd den vierdten Theil vor gantz annemmen/ oder bedrohter massen der weitern Zinsung gar ermanglen müssen; hetten also jetz wol biß in Himmel zu jammern vnd zu klagen/ wann Sie über damal erlittenen vnbillichen Verlust noch weitern leiden müßten. Ich frag noch Eins/ Herr Doctor/ wie werden wir vns in den Stätten verhalten müssen/ da wir vnsere Zinß-Capitalia in die Stewr legen vnd vor flüssig versteuren müssen/ weil wir von vnsern Herren beredt worden/ daß die Zinß noch fliessen/ vnd nichts außbleiben werde/ solte nur per Pragmaticam ein anders herauß kommen/ hetten wir nicht die bezahlte Stewren wieder zuruck zu erfordern? **Doctor.** In vnsern Rechten hat

es ein gewissen Weg/ wer was bezahlt/ vnd hernach sich erfindt/ daß er es nicht schuldig gewest/ der mag es Condictione indebiti repetirn. Jedoch hat das Gelt nicht den Krebsgang/ vnd wird/ was in Seckel kommen/ vngern wieder darauß kommen/ doch aber ein Mittel vnd billich seyn/ daß dergleichen Burgern bey künfftigen Steuren vmb so vil verschont werde. Baur. Wann dem also/ vnd wie auch vnser Herrschafft an Zinsen bezahlt/ was wir nicht schuldig gewest/ wie können wir wieder zu dem vnserigen gelangen? Doctor. Ich sorge selbst/ hin seye hin/ pauper ubique jacet, Jedoch können Ihr ein Außschuß ewer Gemeind machen/ vnd zu dem Reichs-Tag abschicken/ wann Ihr übrig Gelt haben. Baur. Ich will zu Haus bleiben/ dörffte bald beym Profosen Quartir nemmen müssen. Burger. Ich bin bißhero auff seiten der Glaubiger gestanden/ will nun zu den Schuldnern übertretten/ vnd auch eins auff die Bahn bringen/ so ihnen vielleicht wol so vil nutzen/ als die Zinßzahlung schaden wird. Ihr wissen alle/ wie es die Jahr hergangen/ da vil ehrliche vnd vermögliche Leut offtermaln darumb/ weil ihnen ihre Zinß vnd Gülten von den Schuldnern hinderhalten worden/ ihre Hauptbrieff fail thun/ vnd gemeinlich vmb halbes Gelt oder noch ringer verkauffen/ an der Zahlung den wenigern theil an Gelt/ vnd biß in hohem zu Zeit der Verschreibung nicht gangbarem valor, den Rest aber an Wein vnd Früchten/ auch hoch taxirt annemmen/ vnd daran noch vil verliehren müssen. Durch solchen Verkauff findt sich der Debitor doppelt beschwert/ erstlich daß er einem zinsen solle/ mit dem er nichts contrahirt, vnd auß sondern Respecten nicht wolte/ daß derselb einen Haller von seinem Gelt bekommen vnd genüssen solle/ dann er mit Ihme nichts zu schaffen haben will. Insonderheit aber wird per mutationem Creditoris deß Debitoris conditio deteriorirt, wann sein Nomen vnd auff ihm stehende obligatio einem potentiori, qui sibi ipsi Jus dicat, oder einem Geistlichen/ qui sciat Debitorem ad Ecclesiasticum forum pertrahere, verkaufft wird. Am Andern daß der also verkauffte Schuldner Exempli gratiâ jährlich

lich 5. fl. zinsen solle / da jedoch der Brieffkäuffler nicht 1000 fl. Capital, so der Haupt-Brieff haltet / sondern nur 400. fl. erlegt / also jhme nicht mehr / dann 20. fl. rechtmässigen Zinß gebühren wurden. Herr Doctor / Quid Juris? **Doctor.** Diß ist wol ein Frag / darbey Jus scriptum & Æquitas gegen einander einlauffen / vnd die Rechtsgelehrte widriger Meynung seyn / darumb rathsam / auch diß Dubium zu nächstem Reichstag den Ständen vmb jhren Entschied vorzutragen. Von strengen Rechtens wegen wäre zu schliessen / daß dergleichen Kauff giltig / dann einem frey steht / das seinige zu verschencken / folglich auch in hohem oder niderm Preiß seines gefallens zu verkauffen. Item wird jhme mit dem Gelt / wie wenig das gleich seye / mehrers geholffen / als mit dem Brieff / so sich nicht sieden vnd braten lässt / vnd darbey einer Hungers sterben möchte. So ist auch der Kauff gefährlich / dann der Brieff also beschaffen seyn / oder auff einem solchen Zinßgeber stehen kan / da in vilen Jahren kein Zahlung zu gewarten. Diß seyn zwar scheinbare vorwand / Jch weiß aber / daß gemeinlich in facto die Sachen sich anderst erhalten / vnd vors erste die jenige / so mit Auffkauffung solcher Zinßbrieffen wuchern / sich nicht zuweit in die Gefahr außlassen / sondern nur die allerrichtigste außlesen / wo sie den Zinser per media retentionis, oder durch Arrest vnd repressalien zur Bezahlung schleunig bringen können; quod maxime in Emptore potentiori locum obtinet. Wol waar / daß das Gelt in præsens nutzlicher / als ein Brieff / vnd wann man diß bedencken wolte / wurden alle Zinßkäuff vermitten bleiben / vnd jeder sein Gelt in der Faust behalten. Nicht waar aber / daß solche Brieffkäuffler jemand in seiner Noth auß Christlichem mitleiden zu helffen begehren / sondern Sie suchen mit jhres Neben-Menschen Schaden sich zu bereichen / von halbem Gelt gantzen oder doppelten Gewin zu machen / vnd wann sie vermercken / daß Wein oder Getreyd in Abschlag kommen / oder sich nicht länger auffhalten lassen / wie Sie solche gegen den Nothleidenden theur gnug außbringen können. Jch will nicht sagen / daß Gelt-Zinß mit Gelt erkaufft werden solten / dißfalls aber muß der arme Mann / so keines Weins mangelt /

 Wein

Wein vor Gelt annemmen/vnd hernach in ringerm Preiß mit grossem Nachzug versilbern. Meines erachtens dient zur Sachen nichts/ daß vorgewendt wird/es seye dem benöhtigten Brieffverkäuffer wol geholffen worden / dann alle Zinßverkäuffer in jhren Verschreibungen kundschafften / daß Sie vmb jhres bessern frommen vnd Nutzens willen das Gelt auffgeborget/ mehrerntheils auch jhnen auß obstehender Noht darmit außgeholffen haben/dessen alles jedoch ohnerachtet gebührt dem Darleiher nicht mehr/dann 5. vom 100. Jahrzinß zu erfordern/der jenige Brieffhändler aber/von dem wir reden/wurde nicht nur 5. sondern 10. oder 12. Zinß vom 100. Capital bekriegen/welches einmal wucherlich/ vnd in effectu eben so vil ist/als was in der Policey-Ordnung Anno 1577. tit. 17. verbotten/vnd vnder die sträffliche vnchristliche Wucherer die jenige gezehlt werdē/welche im Haupt-Brieff 1000. fl. setzen lassen/ vnd doch nur 800. hingelihen/dardurch (ait Textus) Jhnen mehr dann 5. vom 100. verzinset/vnd im Widerkauff mehr/dann jhre Haupt-Summa gewesen/empfangen. Cujusmodi contractus jam veteri Jure damnati, ut probat *Carpzov. in Asylo debit. cap. 1. the. 33.* Jnsonderheit aber wider die jenige/ so ältere Capitalia mit minderm Gelt an sich lösen/ haben wir ein schöne Constitutionem Anastasii à Justiniano approbatam. Prohibuit namq; Anastasius Imp. cedi Jura & Actiones adeoq; & nomina debitorum aliter, quàm numerato justo pretio seu eâ quantitate, quàm Jura aut Nomina cessa continent. *l. per diversas C. Mandat. l. ab Anastasio C. Eod.* Darumb auch der Cessionarius, so die Jura vel nomina an sich gelöst/kein usuram als von dem Capital-Gelt/ so Er würcklich dargeschossen/ fordern dörffen. Burger. Wer hat aber das übrige genommen? Doctor. Wie es in facto darmit gehalten worden / mag Jch nicht wissen / wem es aber de Jure gebührt/seyn die Gelehrte noch nicht verglichen/etliche sprechen es dem Debitori zu / andere dem Creditori, etliche dem Fisco, wie zu lesen apud D. Mevium *in Discuß. levam. inop. debit. cap. 7. num. 21. & seqq. Carpzov. Asyl. debit. in princip. the. 14. De hac re etiam aliqua D. Zorer 2. p.* seiner Bedencken *q. 15. n. 1012. cum seqq.* Baur. Wann ver-

verständigen Leuten die Witz außgeht / vnd sie nicht wissen / wie ein strittige schwere Sach zu vertragen / sagen Sie / man müsse ein Baurenthädigung machen / geben einer Parthey ein Theil / vnd der Andern den Andern / solcher gestalt köndte man den jenigen / so einen Brieff / 1000. fl. Hauptgut haltend / vmb 400 fl. an sich gebracht / neben den 20. fl. rechtmässigem Zinß noch 15. fl. vnd dem Zinßschuldner die restirende 15. fl. zusprechen. Doctor. Diß dörffte wol das beste vnd billichste seyn / wurde der eine den Gewin nicht allein / vnd der Ander den Verlust oder Schaden auch nicht allein haben. Burger. Noch eins fallt mir bey / darmit wir Burger / vnd vielleicht auch andere / hoch beschwert werden. Ich hab zwen Nachbaren / der n der Eine durch Heurath etlich Güter in der Grafschafft Berntatz / der Ander durch Erbschafft in der Herzschafft Löwenklaw vor vilen Jahren bekommen / die haben solche biß anhero / neben anderm jhrem Vermögen / zu unser Statt verstewrt / vnd ob gleich auff Reichs: vñ Craißtägen vil Contributiones bewilliget vnd bezahlt worden / hat jedoch weder Graf Berntatz noch Freyherr Löwenklaw an Sie was prætendirt, erst jetz werden jhre Beampte so witzig oder eygennützig / legen auff der Burger Güter die Kriegs-Steuren nicht minder / oder wol mehrers / als auff der Vnterthanen selbst Güter. Diß gedunckt mich nicht allein schwer / sondern auch vnbillich seyn / daß Einer von einem Gut zweyfache Steuren geben solle. Doctor. Nach den Reichs-Abschieden wäre der Sachen bald geholffen / dann Anno 1500. zu Augspurg / Anno 1542. zu Speyr / vnd wieder zu Speyr Anno 1544. teutsch verabschidet worden / daß Ein jeder nicht mehr / dann an dem End / da er gesessen ist / von allem dem Seinen / es lige wo es wolle / zu geben geschätzt werde. Nichts desto weniger haben sich etliche vornemme Stånd bey verschiedenen Reichs-Tägen erklagt / daß sie / wegen ihrer in andern Fürstenthumben habender Land-Güter / den Reichs Constitutionen zuwider beschwert werden. Quod Regum seu Principum exemplum jam Reguli nostri sequuntur. Diß ist ein wichtiger Stritt-Fall / so

so in allweg bey nächstem Reichs-Tag in die Räht vnd den Abschied kommen solte. Ich will darvon nichts anrühren / weil mein guter Freund D. Robertus Weiss in einem darüber abgefaßten / vnd Anno 1650. zu Truck verfertigten rechtlichen Bedencken den gantzen Handel weitläuffig außgeführt. Noch eins muß ich euch anzeigen / so auch auff schieristen Reichstag zu erläutern rathsamb. Man sagt im alten Sprichwort Ingeniosa paupertas. Also wann es an das zahlen geht / erdencken die gottlose Schuldner allerley Außflücht vnd Spitzfünd / ihre Glaubiger mit lehrer Hand oder langer Nasen abzuweisen / darzu ihnen etliche jüngere Rechtslehrer den Weg mit ihrem altero tanto machen / welches Sie auß etlichen alten Novellis newerlich ersonnen. Diese vermögen / daß wann ein Schuldner so lang gezinset / daß die Zinß das Capital doppelt (etliche wollen nur einfach) erloffen / seye er fürter kein Zinß mehr zu richten schuldig / sondern was darüber bezahlt / von dem Capital abzukürtzen berechtiget. Demnach aber erwehnte Novellæ de Usuris lauten / weil die Zinßkäuff vor alten Zeiten nicht bekandt / oder nit so vil gebräuchig gewest / machen vnsere Gelehrte ein Vnterscheid zwischen den blossen Personal-Schulden vnd den Real-Zinsen / so ob einem fruchtbaren Gut erkaufft werden / die sollen ihren beständigen Lauff haben / so lang biß das Hauptgut wieder kaufft vnd abgelößt wird. Ebnermassen wann der Schuldner dem Glaubiger auff sein erforderen das Capital nicht restituirt, soll ihme das alterum tantum nichts vortragen / sondern die Zinß oder Usuræ, ac Interesse, bezahlt werden müssen / wann sie gleich das Capital doppelt überloffen. Etliche extendiren die besagte Novellas, auff die Pfand-Contract, so man Antichræsin nennet / vnd wie die alte Lehrer bestritten / ob der Pfand-Verkauffer nach verstrichnen præscription-Jahren das Pfand wieder an sich zu lösen / fug vnd macht habe / also bestreiten die Jüngere / ob nicht solcher Verkäuffer das Pfand vnvergolten wieder an sich ziehen möge / wann der Innhaber von jährlicher Nutzung das alterum tantum empfangen. Diß ist ein Handel für grosse Herren / vnd ist Euch allen bekandt der Fürst / welcher vnter solchem

præ-

prætext alle Pfandschafften an sich ziecht / vnd an dem Pfandschilling nicht zuruck gibt. Ich sag nichts / ob mir recht oder vnrecht / allein ist materia gnug vorhanden / darüber sich die Ständ mit einander erzancken / vnd den Advocaten vnd procuratorn das alterum tantum in Seckel spilen können vnd werden / wann nicht hierüber auch ein Pragmatica bedacht / vnd besorglichen schweren Stritten zeitlich abgewehrt wird. Wäre jedoch billich darbey zubedencken / quòd leges futuris dant causam negotiis, vnd da es quò ad præteritos Contractus bey der allgemeinen Reichs-observanz, darauff man bißher bonâ fide gangen / gelassen / dem Debitori aber der Weg sich selbst per restitutionem Capitalis von den übermässigen Usuris zu liberirn gewisen wurde / dann sonsten da Er post alterum tantum exsolutum der fernern Zinsung befreyet / vnd das Capital noch 100. vnd 100. Jahr in Handen zu behalten / Macht hette / wurde der Creditor für die verschriebene 5. per 100. jährlichen Zinß letzlich nicht 1. bekommen / vnd seines Haupt-Gelts biß ad Annum magnum Platonicum ermanglen müssen. Diß hab Ich kürtzlich anmelden wollen / wer mehrern Bericht haben will / lese *Asylum Debitorum auctore D. Carpzovio thesi 15. ad 30. & Consultationem de Præsidiis Debitorum infelicium auctore D. Tabore per tot. aliquid etiam D. Zörer. 2. p.* seiner Bedencken *quæst. 15. num. 938. & seqq.* **Burger.** Ich hab von diesem newen Fund bißher nichts: jetz aber gar gerne gehört. Wie mich aber geduncket / Alles was Ihr bißher vom Zinß zahlen / Brieff kauffen / frembder Besteurung vnd dergleichen discurrirt, seyn Sachen / die vnsere Burger / vnd auch andere in particulari berühren vnd beschweren: vnser Statt gemeines höchstes vnd grund-verderbliches Verderben ist die Matricul, vnd wann die nicht reformirt, vnd vnser Statt ihr Anschlag nicht geringert wird / ist nicht möglich / daß wir länger beysammen bleiben / vnd die Statt erhalten mögen. **Doctor.** Ich höre / daß gar vil Ständ ob dieser vnrichtigen Richtschnur sich beklagen / vnd wann Sie nur dapffer zusammen halten / vnd die billiche moderation mit Ernst sollicitirn werden / zweiffle ich nicht

an

an gutem effect. Burger. Es seyn aber deren Ständen nicht wenig/ welche sich bey der Matricul wol befunden/ wünschen vnd begehren kein Aenderung. Vnd wann die Betrangte sich gleich ernstlich beklagen werden/ was ist anders zu hoffen/ als von vorigē Reichstägen/ da den Klagenden die Reformation versprochen/ vnd das versprechen niemal gehalten worden. Was will ich aber von alten Sachen sagen vnd klagen/ Ihr wissen/ wie es zu Oßnabrugg vnd Münster hergangen/ da das Friedenmahl fünff Millionen gekostet/ vnd als man die Zech vmblegen sollen/ hat man dieselb einem jeden gemacht/ nach dem Er sich in der Matricul eingeschrieben befunden/ darbey aber den Gravatis das Helmlein durch das Maul gezogen/ oder das Maul auffgesperrt/ mit gedachter Vertröstung/ daß man die Rectification der Matricul fürderlich: vnd noch vor dem andern Zahlunge-Termin zu Werck setzen/ vnd den Gravirten/ was Sie beym Ersten zuvil bezahlt/ bey dem Andern wieder abkürtzen/ oder abgehen lassen werde. Nun ist der Ander vnd Dritte Termin verflossen/ ohne daß jemand mehr an einige Rectification gedacht/ vnd wann wir vns gleich ob der Matricul beschwert/ vnd vmb die vertröste Rectification gebetten/ hat man vns leer abgewiesen/ vnterm vorwand/ daß die mutatio Matriculæ vor die gesampte Ständ vnd ein allgemeine Reichs-Versamblung gehöre. Wann dem also/ hetten die zu Oßnabrugg vnd Münster in præjudicium absentium den Fuß auff die Matricul so fest nicht setzen/ oder jedoch die von jhnen vertröste Rectification mit solchem Ernst/ wie hernach die Execution, suchen vnd werckstellig machen sollen. So ist aber bekandt/ wer uns alles erinnern/ klagen vnd bittens ohngeacht/ auch ohnerwartet der Rectification, zu der Bezahlung getrieben/ vnd dermassen geängstiget/ daß die Statt jhre beste Landgüter spottwolfail verkauffen/ vnd noch darüber einen solchen Schulden-Hauffen auff sich laden müssen/ den vnsere Kinds Kinder nicht tragen/ noch ab sich laden werden. Ob derohalben gleichwoln die jenige/ so den Trost der Rectification: vñ vns zum contribuirn desto williger gemacht/ bey innstehendem Reichs-Tag/ als Sie schuldig/ sich vnser annemmen/ vnd das implemen-

tum

rum conditionis, sub qua promissa & facta solutio, zu befürdern nicht ermanglen werden / ist vns darumb post jactatam nostri patrimonii præcipuam partem nicht geholffen; Diese jactura ist irreparabilis; præstabat ante vulnus remedia quæri. **Doctor.** Potius serò, quàm nunquam. **Burger.** Wann nun diß zu erhalten / wolten wir alles Leyds vnd Schadens vergessen / da aber gefasstem Trost zu gegen ein abermalige Contribution vns angesetzt / vnd der in der Matricul beschribene Anschlag nicht abgesetzt werden solte / müßten wir eben die Statt an der Schuld hergeben. **Baur.** Was sagen Ihr von der Matricul? was ist diß für ein Buch? **Doctor.** Ist das Buch / darauß man Burger vnd Bauren lehret / was sie contribuirn sollen. **Baur.** Wer ist aber unser Lehrmeister. **Doctor.** Ewre Herrschafften vnd Obrigkeiten. **Baur.** Ey diß Buch solte man ab der Welt thun. **Burger.** Ich wolte auch / daß man es längst dem Vulcano dedicirt hette. **Edelmann.** Wol vns / wir haben auch dergleichen Buch gehabt / ist unser groß Glück gewest / daß wirs verlohren. **Burger.** Hat dann der Adel auch ein Matricul gehabt? **Edelmann.** Ich kan hierüber kein eigentlichen Bericht geben / allein hat Einer auß unserm Mittel hochgestudirter Bellopoliticus einen überauß schönen Discours über die Frag / ob vnser Ritterlicher Adel ein Stand deß Reichs seye / Anno 1640. zu Mayntz durch offentlichen Truck publicirt, in welchem bericht Er vns fol. 75. daß nach deme Grafen vnd Herren von vnserm Ritterlichen Corpore sich abgesondert / wäre nichts desto weniger der Adel bey der Generosa Equestri Matricula verblieben; vnd schreibt fol. 13. specialius, daß die Gesellschafft St. Georgen Schilts an der Donaw mit 10. zu Roß vnd 20. zu Fuß: die im Hennegäw aber mit 14. zu Fuß belegt gewest. **Burger.** Hat darumb mit dem Schuldbuch sich die Schuld auch verlohren / oder hat der Adel in gemeinen Reichsnöthen zu dem Vatterland nichts gesteurt. **Edelmann.** Man hat vnsers

Gelts niemalen so hoch begehrt / weil wir mit vnserm Leib vnd Blut dem Kayser zu dienen verpflichtet / vnd vnsere Vor-Eltern bey allen Feld-Zügen sich nächst bey dem Kayser finden lassen. Burger. Diß mag vor alten Zeiten geschehen seyn/geschicht diß Tags nicht mehr/ also solten Ihr Edelleuth mit dem Gut gleich so wol dienen / und Eweren gewissen Anschlag haben / als Andere Ständ. Weltliche Fürsten / Grafen und Herren / haben zu Kriegs: und Friedens-Zeiten dem Römischen Kayser vnd dem Heiligen Reich/ gleich sovil nutzliche Dienst gelaist / als Ihr/ und bekennen sich jedoch zu ihren Reichs-Anschlägen / und contribuirn denselben gemäß. Edelmann. Wir seyn nicht wie Andere/ lassen uns an kein gewisses binden/und wann wir gleich unserm einigen Oberhaupt dem Römischen Kayser was mitleidenlich stewren / muß Er uns Revers und Schadlosbrieff dargegen geben. Wir stehen in Gedancken nach Anlaitung vorgemelten Bellopolitici in seinem Discurs fol. 78. bey der Kayserl: Majestät zu werben/ daß man uns bey den Reichs-Conventen neben Grafen und Herren auff einen Banck setzen / und ihr votum das Vnserige seyn solle/ jedoch nicht anderst/ sondern klar außgedingt/ daß wir von allen Reichs: Crayß: und Cammergerichtlichen Contributionen frey gelassen werden sollen. Doctor. Geben Ihr dann nichts zu Vnterhaltung deß Cammergerichts/als der höchsten Justiti deß Reichs? Man hat allda mit der Edelleut krummen Händlen eben so vil zu schaffen / als mit andern. Edelmann. Diß Doctor: und Schreibwerck geht uns nichts an/wir sehen und warten mit Leib und Gut allein auff den Kayser/ Wann es aber vmb recht Heroische Außgaben zu thun / da seyn wir mit Seckel ziehen / gleich wie im Feld mit Schwerdt zucken die Erste. Haben zwar dieser Zeit kein Matricul, sondern ein jeder macht ihme die Matricul selbst/ geht aber (wie bey Cavallier billich seyn soll) alles fein ordenlich und nach der Schnur daher. Burger. Haben ihr jedoch kein Schnur/so die Matricul seyn solt. Edelmann. Vnser Gewissen ist die allerbeste Richtschnur / nach der-

derselben muß sich ein jeder reguliren. Ich finde Nachrichtung/ daß bereit Anno 1542. zu Eßlingen verabschiedt worden/ was massen ein iedes Ritter-Glid sich selbst seinem Gewissen nach schätzen sollen. Vnd diß in folgenden Abschieden widerholt/ vnd also practicirt worden. Doctor. Es ist ein mißlich vnd gefährlich Ding/ wann Gelt-Sachen jemands Discretion vnd beneplacito überlassen werden/ dann aller Orten sich Leut finden pecuniæ, quàm Patriæ amantiores, bey denen giltet die Regula: Sequendum quod minus. Andere Ständ haben auch jhr Gewissen/ nichts desto weniger sie sich ad certam Regulam arctiren lassen. Ich besorge aber/ Juncker/ es werden bey etlichen die gerühmte Charitas Patriæ & devotio erga Cæs. Majest: fehl geschlagen haben/ dann Ich finde bey meinen Schrifften/ als Anno 1596. wider den Erbfeind ein allgemeine Reichs-Hilff von allen Ständen bewilliget worden/ daß zwar die Ritterschafft auch was beyzutragen versprochen/ die Lieferung aber so liederlich vnd langsam geschehen/ daß sich Ewere Antecessores vnd Quæstores selbst bey der Kayserl: Majest: beklagen/ vnd wider die Säumige Mandatum pœnale datirt 29. Martii außziehen müssen. Anno 1626. als abermalen etliche deß Seckels mehr/ dann deß Gewissens verschont/ vnd vil tausend Gulden auffschwellen lassen/ haben Ewere Directores vnd Außschüß Sie bey Ihr Kayserl: Majest: angeklagt/ Mandatum wider sie außgewürkt/ vnd nach dem diß nicht respectirt werden wollen/ vmb fernere Process angehalten. Nach dreyen Jahren/ als Ich mich bey Kayserl: Hof befunden/ hat der Ritterschafft Agent einen gantzen Libell voll Klagen vnd Beschwerungen in den Reichs Hof Raht eingeben/ *art. 26.* die von Schwäbischer Ritterschafft gebetten/ wider Ihre nicht zahlende Mitglider gleiches Mandatum, wie den Fränckischen/ zu ertheilen/ welches auch erkennt/ vnd den 7. Januarii Anno 1630. außgefertiget worden. Darbey incidenter zu melden/ daß Sie *art. 17.* vor ein vnbilliche Beschwerd angezogen/ wann Sie vnter anderer Ständen Bodmässigkeit Güter kauffen/ daß die Ständ wegen solcher Güter die gewohnliche alte Steur an die Ritterschafft fordern/ hergegen

 wann

wann ein Fürst / Prælat / Graf / Herr / etc. ein Gut erkaufft / so der Verkäuffer zu der Ritters-Truhen versteuert / soll der Käuffer solches dahin fürter versteuren / vnd diß in Krafft habender Privilegien.
Burger. Was hat es dieser Privilegien bedörfft / oder was geht bey solcher Güter Veränderung dem Reich zu: oder ab / dann weil einer von Adel nur steuret / was ihne GOtt vnd sein Gewissen ermahnet / wann er weniger hat / wird er weniger versteuren. Mit den Reichs-Ständen hat es weit andere Meynung / welche ihre gesetzte Anschläg haben / derohalben billich / wann ein ihnen steurbares Gut an einen von Adel verändert wird / daß es bey voriger Steur bleibe / oder man müsse demselben Stand seinen Anschlag vmb so vil ringern. Juncker / Jch will ein Frag thun / bitt solche nicht vor übel auffzunemmen. Was hat deß Reichs Ritterschafft an den fünff Millionen der Schwedischen Satisfaction oder Friedensgeltern contribuirt? Edelmann. Jch vermeyne dreissig tausend Gulden. Burger. Was? die gantze Ritterschafft nicht mehr? hat jedoch vnser arme Statt mehrers an trucknem Gelt geben müssen. Edelmann. Wir wären diß auch nicht schuldig gewest / sondern wann der Kayser von vns ein mitleidenliche Hilff begehrt / geben wir was pro honorario, dargegen versichert vns der Kayser durch schrifftliche Schein / daß wir nichts auß Schuldigkeit gegeben oder gethan haben. Burger. Es muß ein lieber oder köstlicher Knecht seyn / wañ der Herr seiner Hilff oder Diensten ermangelt / daß er Jhne darumb bittlich ersuchen / vnd vor das Deo gratias Revers vnd Schadloßbrieff von sich geben muß. Jch glaube aber der Römische Kayser seye wol so mächtig / daß er mit sampt den Ständen pro occurrentia casuum euch zu einer gemeinen Contribution verbinden vnd necessitirn könne. Mag wol seyn / daß man euch hierumb requirirn solle / weil es also herkommen / ist aber nicht weniger herkommen / daß die requisiti bewilligen vnd zahlen sollen / was man an Sie begehrt / *Vid Bocer. de Collect. c. 11. n. 38. & 40.* Solcher massen ist bey dem Friedens Instrument verglichen worden / daß die Ritterschafft zu dem Lytro

Pacis

Pacis stewren solle / nicht ohnbillich / weilen Sie Pacis so wol / als andere genossen. Allein hette das wenige Gelt der 30000. fl. zu der Ständen Contribution eingeworffen werden sollen / so nicht geschehen / sondern es hat die Ritterschafft dem verlauten nach ihr Opffer den Schwedischen Herren Generaln ad partem zu Haus getragen. Vor Jahren hat es so viler Ceremonien Requisitionen vnd Reversen nicht bedörfft. Der Speyrische Reichs-Abschied de Anno 1544. setzt authoritativè, daß alle Stând / Stätt vnd Einwoh- „ ner deß Heyl: Reichs vnd Teutscher Nation, die sich desselben „ Friedens vnd Wolfahrt erfrewen vnd gebrauchen / Sie seyen in deß „ Heyl: Reichs Anschlägen begriffen oder nicht / Niemand außge- „ nommen / zu solchem gemeinen Mitleiden gezogen / vnd mit einer „ solchen durchgehenden Anlag belegt werden / daß Niemand Ho- „ hen vnd Nidrigen Stands verschont / vnd keiner vor dem an- „ dern beschwert werde. Speyrische Abschied Anno 1542. daß „ auch die von Adel dieselb Steur vnd Anlagen allein von Ihren „ eignen vnd Ihrer Communen gemeinen Gülten / Renten vnd „ Einkommen reichen vnd geben sollen. Edelmann. Wir seyn längst über diese Schrancken gesprungen / vnd dörffen die Ständ nicht gedencken / daß wir vns mehr so eng einthun vnd einschliessen lassen werden. Vnsere Alt-Vordern seyn zwar auch einsmals mit der Matricul schwanger gangen / Vnd als von deren Auffrichtung Anno 1561. bey einem Ritters - Tag zu Munderkingen gehandelt worden / haben sich Etliche einfältige darzu verstanden / vnnd Ihr Patrimonium annotiren lassen. Hernach Anno 1594. haben die Schwäbische einen Auffsatz der Matricul gemacht / welchen Sie beym Correspondenz - Tag zu Mergentheim andern Craissen ad imitandum vorgelegt. Abermal Anno 1599. haben die Außschüß in Schwaben ein project einer Matricul vergriffen / welches sie beym Ritters-Tag zu Vlm producirt, so etlicher Meynung nach an den Kayserlichen Hof verschickt werden sollen. Es haben aber die mehr verständige damaln / vnd bißhero solches starck mißrathen.

Dann warumb wolten wir vns selbst dises Band anlegen? oder wo wären wir nunmehr mit vnser Matricul hinkommen? Wir hören/ was ihr klagen / vnd die Haupt-Vrsach Ewer ruin der Matricul beymessen/dörffte dem Ritterstand nicht besser ergangen seyn/da wir jetzt mit den 30000. Gulden gantz leidenlich hindurch kommen. Doctor. Ists wahr oder möglich/ daß das gantze Corpus immediatæ Nobilitatis an der Schwedischen Satisfaction oder Außlösung mehrers nicht beygetragen? Wäre in der Wahrheit wenig gnug/ dann ich hab den vom Junckern angezognen Bellopoliticischen Discurs mit fleiß durchlesen/ vnd fol. 71. wol gemerckt/ da geschrieben steht / Es seye ohne Zweiffel waar / daß der Reichs-Adel in den dreyen Provinzien, Schwaben/ Francken vnd Rheinstrom/ mehr Landschafft / Herrschafft/ Leuth/ vnd was deme anhängig / in gemein besitze / als wol fast alle Reichs-Stätt. Sein Spießjung der von Treißbach *num. 48.* hawet noch weiter in Beltz/vnd schreibt/ daß sein Ritterschafft bonorum respectu allen Freyen vnd Reichs-Stätten vorzuziehen. Insolens profectò dictum & ob id magis invidiosum, daß in deß Vatterlands höchster Noht der so reiche vnd mächtige Ritter-Stand sich nicht höher angegriffen/ noch ein mehrers subsidio Imperii beygeschossen/ als nur Eine von den Mittelmässigen Stätten. Baur. Ist doch nichts versaumt/ Man sage/ der Kayser mangle noch einer starcken Gelt-Hilff/ seine Soldaten gar abzuzahlen/ also können die Edelleuth wol ihr bestes darbey thun/ weil sie sonsten dem Kayser mit Gut vnd Blut zu dienen vor andern schuldig vnd willig seyn. Doctor. Ich besorge nur/ derselb Bellopolitische Discurrent hab den Beyhel gar zuweit geworffen/ allermassen sein gantzer Discurs dahin zihlt/ den Adel nur zu hoch zu erheben/ vnd gar den Reichs-Grafen vnd Herren gleich zu stellen/ weil vor Jahren in der Adelichen Gesellschafft deß Steinbocks sich auch etlich Grafen vnd Herren einschreiben lassen. Sed fragile â ludicris ad seria & illam, quam pertractat, Quæstionem argumentum est. Wann bey offentlichen Reichs-Conventen Grafen vnd Herren zu denen von Adel sich

ge-

gesellet hatten/ möchte der Discurs etwas Nachtruck haben. Ich bekenne/ daß sich mein Gallen commovirt, als Ich fol. 54. gelesen/ was massen Er eine association zwischen Herren und Knechten/ den Kayser und Königen eins/ und der Ritterschafft andern theils suchen wolte. Diß und dergleichen wäre cæcitati philautiæ zu condonirn und so vil nicht zu achten/ daß Er sich und seinen Stand hoch auffgeschwungen/ wann er nur andern und besondern den E. Freyen Reichs-Stätten den ihrigen zu tadlen und zu verkleinern sich gemässiget hette. Burger. Was mag doch die Vrsach seyn/ daß die Edelleut auff dem Land den Burgern und unsern Geschlechtern so gram seyn/ und sie gemeinlich per contemptum nur die Pfäffer-Säck nennen/ Sie von faißten Geistlichen Pfründen außschliessen/ auch gar in Heurathen und andern kein Gemeinschafft mit ihnen pflegen wollen. Doctor. Bey mir heisst und ist der Adel nichts/ nisi una ac continua series hominum de Patria auct. Rep. pace vel bello bene meritorum, absque plebeii quæstus vel opificii macula ad posteros legitime propagata. Welcher nach dieser Definition qualificirt, der ist bey mir ein Edelmann/ er wohne gleich inner- oder ausserhalb der Mauren/ wir wollen dann ein distinction à loco nemmen/ und die eine Nobiles rusticanos, die Andere Urbanos nennen. De Rusticanis in Gallia vid. D. Limnæus *in addit. ad l. 6. c. 3. pag. 80* Ich weiß ex urbanis vil zu benennen/ deren Vor-Eltern auff dem Land ihre Adeliche Sitz gehabt/ und vor Rittermässig geachtet worden. Nach deme Sie aber durch Krieg und Vnglück vertrieben/ und in den Stätten sich niderzulassen/ benötiget worden/ hat man Sie fürter Patricios und Geschlechter titulirt. Wann dergleichen Stätt-hasser zuruck gedencken wolten/ wurden Sie finden/ daß gleich so bald ihre selbst Vor-Eltern eben auß den Stätten und von den Burgern entsprossen. Edelmann. Bey meiner Adenlichen Familia wird sich diß nicht finden/ wäre mir Leyd/ wann vor 1000. Jahren einer meines Stammen und Namen ein Burger in einer Statt gewest wäre. Baur. Wer ist dann der Erste ewers

Geschlechts gewest? Ich weiß daß die Bauren älter seyn / als die Edelleut? ist euch vil ruhmlicher / man sage Ewer Geschlecht komme von Burgern / als von Bauren her. Doctor. Die rechte alte von Adel haben nur in den Stätten ihre Sitz vnd Wonung gehabt / wie zu lesen *ap. D. Besold. de Civit. Germ. p. 1. c. 8. n. 9.* dahero der Adel auß den Stätten den Vrsprung hat / hernach theils ausserhalb sich gesetzt / theils in den Stätten geblieben / vnd ob Sie zwar zu Burgerlichen Aemptern pro bono Reip. sich gebrauchen lassen / ist ihnen dardurch an ihrem Adelichen Stand / Ehren vnd Würden nichts abgangen / wie ernanter *D. Besold. c. 6. in princ.* mit mehrerm bewehrt. Ewer Encomiastes der von Treißbach schreibt *n. 356.* selbst / daß ein guter theil deß under Elsassischen Adels zu Straßburg / vnd in andern Stätten deß Elsäß verburgert vnd wohnhafft seye / vnd ob er zwar den Elsässischen Adel gleich der bösen Müntz absetzen / vnd vor geringhaltig æstimirn thut / werden jedoch dieselben Adenliche Cavallier sich nicht vmb ein Haller weniger schätzen lassen / als Andere. Ich will aber dißmal ihr Advocat nicht seyn / noch mich diß Wesens weiter beladen / sondern wann die von Schwäbischer Ritterschafft (denen der Superlativus gebürt) Ihnen die Augen öffnen lassen wollen / besehen Sie nur den zu Truck gefertigten Tractat. in fol. titulirt, Lindawische Außführung / da werden Sie fol: 39. finden / daß die alte Teutsche von Adel / genennt Edeling vnd Freyling / in den Stätten sich auffgehalten: noch weiter fol. 82. 375. vnd 378. werden Sie finden / mit Namen beschrieben die vornembste / vnd darunter etliche in Gräflichen Stand nun erhobne Ritters-Familien, welche in den zweyen Stätten Ravenspurg vnd Lindaw verburgert / vnd (wie Er recht schreibt) in den Stätten so gute Edelleut / als hernach gewesen seyn. Was geht aber diß den Reichs-Tag an / von dem wir angefangen zu discurrirn? der Kayserl. Majestät vnd dem Römischen Reich wird nicht von denen / so Adelproben auß alten Thurnierbüchern: sondern die solche mit ihren selbst Raht vnd Thaten beweisen / gedient vnd geholffen. Daß die Ritterschafft vor Jahren manu dapffere Dienst gelaist / ist nicht

zu

zu widersprechen/ haben jedoch den Reichs-Apffel nicht allein getragen/ sonder andere Ständ/ Stätt vnd Burger das ihrige auch darbey gethan/ und war so kundbar/ daß der Römische Kayser die von Stätten zu ihren Rahtgeben gebraucht/ und ihnen bey den Reichs-Consultationen Platz gemacht. Wollen wir nun die Reichsdienst gegeneinander comparirn, Frag ich/ welche zum nutzlichsten dienen/ ob die so manu- oder die so consilio? Ad particularia will Ich als Partheyischer nicht kommen/ wann man aber bey Consultationen und Expeditionen den Kopff/ das Maul und die Hand/ und Feder brauchen muß/ da laßt man dem Adelichen Rath den Vorsitz: und dem Gelehrten die Arbeit. Diese particularia dißmal beyseits gesetzt/ und nahender ad Propositum zu kommen/ und meine Meynung zu entdeken. Sag ich/ es seye Catholicum & Notorium, quod Civitates Imperii sint ejusdem decus, robur & firmamentum. Diß ist bey allen Politicis ohnstrittig/ allein der oben mehr angezogne hochgestudirte Bellopoliticus schätzt sie vor die jenige/ so an dem Reich/ wie das Koht am Karren hangen. Ita scribit fol. 17. die Stätt seyen dem Reich nur civili & populari more, der Ritterstand aber illustri & equestri beygethan. Fol. 49. ein eintziger deß Reichs von Adel wäre auch mehr Stätten fürgesetzt worden. Fol. 52. die Reichs-Stätt wären erst Anno 1582. vor Reichs-Stand erkennt und auffgenommen worden. **Burger.** Muß warlich ein impolitus Politicus seyn/ der solche absurditeten geschrieben/ hette Er nur *D. Limnaeum in addit. ad l. 7. cap. 1. pag. 117. cum seqq.* besehen/ oder die Nasen in den Reichs-Abschied gestossen/ wurde er bey allen subscriptionen die Stätt mit Namen gefunden haben/ welche auff den Reichstägen erschienen/ die Abschied schliessen und verfertigen helffen. Als Anno 1500. zu Augspurg die Ordnung deß Regiments verfaßt worden/ haben dieselb beede Stätt/ Straßburg und Augspurg/ im Namen der andern bekräfftiget/ da fint sich von der Ritterschafft nichts/ als daß sie nach ihrem vermögen mit contribuirn sollen. Ingleichem auff dem Reichstag zu Speyr Anno 1542. Ihr Kays. Majest. mit den Ständen vtrabschidet/ daß die von Adel hre

Anlag vnd Stewr in die gemeine Truhen erlegen/ oder wo Sie ein eigne Truhen vnd Einnemmer haben wolten/ nichts desto weniger/ wie andere Einnemmer/ gelobt vnd geschworen seyn sollen. Diesen Abschied detorquirt der von Treißbach *quaest. 2. num. 114.* auff deß Adels Seiten/ vnd fingirt in Summario, als wann der Adel darbey gegenwärtig gewest/ da jedoch in der Subscription weder seiner ins gesampt/ noch eines in particulari Meldung geschicht/ vnd zwar ob die Election der Truhen dem Adel frey gelassen/ ist jedoch das Substantial, nemblich die Anlag vnd Steur seiner Willkur nicht überlassen worden/ sondern hat müssen dem gemachten Reichs-Schluß sich bequemen. Was bedarff es aber viler Worten/ Baur sag du/ welcher ist mehr/ der das Gesatz macht/ oder der demselben gehorsamen muß? Baur. Ist bald geantwortet/ daß der Gesatzgeber mehr sey. Burger. So ist aber wissentlich/ daß die Reichs-Städt den dritten Raht constituirn/ vnd das dritte Votum nicht nur (wie etwan hiebevor etliche Bello- & Aulicopolitici sich darmit vexirt) consultivum, sondern decisivum: folglich das Recht vnd Gewalt haben/ Leges Imperii fundamentales helffen zu statuirn: Vobis Nobilibus autem, ut est apud Tacitum, obsequii gloria relicta est; vnd gebürt euch vilmehr das prædicat, wormit ewer Bellopoliticus fol. 51. die E. Reichs-Städt beschmitzt/ daß sie nemlich nur die Gehorsame vnd Befelchsgewärtige seyn. Ich höre gleichwoln/ daß Ihr gedencken auch ein Session bey den Reichs Conventen zu erhalten/ müssen nur die Stül mitbringen/ dann die alte Sessions-vestigia nimmer zu finden seyn werden/ vñ hab ich bey dem Limnæo *de Iu. publ. in addit. ad l. 4. c. 7. pag. 577. & seqq.* gelesen/ was massen allbereit Anno 1548. die sämtliche Stånd der Kays: Majest: Bericht geben/ daß die Ritterschafft weder Stimmen/ Stand noch Session im Reichs Raht habe. Worauff Ihr Majest: geantwortet/ Sie wüßten nicht/ daß die von der Ritterschafft vnter die Stånd gezogen werden solten/ weßwegen Sie auch nicht zugelassen worden/ gleich Andern Stånden Assessores zu dem Kays: Cammergericht zu præsentirn. Mit disem einigen Gegenwurff & Testimonio Cæsaris ac statuum

(deß-

(deßgleichen noch mehr *apud D. Limnaeum in addit. ad l. 6. cap. 3. pag. 45. & seqq.* zu lesen) lasst sich das alles hindertreiben / was der offtbenannte Bellopoliticus in seinem hochauffgeblasenen tollen Discurs, vnd ewer Hippolitus von Treißbach in seinem langen Bedencken eingeführt. Ich erachte gleichwoln / daß weder Vnsere noch andere Stätt der freyen Reichs-Ritterschafft jhre exaltation mißgonnen / sondern gern geschehen lassen werden / wann die Kays. Majest. vnd andere Stånd Sie in den Reichs-Raht einnemmen / vnd pro statu Imperii erkennen wolten / Sie wird sich aber auch zu dem Reich / si ejus membrum esse velit, belegen / und in der Reichs-Matricul einen gewissen Anschlag bestimmen lassen müssen / welches dem gantzen Reich zu mercklicher grosser Vermehrung allgemeiner Hilffen vnd Anlagen gedeyen wurde / dann wann waar / was *Besold. dissertat. de Civitat. Imper. part. 1. cap. 6. num. 12.* geschrieben / daß der Stätten Reichs-Anschlag stärker / als der Fürsten / vnd die Ritterschafft / wie vor gehört / sich an Vermögen allen Reichs Stätten gleich schätzt / wurde der Kayserl. Majest. vnd dem gantzen Röm. Reich treffentlich wol bekommen / wann in gemeinen Nöthen die Ritterschafft jhre so ansehentliche starcke Hilff auch beytragen thäte. **Edelmann.** Gelt ohne Noht außgeben / ist zwar ein schweres Ding / jedoch wann mittelst desselben wir zu vnsern vorigen Ehren vnd Würden / vnd besonders zu den Reichs-Räthen gelangen könten / solten wir vns das Gelt nicht tauren lassen / weilen doch vnsere Vnterthanen an dieser Beschwert einen guten Theil tragen / wir aber den Nutzen allein gaudirn werden. Vnsere gebrotete Syndici, Schreiber vnd dergleichen / machen vns den Kopff groß / vnd bereden vns / daß wir auch Reichsstånd / vnd Grafen vnd Herren gleich seyn. Was nutzt es aber / daß wir mit Namen Stånd heissen / vnd nicht wissen / wo wir bey andern sitzen sollen? wär Mir lieber / daß wir nicht nur nominales, sondern reales Imperii status wären / vnd ohne solches Federgezänck von männiglich darvor erkennt vnd gehalten wurden. Vnser Freund der von Treißbach schreibt *quaest. 3.* nicht gar rühmlich / daß vnsere Altvorderen / den Vnkosten mit Besuchung der Reichs-Tägen zu

 erspa-

ersparen / zu Haus geblieben seyn / dann Ich glaub / daß Einer und Ander mit guter Bursch zu Haus eben so vil verzehren mögen. Jedoch gefallt mir sein Discurs wol / und wann ichs recht verstehe / ist er auch der Meynung / wir solten uns wieder bey andern freyen Reichs-Ständen deß Reichs einstellen / und das alte Recht der Stimm und Session herfür suchen. Allein erschröckt mich die Matricul, welche ein so gefrässiges Thier / und wie Ihr selbst klagen / nun manchen Stand biß auff Haut und Bein verzehret hat. Wäre nicht ein Mittel / wie dieser Bestia ein Biß einzulegen. Doctor. Dessen haben sich bißher viel / so von dieser Bestia gebissen / und bald gar gefressen worden / underfangen; kan wol erachten / Sie werden bey ietz außgeschriebnem ReichsTag sich abermalen sperren / damit weil nun die Woll außgerupfft / jhnen die Haut nicht gar über die Ohren abgestreifft werde. Edelmann. Ich sage noch einmal / Ich und meine Schiltsgenossen werden einem solchen ungehewren und unbekandten Thier nicht gern trawen / wir haben dann zuvor sein Art und Eigenschafft besser erlernet. Aber ohne Schertz / Herr Doctor / Ich möchte zu meinem Nachdencken / und anderer meiner Adenlichen Vettern und Schwägern Unterricht / gern von der genannten Reichs-Matricul, und derselben Anfang und Fortgang / ein kurtze Information haben. Doctor. Juncker Ihr haben zweyfels frey in Ewern Adenlichen Chronicken gelesen / daß vor Jahren die Erwöhlte Teutsche Kayser von dem Papst zu Rom die Guldine Cron abzuholen / mit grossem Pomp und starker Mannschafft zu Roß unnd Fuß in Italiam gezogen / damalen ein jeder Stand / nach Beschaffenheit seines Vermögens / ein bestimpte Anzahl Reyssiger oder Fußgehender Knecht mit schicken und underhalten müssen. Der gesetzte Sold auff einen zu Pferdt ware Monatlich 12. fl. auff einen zu Fuß 4. fl. Diese Außlag oder Anlag nannte man den Römer-Zug / der ware in dem Reichs-Register / so man Matriculam nennet / ordenlich verzeichnet. Nach deme aber die Teutsche Kayser die Reysen

in

in Italiam vnterlassen / vnd wider die Reichs-Feind zu Feld gezogen / oder zu andern Reichs-Obligen der Ständen Hilff von nöthen gehabt / haben diese zuweilen die Mannschafft / mehrerntheils aber nur das Gelt nach jhrem bey der Matricul habenden Anschlag / dem Kayser zu Hilff geschickt. Dieser Anschlag aber hat sich / wie leicht zu erachten / mit Veränderung der Ständen Vermögens auch geändert / dahero auch die Matriculn varirt, vnd die ältere den jüngern nicht zutreffen. Die Erste vnd ältiste solle seyn / welche Anno 1467. vnter Regierung Friderici III. Die Ander Anno 1489. Die Dritte Anno 1491. Vnd die Letzte Anno 1521. zu Wormbs auffgericht worden. Vnd bey dieser solt es sein verbleiben haben / vnd die Ständ darnach belegt werden / es wäre dann / daß Einer oder der Ander von dem Moderatorn Anno 1545. 57. 67. vnd 71. eine Ringerung erhalten. Also ist verabschiedet worden Anno 1576. §. Wann auch zu Franckfort Anno 1582. § eodem. Anno 1594. §. Wann auch bey voriger 2c. Es ist aber zu wissen / vnd solten die Quæstores Imperii ihr auffmercken haben / daß etlichen Ständen jhre Anschläg nur auff gewisse Zeit geringert worden / darbey sie noch bleiben / vnd sich gar wol befinden / die werden langsam zu anderwertiger Reformation der Matricul rathen. Ich denuncire Niemand / kan jedoch auß der jenigen Matricul, so D. Wilhelm Beckers mit seiner Synopsi Juris Imperii Romano-Germanici zu Truck gegeben / was Nachricht genommen werden. Vnd beschuldiget Limnæus etliche Ständ / als ob Sie jhnen jhre Anschläg selbst abgesetzt. *Videte addit. ad. l. 4. cap. 7. pag. 567. & 573.* Wer so curios ist / vnd von der Reichs-Matricul mehrers wissen will / besehe Wintzlerum *de Collect. observ. 9. Besold. dissertat. de Civitat. German. part. 1. cap. 6. num. 9. & seqq. Limnæ. de ju. publ. lib. 1. cap. 7. num. 84. & 85. & in addit. ad l. 4. cap. 7. Meichsner tom. 3. decis. 6. num. 28. fol. 66. & seqq.* Die Matriculæ selbst seyn zu finden / wie gemeldt / bey deß D. Beckers Synopsi, Goldast, Wehner, vnd den Braunschweiggischen Acten. Ich kan aber erachten / es wisse ein jeder /

wie kranck Er seye/ ligt nun daran/ wie Ihm geholffen werde. Die Warheit zu bekennen/ hat mich jederweil hart gedunckt/ daß etliche Ständ/ die von Zeit der auffgerichten Wormbsischen Matricul ein Stuck ihres patrimonii nach dem andern verlohren/ und unter letztem Krieg völligen Schiffbruch erlitten/ bey ihren MitStänden/ denen jedoch alles kund und offenbahr/ so gar kein mitleiden: weniger eine Ringerung oder auch nur Zahlungsfrist finden mögen. Es ist ja kein Dorff so schlecht/ und kein Statt so klein und übel bestellt/ daß nicht dem Bauren oder Burger seine Steur und Schatzung von Zeit zur Zeit höcher oder niderer gesetzt werde/ je nach dem sich sein vermögen gebessert oder gemindert. Diese Billichkeit lehret uns die natürliche Vernunfft/ weiset die Christliche Lieb/ gebiet das Göttliche Gesatz/ und zeigen die acta publica und Reichs Abschid selbst/ daß die alte Matricul kein solche Regula Lesbia seye/ dero man so gestrack nachgehen/ oder nach derselben die arme unschuldige Ständ dermassen/ wie etlichen begegnet/ exequirn, pressen, trucken/ vnd gar vntertrucken/ sondern vilmehr ihre öfftere trungendliche Klagen erhören/ vnd der so offt gebettnen/ auff allen vorigen Reichs Tägen vor billich erkennten moderation oder reduction ad æquum & bonum dermalen einist statt geben sollen. Welches gleich ab ipsa origine zu recapitulirn, will ich/ alles vngleichen Verdachts mich zu entledigen/ lieber die vornehme deß H. Reichs Ständ selbst reden vnd klagen lassen. Es bleibt noch ohn entfallen/ was bey nächstem Reichs-Tag Anno 1641. die Abgesandte der Herren Ertz: vnd Bischoffen zu Saltzburg/ Bamberg/ Freysingen/ Regenspurg vnd Passaw wider die Matricul bey offentlicher Reichs-Versamblung beschwerend angebracht. Ihre Beschwerungs-Schrifft ist zu lesen/ *apud Limne. in addit. ad l. 4. c. 7. pag. 583. cum seqq.* vnd wird das alte Reichsherkommen darbey stattlich außgeführt vnd dargethan/ daß allbereit Anno 1522. im ersten Jahr nach der Wormbsischen Matricul die Stände darab sich erklagt/ vnd wie die Formalia lauten/ allerhand Mängel/ vnd so vil befunden/ daß dahero zwischen den Ständen Haß vnd Widerwillen erfolget. In folgendem 1523. Jahr/ als man wider

der den Erb-Feind ein eylende Hilff in Hungarn außrüsten sollen/ vnd in solcher Eil kein newer Anschlag oder Vmblag gemacht werden können / hat man denen darmit gravirten Ständen die Vertröstung vnd Zusag gethan/ daß sie fürter in keine Anlag willigen/ noch etwas geben sollen / es seye dann der Anschlag nach jedes Gelegenheit vnd Vermögen geringert. Daß dem also/ kundschafftet der Nürnbergische Abschied Anno 1524. auffgericht §. Item wiewol auff nächst ꝛc. wie nemlich allbereit bey nächstvorgehaltnem Reichs-Tag zu Nürnberg die Chur Fürsten/Fürsten vnd Stände ob der Matricul Vngleich: vnd Vnbillichkeit sich vielfältig vnd hefftig beschwert/weßwegen auch dazumalen verabschidet worden/daß hinfürter kein Anschlag gemacht / vnd kein Contribution angesetzt / auch Niemands was zu geben schuldig seyn solle / es wäre dann zuvor denjenigen/ so sich übermässig angeschlagen seyn beklagt/ an jhr Aufflag zimliche Mässigung beschehen. Nach zweyen Jahren/ als man abermaliger Reichs-hilff wider den Erb-Feind ermangelt/ vnd derenthalb die Stände auff den Reichs-Tag nach Speyr beschrieben worden / haben etlich Chur-Fürsten/ Fürsten/ Prælaten/ Grafen / vnd andere Ständ/ jhre vormalige Beschwerung wider die Matricul erholt / hergegen laut Abschieds 27. Aug. Anno 1526. §. Item als auff dem Reichs-Tag ꝛc. die jhnen vormals zu Nürnberg deßhalb beschehene Zusag im Namen der Kayserl. Majest. vnd der Ständen ernewert/vnd widerumb zugesagt worden. Welches alles aber dazumal so wenig/als leyder per totum hoc & quod excurrit sæculum beobachtet worden. Nichts desto weniger die Beschwerdte von jhren Klagen nicht abgestanden/sondern als Anno 1529. dem mit Gewalt fürbrechenden Erb-Feind abermals in eil gestewrt werden müssen/deßwegen die Ständ widerumb zu Speyer sich versamblet/und in die begehrte Hilff bewilliget / wegen deß Anschlags aber die vorige Gravamina eingeworffen worden/hat König Ferdinand vñ die Ständ Inhalts Abschids §. und wiewol auff dem andern ꝛc. mit den Klagenden so vil geredt und gehandelt/daß Sie allein damals zu Förderung solchen guten Wercks Gedult tragen wollen/ doch daß in künfftigen

Anschlä-

Anschlägen jhrenthalb gebührliches einsehen beschehe. Diß ist aber auch nicht beschehen / wie dann in gleich folgendem 1530. Jahr / da man wider den Türcken abermal Hilff thun müssen/auff dem Reichs-Tag zu Augspurg/laut Abschieds §. Vnd wiewol auff dem andern ꝛc. die Beschwerte jhre vorige Klagen fürgezogen / dargegen jhnen von Ihr Kayserl: Majest: vnd den Ständen von newem zugesagt vnd versprochen worden / daß Sie fürohin in keinen Anschlag mehr zu willigen schuldig seyn sollen/es wär dann gebührliches einsehen/ vnd billiche Ringerung zuvor geschehen. Vnd zu dessen Werckstellung auff bemeldten Reichstag zugleich geschlossen worden / daß ein jeder Craiß einen Raht nacher Speyr abschicken solle/welche neben andern der Kayserl: Majest: vnd der Ständen dahin verordneten Visitatorn vnd Commissarien die Gravirte anhören/vnd ein billichen Anschlag machen sollen. Demnach aber solches biß auff das 1532. Jahr vnverrichtet angestanden / ist bey demselben Reichstag zu Regenspurg den besagten Commissarien vnd Deputirten nochmalen befohlen worden / die Ringerung der Anschläg mit nächstem vorzunemmen. Als aber hierauff 10. Jahr verloffen / vnd die Gravirte auff dem Reichs-Tag zu Nürnberg Anno 1542. mit jhrer Beschwerung von newem einkommen / haben die samptliche Ständ vor billich erkennt / vnd zu Trost der Beschwerten demselben Abschied sub §. darauff dann ꝛc. einrucken lassen / daß den vnvermöglichen durch die vermöglichere dessen / so Sie zu vil außgelegt/ Erstattung vnd Widergeltung beschehen/damit also endlich vnd gewißlich den Beschwerden geholffen/vnd gebührende Gleichheit gemacht vnd erhalten werden solle. Zu dessen Bestettigung bald hernach Anno 1544. zu Speyer verabschidet worden / daß welche Ständ zu hoch angelegt worden/ die mögen/ was Sie zu vil bezahlt/ von der nächsten Defensions-Hilff wiederumb frey abziehen vnd innbehalten / vnd zu desto statthaffter Abhelffung der geklagten Beschwerdten/sollen von jedem Craiß 4. Personen/darunter eine vom Stättbanck/außgewöhlt/vnd jhnen Gewalt geben werden / dieselben Beschwerdten anzuhören / vnd sampt jhrem gutachten den Kayserlichen Commissarien vnd

der Ständen Deputirten vorzutragen/jedoch den Gravirten vorbehalten / daß Sie von diesen Commissarien und Deputirten ihre Nothdurfft wol selbst vorbringen mögen / alsdann die Commissarii & Deputati allen fleiß anwenden sollen/ damit ein gleicher Reichs-Anschlag gemacht werde / diß geschehe gleich durch Ringerung der Beschwerten / und Erhöhung der Vermöglichen/ oder durch einen gantz newen Anschlag/ oder in ander weg. Und wo Sie ein solches nicht zu Werck richten könten/ sollen Sie es sampt ihrem Bedenken auff nächsten Reichs-Tag bringen. Und ist gleichwoln (wie auß folgendem Reichs Abschied de Anno 1548. zu sehen) dazumaln mit der Matricul was änderung vorgenommen/damit aber den Ständen nicht geholffen worden/ sondern es haben sich etliche beklagt/daß Sie unbillich nicht geringert/andere/als Sie über Billichkeit erhöhet worden/darumb theils Ständ wider solche reformation protestirt, theils aber dieselb allein auff drey Jahr lang angenommen. Weßwegen auff dem Reichstag einem jeden vorbehalten worden/ sein Beschwerung und Anligen an gehörigen Orthen von newem vorzubringen/ und umb Ringerung anzusuchen/ wie alles in angezogenem Abschied §. wiewol ferner cum multis seqq. außführlich begriffen/ die Form deß procefs, so bey dem Moderation werck zu halten/wie auch wie der Unkosten zu erlegen/ klärlich beschrieben/ und die Moderatores insonderheit erinnert worden / fleissig zu considerirn, ob Jemand durch Unglück oder Unfall in Unvermögen: und von seinen Land und Leuten kommen/oder dieselben einem andern übergeben und zugestellet hette / dann solches pro Justa & Legitima moderationis causa gehalten/ und ein gleiches auch im Reichs-Abschied Anno 1555. §. Und demnach solcher ꝛc. und im Abschied 1566. §. gleicher Gestalt ꝛc. widerholt / und zumaln wie solcher Unglück-fall zu verstehen/ erleutert worden. Nach dreyen Jahren Anno 1551. beym Reichs-Tag zu Augspurg haben sich die Beschwerte und noch nicht geringerte Ständ abermaln angeben / aber mehrers nicht erlangt / als daß die vorige Anno 1548. verabschiedete Ordnungen reassumirt, und in etwas mehr und bessers erleutert worden. Deren Execution

cution jedoch biß auff folgenden grossen Reichstag Anno 1555. zu Augspurg verblieben/ deßwegen die gravirte umb abermalige moderation supplicirt, darauff all vorige desthalb bedachte und publicirte Reichs-Ordnungen zwar ernewert/und in den Abschied gebracht/aber so wenig als zuvor/beobachtet und zu Werck gericht worden. Darumb die Supplicanten bey Augspurgischen Reichs Cövent Anno 1566. sich widerumb erklagt/ worauff ein newer Moderatiō-Tag angesehen/und allen gravirten, so wol die noch niemalen angehört/ als welche gehört / und von den vorigen Moderatoribus nicht geringert / frey: und zugelassen worden / ihre Gravamina de novo vorzubringen. Nichts desto weniger sich das Werck abermal gesteckt/ vnd dahero das gantze Anlag Wesen in solche dem gantzen Römischen Reich an seinen Hilffen hoch præjudicirliche Zerrüt: und Vnordnung gerathen / daß die samptliche Stånd selbst långer nicht zu sehen können/sondern auffm Reichstag Anno 1570. die Kayß: Majest: umb ohneinstelliges Einsehen und Ergåntzung der so unrichtigen Matricul aller unterthånigst gebetten/wie sub. §. Als wir dann weiters ꝛc. außführlich zu lesen. Dazumaln verabschiedet / daß gleich in folgendem Jahr zu Frankfort ein besonderer Deputations-Rath sich versamblen/und alle und jede Stånd in ihren Klagen und Beschwerten nothdurfftiglich anhören/ immittelst aber in den Craissen über der Stånden geklagten Abfall und Abgang der Güter fleissige Erkundigung eingenommen/die Anschlåg befundenen Dingen nach moderirt, oder wo den beschwerten Stånden darmit nicht gnugsam geholffen/ ihnen bevor und frey stehen solle/ sich vor die Kayß: Comissarien und der Stånden Gesandten (welche zu dem end sich zu Frankfort einfinden werden) zu beruffen. Vnd haben gleichwoln diesem Abschied zu folg die Deputirte zu Franckfort sich gehorsamlich eingestellt/ aber auch unverrichter Sachen wieder von einander geschieden/ auß vorgewendter Vrsach / daß von den Craissen die veranlaßte Bericht und Erkundigungen gar unvollkommen und mangelhafft eingeschickt worden. Ist also abermalen diß Werck biß auff nåchsten Reichs-Tag ersitzen blieben / auff welchem (nemblich zu Regenspurg An-

no 1576.) dasselb nach besag deß Abschieds §. Demnach wir fer‑ ners rc. gleichwoln movirt, und aber auch anders nichts resolvirt worden/ als daß in nächstfolgendem Jahr widerumb ein eigner Deputation: und Moderation‑Tag zu halten. Darbey die verordnete Moderatores zwar erschienen/ weil sie aber ihr Officium schlecht verricht/ und nicht rechten fleiß gebraucht/ haben sie die beschwerte Ständ biß zu künfftigem Reichs‑Tag gedulden müssen/ welcher im 1582. Jahr zu Regenspurg celebrirt, darbey aber der Matricul halb mehrers nicht gehandelt noch geschlossen worden/ als daß die vorige Abschied ernewert/ein abermalige Deputation nach Speyr auff folgendes Jahr angesehen/ und ein Formular vergriffen worden/ wie die deputirte Moderatores zu instruirn und zu beaydigen. Jedoch ist auch diesem Abschied der gebür nicht nachgesetzt/ die vorbereitliche Inquisition nicht recht angestellt/ sondern wegen allerhand verspürter Mängel solch hochnothwendig Werck (verba sunt Recessus Anno 1594. §. Demnach wir auch zum fünfften rc.) ersitzen blieben. Auff erstgedachtem Reichstag Anno 1594. zu Regenspurg gehalten/ ist solch Werck in den Reichs‑Räthen proponirt, berathschlagt/und nach laut deß Abschieds §. Demnach dann rc. billich befunden worden/weil etliche so wol Geistlich: als Weltliche Ständ in Abgang: und ihre Güter in andere Händ kommen/daß derselben iezige Innhaber die Reichs Steuren darvon abrichten sollen. Ferner neben Erholung der vorigen Moderations-Recessen den verordneten Commissariis & Deputatis ein gemeßne Instruction ertheilt worden/ wie Sie mit dem Moderations-Proceſs verfahren/ und besonders daß sie ihr absehen ad æquum & bonum richten sollen. Hierauff nach 6. Jahren Anno scilicet 1600. zu Speyer vornemme Deputations-Versamblung gehalten/ aber im Moderation-Werck nichts tractirt worden/ weil die Ständ zu den Craiß‑Tägen nicht beschrieben/noch die Inquisitiones dermassē/wie der nächste Regenspurgische Abschied vermögen/ vorgenommen/ und andere præscribirte formalia auch nicht recht observirt worden. Weßwegen auff nachfolgendem Reichs‑Tag Anno 1603. diese Matricul

Sach/gleichwol in die Kayß. Proposition vnd der Ständen Consultation kommen/jedoch abermal mit keinem andern effect, als daß die Handlung per Deputatos fürderlich reassumirt, die Inquisition in den Craissen formlich angestellt/vnd deßhalb die außgeschribene Fürsten der Gebür erinnert werden sollen; Dabey es biß anhero verbliben/ dañ ob zwar nach zehē Jahren ein gemeiner Reichstag zu Regenspurg gehalten worden / findt sich jedoch nicht/ daß darbey der beschwerdten Ständen gedacht/villeicht/weil sie selbst über so offt vmsonst beschehene Klagen an weiterer Verhelffung desperirt, oder weil derselb Conventus wegen feindlichen türkischen Fürbruchs in Eil dissolvirt worden. Letzlich bey dem Anno 1641. zu Regenspurg vorgewesnē Reichstag ist gleichwoln die Bewilligung der 120. Monaten nach der Matricul, vñ eines jeden Stands dabey habenden Anschlag geschehen/jedoch den jenigen/ so sich der allzuhohen Anlag halber beschweret/ von Ihr Kayß. Majt. allergnädigst verstattet wordē/daß sie jhrer Land vñ Leut verderblichen Zustand vnd Armut/wie auch die erlittne Schäden vnd andere jhre habende Beschwerlichkeiten bey Ihr Majest: vor: vnd anbringen mögen / mit der gnädigsten Zusag / daß hierüber ein billiche Moderation erfolgen/darbey alles nach jedes Vermögen vnd noch übrigen Kräfften gerichtet/vnd besonders die vorgedachte Reichsbewilligung auff die jenige Güter/deren man würklichen in Besitz: vñ Iñhabung ist/vnd weiters nicht verstanden werden solle. Bey jüngster zu Münster vñ Oßnabrugg beschlossnen Fridenshandlung/vnd daselbst gemachter Vmlag ist zwar abermal der Fuß auff die Reichsmatricul gestellt/ vnd das Contingent der ersten Zahlung darnach gerechnet worden / weil man ob periculum in mora damaln die vnrichtige vnd vngerechte Matricul so eylend nicht rectificirn können/ sondern anders nicht vermeynt/ dann daß noch vor dem andern Zahlungstermin ein allgemeiner Reichs-Tag außgeschrieben/vnd darbey die nun 120. Jahr angestandene / so hoch verlangte / vnd dem gantzen Röm: Reich hochnötige ergäntzung vnd richtigmachung der Matricul einist vorgenom̃en vñ erörtert werden sollen. Darumb auch der damaligen Schwedischē satisfactionsbewilligung pro conditione eingedingt/

vnd

vnd denen bey der Matricul überlegten Ständen versprochen worden/ was sie in primo termino über jhr Gebür zu vil bezahlen wurden/ das solle jhnen bey den folgenden Anlagen der übrigen zweyẽ Schwedischẽ Millionen decurtirt vnd gut gemacht werden. Disem versprechen zugegen die arme beschwerte Ständ nicht allein zu abstattung der übrigen Millionen durch militarischen Zwang getrieben/ sondern wie auch vor geklagt/ ob zwar seithero das periculum moræ nit im weg gestanden/ seyn nichts desto weniger den Gravirten die Anlag vñ vmtheilung der Contributionẽ, so wol zur abfertigung der außländischẽ Völker/ als verpflegung der Churpfälzisch. Guarnison zu Hailbroñ/ von Monat zu Monat/ nur im̃er nach dem krum̃en Fuß der Matricul angemessen worden. Einsmals zwar haben die Schwäbische Craiß-Ständ die Billichkeit dem eignen Interesse so weit fürtringen lassen/ daß sie per majora geschlossen/ man könne vñ solle bey disem gantz geänderten Statu Imperii nicht mehr der alten Matricul nachgehen/ sondern müßte (allermassen die ältere Reichs Abschid dise normam auch præscribirt) die Anschläg secundum æquũ & bonum regulirn. Dises Schluß haben die Beschwerte sich erfrewt/ vnd verhofft zu geniessen/ als aber bald hernach zu ersparung Vnkostens weiter kein gemeine Craißversam̃lung mehr gehalten/ sondern die Erledigung der Craißgeschäfften etlichen gewissen Deputirten anvertrawt vnd überlassen worden/ haben dise der Principaln und Comittenten Schluß vnd Intention zugegen die Regulam æqui & boni beyseits: vnd die alte so offt widersprochne Matricul abermal fürgesucht/ vñ an die statt gestellt. Dahero ein Repartition über die ander auff die Matricul gemacht/ vñ zu mehrerm vnserm Zwang vñ Beschwerung der Beschwerten etliche Reuter mit hohem Sold bestellt/ vñ jhnen vnd jhren armen Leuten über den Hals geschickt worden. Dise presser eyen abzuwenden/ vnd jhre wenige arme Leut bey leeren Häusern zu behalten/ haben die gravirte Ständ Anfangs auff schwere wucherliche Conditiones mit höchstem Schaden Gelt auffnemmen/ sich vnd jhre Nachkommen in Schulden verstecken/ vnd endlich jhre Güter/ Rent vnd Gülten/ vm spott-Gelt verkauffen müssen. Edelmann. Herr Doctor, wann

 es

es bey dem Reich nicht besser bestellt/ und die Ständ selbst einander nicht anderst tractirn, als wie Ihr erzehlt/so begehre Ich kein Stand deß Reichs zu seyn. Allein nimbt mich wunder/nach deme man den Ständen/ so sich ob der Matricul beklagt/ den Weg selbst gewiesen/ benantlich/daß Sie nicht mehr contribuirn sollen/biß Sie geringert/ und noch ferner Anno 1542. verabschiedet/ daß die vermögliche den unvermöglichen wieder erstatten sollen/was diese zu vil außgelegt/abermal Anno 1544. §. Aber den Ständen rc. den Beschwerten gut teutsch und zugelassen worden/wann sich in künfftiger Ringerung uñ Vergleichung der Anschläg befinden wurde/daß Sie mehr dann andere beschwert worden/ dasselbig sollen und mögen sie nach erlangter Ermässigung und Ringerung ihrer Anschläg von der folgenden Verwilligung wieder frey abziehen und innbehalten/ welches ihnen auch gewißlich erfolgen solle/ warumb Sie sich nicht an solche Abschied vest gehalten/ und deß erlaubten medii Retentionis sich gebraucht? **Burger.** Ich kan wol erachten/ weil gehörter massen was den Unvermöglichen bey der Ringerung ihrer Anschläg abgenommen worden wäre/ den besser Vermöglichen zugelegt werden sollen/ diese werden solche Ringerung mit Händ und Füssen abgewehrt haben. Besorge nur/ es werde bey jetzigem Reichs-Tag nicht anderst noch besser hergehen. **Doctor.** Man wird doch einist zur Sachen recht thun/ und den Gravirten ob ihren billichen Klagen helffen müssen/ wann anderst im Reich noch Jus & Justitia. Und bedarff es nicht viler verzüglicher kostbaren Commissionen und Inquisitionen, sondern ligt am offnen Tag/ wie vil Ständ an ihrem vermögen und gantzen Herrschafften mit ewigen verlust geringert worden. Ligt nur an dem/ daß solcher Abgang berechnet/ und von eines jeden Stands Anschlag decurtirt werde. Diß ist die Practick und die selbst Billichkeit bey auch geringen Dörffern und Stättlein. Diß weisen die alte Kayserliche Recht *l. forma ff. de censib. l. 2. C. de allu. ubi ita Impp.* Qui suum deplorant patrimonium diminutum, alieno saltem functionis onere liberentur. Gleiches vermögen die Reichs-Abschied von Anno 1524. 41. 44. 66. 76. der Recht-

gelehrten Meynung will Ich nicht anführen/ welche *apud Iuon. Renat. in ve. patr. num. 161. cum seqq.* zu finden; kan jedoch nicht unterlassen/ nur einen passum ex Limnæo *l. 1. c. 7. n. 75.* anzuziehen/ also lautend: Cum Indictiones seu Contributiones cum bonis & possessionibus eorum, qui Status sunt, obtinere debeant, non quod olim fuit tempus, sed quod hodie est, considerationem merentur. Scilicet qui opibus potens atq; latifundiis dives centum forcassis ante annos, cujus hodie posteri vix unicum avitæ paternæve possessionis agellum possident. Contrà ut vices humanæ sunt sortis, qui olim mediocris affluentiæ, horum hodie successores amplissimos terrarum possident tractus. Quod si utrinq; antiquarum Matricularum præscripta sequi voluerimus, iniquitatis summæq; inæqualitatis patroni evademus, contraq; ipsos Imperii pugnabimus Recessus, qui Moderationes, die Ringerung/ toties æquissimas judicarunt, quoties istæ â Statibus postulatæ. Hæc Limnæus, & consentanea plura, *Carpzov. in Asyl. debitor. thesi 37. & 38.* **Burger.** Ist alles wol geordnet/ aber jetz leicht gehalten/ und dessentwegen den Betrangten von einem Reichs-Tag zu dem Andern sich zu beklagen Ursach geben worden. Besorge aber/ wann es bey der alten Leyren bleibt/ werden wir das alte Klag-Lied noch länger/ und biß in die Grub unsers Sterben und Verderbens singen müssen. Wer diß nicht gewarten will/ der wird in Ernst nach andern bessern/ und hiebevor im Reich auch practicirten Contributions-Mitteln trachten müssen. **Baur.** Ach lieber Burger/ suchen doch und zeigen unsern Herren Weis und Weg/ wie wir die unaußbleibliche Contributiones dem Kayser abrichten/ und darneben mit unsern armen Weib und Kinder bey Haus und Hof bleiben können. **Burger.** Ich bin gleichwoln der Reichs-Sachen nicht vil erfahren/ jedoch zu weil per spasso die Reichs-Abschied/ und bey dem Limnæo die vom Herrn Doctor vorangezogene auff dem Reichs-Tag Anno 1641. von den Ertzbischöfflichen Saltzburgischen und andern Bischöfflichen Gesandten übergebne Beschwerungs-Schrifft gelesen/

vnd darauß so vil erlernet/ daß in Anno 1595. ein gewisser Fuß einer allgemeinen gleich durchgehenden Anlag auff das Vermögen und Einkommen aller Vnterthanen und Insassen deß Reichs/Geistlicher und Weltlicher/ hohen und nidern Stands/ und benantlich auch der Ritter und Edelleut/und gar der Juden/gantz Niemand außgeschlossen/gemacht/und dahero der Gemeine Pfenning geneñt/ welcher Fuß auch Anno 1500. und 1512. behalten und observirt worden/ darbey (melden erst gedachte Ertz: und Bischöffliche Gesandte) als bey einem Gleich proportionirten Anschlag sich männiglich wol befunden/ und die Ständ allerseits sich deßwegen zu beschweren/nicht Vrsach gehabt. **Doctor.** Wann ihr den Limnæum gelesen/solten ihr gefunden und gemerckt haben/was Er *in addit. ad lib. 4. c. 7. pag. 444. & seqq.* von der Reichsbesteurung nach dem Gemeinen Pfenning weiter geschrieben/ wie nemblich dieser Modus Collectationis von alterst üblich/ vnd für den billichsten vnd füglichsten (also redet Speyrischer Abschied de Anno 1542. §. vnd wiewol derhalb) gehalten/damaln exercirt, vnd widermaln Anno 1576. vnd 1608. von der Kayserl: Majest: selbst den Ständen eingerathen vnd vorgeschlagen worden. Die Ertz-Fürstl: Oesterreichische Abgesandten haben auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg de Anno 1576. nachdenckliche motiva an die Hand gegeben/ warumb das Mittel deß Römerzugs/ weil es grosse vnd vngleiche Beschwernüß mit sich ziecht/ deren viel Ständ im Reich biß dahin zum höchsten sich beschweret/ hindan gesetzt/ vnd der Anschlag deß gemeinen Pfennings wieder fürgezogen vnd gebraucht werden sollen. 1. Weil bewußt/ daß wenig Ständ das Gelt/ so nach dem Römerzug außgetheilt/auß eignem Seckel vnd Cammer-Gut geben/sondern alles allein von den armen Vnterthanen einziehen/welches nicht billich/ vnd darumb desto weniger Glück vñ Heyl bey der Sachen seyn wolle. 2. Geben die reichen Chur-Fürsten vnd Fürsten auß ihrem Cammer-Gut/ als auch die reichen Thumb-Stifft/ deßgleichen die andern Stifft vnd Prælaturen, die nicht imediatè dem Reich vnterworffen/ nichts darzu/welche jedoch aller Billichkeit nach vor allen andern sich

mitleidenlich erzeigen solten. 3. Seyn der Eximirten Ständen so vil/daß von Ihrentwegen dem Reich nicht so vil beygetragen wird / als Sie vor sich selbst laisten solten. 4. So hab die Ritterschafft im Reich so viler stattlicher ansehenlicher Güter/und seye auch anjetz das gröste Vermögen bey Ihnen / da Sie nun Ihre schuldige und gebührliche Hilff erzeigen wolten / daß es sich ein grosse und mächtige Sum̄a erlauffen wurde. Vnd demnach all diese jetzt erzehlte Ständ in den gelaistenen Hilffen nach dem Römerzug leer außgangen/ und die gantze Bürde nur auff dem armen Mann gelegen / so könne man die Contributiones nach dem Römerzug für kein Universal, sondern vor ein particular-Hilff achten. Vorgesetzt dieser motiven schliessen gemeldte Oesterreichische Gesandte dahin/daß man der Vorfahrer löblichen alten Fxempel nochmaln folgen/ und vor gewiß halten solle / daß kein Christlichere Gleichmässigkeit / baß erspießliche und minder beschwerliche Wege zu finden / dann eben der Gemeine Pfenning. Dieser Meynung ist auch D. Klockh *er. de Contribut. c. 2. num. 115.* Vnd beym Reichs-Tag Anno 1542. wie vor gehört / das gantze Römische Reich geweßt/ und ist diese notorietet auch bey frembden Nationen erschollen / dann Ich mich zu erinnern weiß / daß Jo: Ant: Campanus *lib. 6. epist. 14.* geschrieben / daß mittelst der Vmblag nach dem gemeinen Pfenning das Reich Teutscher Nation zweymal hundert tausend Mañ besolden und zu Feld erhalten mögen/ hergegen da man Anno 1566. dem Römerzug nach contribuirt, und 24. Monat (so damals vor eine grosse Hilff geachtet worden) zusammen geschossen/ nicht wol 4. Regiment zu Fuß/ und 8000. gerüster Pferdt/4. Monat lang darvon verpflegen können. Nach dem aber diß von den wichtigsten Sachen eine/ die bey schieristem Reichs-Tag abgehandelt werden solle/ cùm sine Contributionibus Imperium, & sine æquabili moderamine Contribuentes conservari ac perdurari non possint, wann euch beliebt meine beyfallende Gedancken hierüber anzuhören / will ich nur die von den Herren Oesterreichischen proponirte argumenta möglichster kürtze durchgehen/und was zu derselben Erläuterung dienlich/mit einführen. Bey

dem Ersten ist mehr dann kündlich geklagt worden / daß dem Römerzug nach dieser Zeit wenig Stände von dem Ihrigen was contribuirn, sondern den gantzen Last nur auff die schwache Rucken der Vnterthanen legen / welches aber / wie gehört / nicht billich / nicht glücklich / vnd dem alten Reichsherkommen nicht gemäß / dann von Anno 1521. biß ad An: 1566. die Reichs Stånd alle Reichs-Anlagen ordinariè nur von ihrem eignen Cammer-Gut abgericht / quod testatur D. Klockh *tract. de Contrib. c. 2. n. 118.* unsere Gottseelige alte fromme Teutschen seyn der Meynung gewest / daß die Herrschafften / Jeder nach seinem Stand und Wesen in Contribuendo etwas mehr thun sollen / dann andere / als sich dann wol gebühre / wie der Abschied von Anno 1595. wortlich besagt. Ein gleiches ist zu Cöln 1512. verabschiedet / vnd zu Augspurg Anno 1518. §. Dergleichen das vnser ꝛc. die Chur-Fürsten und andere Stånd erinnert worden / **Nach deme Sie höhern Stands vnd Wesens / noch mehr dann den Vnterthanen zu reichen gebühre / vnd zu thun schuldig seyn.** Anno 1530. wie zu sehen bey dem Augspurgischen Abschied §. Vnd dieweil die ꝛc. den Ständen das erste mal erlaubt worden / daß Sie damalen wegen bewilligter eylender Hilff wider den Türken ihre Vnterthanen vmb einige Beystewr ansuchen mögen / nicht aber sich selbst gar auß der Halfftern ziehen sollen / darumb Anno 1542. §. Demnach haben wir auff der Churfürsten ꝛc. statuirt worden / daß auch die Ritterschafft die damaln geschloßne Kriegs-Anlag vnd Türken Stewer von Ihrem vnd der Vnterthanen vermögen bezahlen sollen. Et iterum §. Es sollen auch zu bester Erläuterung folgt / daß die Stånd vnd auch die von Adel / so Vnterthanen haben / die Stewr vnd Anlag / so viel ihrer Personen vnd Communen Einkommen vnd Gütern aufferlegt / allein von solchen ihren eignen vnd ihrer Communen gemeinen Gülten / Renten vnd Einkommen reichen vnd geben / Ihrer Vnterthanen hierinn gantz vnbeschwert / in Betrachtung / daß dieselben ohne das durchauß alle für sich selbst ihr Anlag geben müssen / damit also

in

in allen Ständen Gleichheit gehalten/ vnd Niemand mehr/ dann der ander beschweret wird. Diese Declaratio vnd Provisio ist auch zu Speyr Anno 1544. Innhalts Abschids §. Demnach haben wir & §. Es sollen auch alle ꝛc. widerholt worden. Wie es auch von Rechts vnd Billichkeit wegen anderst nicht seyn können/ kürtze halb auff Herrn D. Roberti Weissen vorgemeldtes Bedencken *n. 4. cum multis seqq.* mich bezogen. Burger. Wann meine Herren diesem nachgangen wären/ hette gemeiner Statt Seckel noch länger außtawren mögen. Die seyn aber gegen ihren Vnterthanen so gutherzig gewest/ daß Sie alle Craiß: vnd Reichs Contributiones nur ex ærario publico abgericht/ ihre Vnterthanen gantz vmb nichts angelangt/ biß endlich ærario exhausto Sie die Vnterthanen gleich andern Ständen auch zur Beyhilff ziehen müssen. Doctor. Ewere Herren haben gleichwoln löblich/ aber wie ich höre/ vor ewer Statt-Wesen nicht nutzlich gehandelt/ darumb aber sollen die Vnterthanen nun füro hin desto williger seyn/ jhrer Obrigkeit vnd gemeiner Statt desto besser vnter die Arm zu greiffen. Ich komme nun zu dem andern motivo, warumb nach der Oesterreichischen Vorschläg die Matricul antiquirt, vnd der Gemeine Pfenning renovirt werden solle/ weilen nemblich viel reiche Thumb-Stifft/ auch andere Stifft vnd Prælaturen, so dem Reich ohne Mittel nicht vnterworffen/ bey der Matricul keinen Anschlag haben/ consequenter nach dem Römer-Zug nichts contribuirn, welche jedoch vor andern sich mitleidenlich erzeigen solten. Burger. Diß ist nun gar zu waar. Ihr wissen/ was vor ein reiches Thumb-Stifft/ oder wie vil vermögliche Neben: oder Collegiat-Stifft wir in vnserer Statt haben/ die haben nicht nur stattliche Einkommen von Zinß vnd Zehenden/ sondern auch Schlösser vnd Dörffer mit Ober: vnd Herrligkeit/ bevorab die Thumb Probstey/ deren Jährliches Einkommen auff 7000. fl. geschätzt wird/ darvon/ wie Ich erachten kan/ nemmen die Amptleut den Zehenden vor jhre Bestallung/ vnd schicken dem Herrn das übrig. Ich hab noch nie keinen Thumb Probst bey der Kirchen

gesehen/ besorge/ Ich werde noch keinen sehen/ vielmal aber hat mich verwundert/ ob die Teutschen so einfältig gewest/ daß Sie dergleichen Spatzierpfründen in unser Statt gestifft / darvon die Kirch kein Dienst/ und das Römische Reich keinen Nutzen hat. Doctor. Eben darumb ist es zu thun / und dem Hochlöblichen Haus Oesterreich nicht unbillich angelegen gewest / daß solche Reit-Pfründen dem gemeinen Reichs-Wesen auch zu etwas Nutzen gezogen und applicirt werden. Baur. Wir haben auch in unserm Dorff einen Pfarrherrn / der Jährlich bey 600. fl. Einkommen hat / und hat durch das gantze Kriegswesen in all unsern Nöthen und Anligen nichts gestewrt / als seinem Bischoff einsmals 30. fl. darob Er sich gleichwoln hoch bekräncket. Ach lieber GOTT / Er hauset selb dritt / und Ich selb Zehend / nichts desto weniger lebt Er auff gut Evangelisch/ behält nicht viel übriges/ und macht das Sprichwort waar / daß Pfaffen-Gut sich nicht sieden noch braten lasse / müsse nur verdempfft seyn. Doctor. Diß vermag die Geistliche Immunitet, an welche sich Ewere Pfarr: Thumb: und Chor-Herren vest halten werden/ wann man Sie zur Contribution ziehen wolte. Burger. Ich halte mich versichert / daß die Kayserl: Majestät kein Reichs-Stewr begehren / und die ohne das noch nicht respirirte Ständ in keine willigen werden/ als von gemeiner Noht oder Nutzens wegen / nach deme dann diese beede die Geistliche/ als Insässen deß Reichs/ eben so wol berühren/ als uns Weltliche / gibt die Natur / daß Sie zu Abwendung gemeinen Schadens/ und Fürderung gemeinen Nutzens / ihre Hilff auch beytragen sollen. Doctor. Es gebürt sich aber auch in zulässigen Fällen nicht / daß die Weltliche den Geistlichen einige Stewr aufflegen. Burger. Was auff einem Reichstag von samptlichen Ständen geschlossen und angenom̃en wird/ das kan man vor keinen pur Weltlichen Schluß halten/ dañ es finden sich darbey vil Ertz: Bischoffe und Prælaten/ die werden ermässigen/ Ob und wie sich gebühre/ ihre untergebne Clerisey/ Stifft und Clöster zu bestewren. Was mach Ich

mir aber bey so klarer Sach viel scrupul? seyn nicht die erstgedachte Ertz-Bischöffe/ Bischöffe und Prælaten/ auch Geistlichen Standes/ vnd wegen ihrer Hochheit der Geistlichen Immunitet fähig? nichts desto weniger contribuirn Sie zu dem Reich krafft der Reichs-Schluß/vnd wann Sie hinderstellig bleiben/werden Sie durch Kayserliche Fiscal-process zur Zahlung angetrieben. Ich glaub/ wann man bevorab dieser Zeit/ da die Weltliche so gar kundbarlich erschöpfft/ die Geistliche/ so dem Reich ohne Mittel nicht beygethan/ mit der zu Recht erlaubten Contribution in subsidium belegen solte/ man wurde kein ohnbilliche Newerung/ sondern allein das alte Reichsherkommen wieder einführen. **Doctor.** Diß ist gantz gewiß/ dann da Anno 1495. der Gemeine Pfenning obgehörter Maß auffgesetzt worden/ hat man zu dessen Abstattung Alle und Jegliche Menschen (ut verba sonant) Geistlich oder Weltlich/ Frawen oder Mann/ was Würden/ Stand/ Ordens oder Wesens die gewest/ Niemand außgeschlossen/ angehalten. Widerumb Anno 1500. auff dem Reichs-Tag zu Augspurg geordnet worden/ daß alle Geistliche Personen/ Mann vnd Frawen/ Sie seyn exempt oder nicht/ alle Stifft/ Clöster vnd Ordensleut/ Kirchen/ Hospital/ vnd alle andere Geistliche Versamblungen/ Clausen vnd Communen von Mannen vnd Frawen/ die eygen Rent vnd Nutzen haben/ Jährlich von 40. fl. Einkommens einen geben: von den vier Mendicanten-Orden aber fünff Clöster Jährlich einen Mann zu Fuß besolden vnd erhalten sollen. Auff dem Reichs-Tag zu Cöln Anno 1512. ist gesetzt worden/ daß die Geistliche Personen/ so vnder 50. fl. Jährlich Einkommens haben/ ein halb Ort eines Gulden: wer von 50. biß in 100. Gulden fallen hat/ ein halben Gulden: wer darüber biß in 200. Gulden drey Orth/ vnd wer fürter biß in 1000. Gulden vnd darüber zwen Gulden: die Prælaten vnd Prælatinen/ Sie seyn immediat oder mediat, Hospital/ Commendarien, Fabric/ Carthausen vnd dergleichen/ die eines Jahr vnder 200. fl. Einkommens haben/sollen geben ein halben Gulden/vnd für jegliche Person

 sei-

seines Convents zween Schilling in Gold: wer darüber biß in 500. fl. soll geben 1. fl. wer 1000. biß in 2000. fl. fallen hat / soll geben 2. fl. und für jede Person seines Convents zween Schilling. Wer 3000. fl. und darüber hat / soll geben 3. fl. vnd von jeglicher Person deß Convents ein Ort eines Gulden. Die vier Mendicanten-Orden / so Gelt nemmen mögen / oder Renten vnd Gülten haben / sollen für jegliche Person ein Schilling in Gold geben: welche aber kein Gelt noch Gülten haben / sollen nichts zu geben schuldig seyn / aber dannoch den Allmächtigen umb Verleihung Friedens vnd deß Reichs-Wolfahrt andächtiglich bitten. Im Jahr 1542. ist der Anschlag deß Gemeinen Pfennings für den füglichsten und besten Weg / als vor verstanden / beliebt / vnd deme nach alle Stifft / Capitel / mediat Clöster / Ordensleut / Kirchen / Fabric / Spitäl / Geistliche Versamblungen / Bruderschafften / Clausen von Mannen vnd Frawen / Exempt oder nicht Exempt, Item sonderbare Geistliche Personen der gestalt angelegt worden / daß Sie von allem ihrem Einkommen / Renten / Gülten / Pensionen und Pfründen den zehenden Pfenning / das ist von 100. fl. 10. fl. entrichten sollen. Der Geistlichen Diener hat man so wenig / als der Weltlichen Knecht vnd Mägden verschont / sondern hat Jeder / welchem unter 15. fl. zu Lohn gegeben / jährlich von jedem Gulden einen Kreutzer bezahlen müssen.

Burger. Die jetzt erzehlte Anlagen scheinen gar ring / Ich zweiffle aber nicht / es werde so viler Geistlichen zusammen geschossen Gelt ein starke Summa gebracht haben. Dieser Zeit wurde von Stifft / Clöstern vnd Closter Personen nicht vil einzubringen seyn / nach deme guter theil vornehmer Ertz: und Bistummen / Clöster und Geistlicher Pfründen auß ihrem Stand verruckt / und von Weltlichen Herrschafften eingezogen worden.

Doctor. Eben darumb wäre das gemeine Reichs-Wesen sehr rathsam und nothwendig / daß der Gemeine Pfenning revocirt wurde / dann ich wol weiß / daß solcher Einzug der Geistlichen Güter erst nach der zu Wormbs Anno 1521. auffgerichten Matricul mit Veränderung der Religion geschehen / vnd

ob

ob zwar die Ständ ihre Cammer-Güter und Einkommen darmit mercklich vermehrt/ hab Ich jedoch nicht vernemmen können/ daß von derentwegen ein Stand ihme seinen alten Anschlag erhöcht hab/ oder erhöchen lassen. Edelmann. Ihr sollen die Chur: Fürsten/ Grafen/ Herrn und auch die Stätt nicht verdencken/ als wann Sie sich mit Geistlichen Gütern bereichet/ es ligt am Tag/ daß Sie die Einkommen wieder an Geistlichen Nutzen oder Milte Ort/ Schulen/ Spitaler und dergleichen verwendt/ darbey Sie noch bleiben. Doctor. Ich lasse Sie auch dahin gestellt seyn/ wann Ihr aber mehrern Bericht haben wollen/ lesen das Tractälein/ so zu Halberstatt Anno 1617. getruckt worden/ unterm Titul/ Ob im Heyl: Römischen Reich die Ertz: hohe und andere Stiffte neben denselben zugethanen Personen beständiglich in ihrem esse und Wesen zu erhalten/ und was hiervon der Reichs-Ständen/ der Heiligen Schrifft und Rechts-Gelehrten Meynung seye. Diß dient aber nichts zu unserm Discurs, dann vermög vor allegirter Reichs-Abschieden solten auch die Fabric, Spitaler/ Schulen und jede ander Milte Oerter gegen dem Reich versteurt werden/ und solten derowegen die Ständ solche in Ihr Anschläg nemmen/ oder Ihnen ihr besondere Anschläg darüber machen lassen. Es ist aber nunmehr von den Geistlichen genug geredt. Ich komme zu den Eximirten, das ist den Jenigen/ welche von den Reichs-Stewren durch höhere Ständ außgezogen werden/ die müssen gleichwolen ihre Anschläg den Eximenten richtig einlifern/ aber schwerlich zu glauben/ daß diese die Mühe deß Einzugs umbsonst übernemmen/ und darumb sich so stark reissen wurden/ wann Sie nicht derselben zu Ringerung Ihrer Anschläg sich zu bedienen wüßten. Ich will nur zum Exempel anführen/ was *Limnew in addit. ad l. 4. c. 7. pag. 460. 502. 503. 509. 527. 546. 562.* und *569.* von Saltzburg/ Chur-Pfaltz/ Baaden und Würtenberg annotirt, wie nemblich Saltzburg das Bistumb Chumsee eximire, und doch hiervon dem Reich nichts præstire. Chur-Pfaltz hab ein theil an Sponheim/ contribuire aber darvon absonderlich nichts; Vertrette das Closter Wald-Sachsen/

Sachsen / und geb jedoch nichts umb die Exemption der Statt Gelnhausen / erzancke sich mit dem Grafen zu Hanaw / und bleib immittelst dem Reich die schuldige Contribution zuruck. Baaden besitze Lohr und Mahlberg/so in dem Baadischen Anschlag nicht begriffen. Würtenberg hab Anno 1582. Stelßlingen an der Staig eingezogen / so mit 3. zu Fuß bey dem Reich belegt: Marschalck Zimmern/ so von denen von Grafeneck erkaufft/ hab den Anschlag auff 2. zu Fuß/ Grafschafft Löwenstein auff 2. zu Roß und 9. zu Fuß. Bey dem Reichspfennigmeister Ampt ligt eine Verzeichnuß der immatriculirten Reichs-Ständen Anno 1502. verfasst / und darbey vermerckt/das Herzogthumb Würtenberg behalte noch seinen alten Anschlag der 60. zu Roß und 277. zu Fuß/seye von Anno 1521. her stattlich/so wol mit Zollen/als Einziehung bey 21. ansehentlicher Clöster/ gemehrt worden / und hab innerhalb 40. Jahren über 24. frey Adenliche Sitz an sich gebracht/die zuvor dem Reich zu der Ritterschafft contribuirt, darvon jetz nichts gereicht werde/und ob zwar auch die Grafschafft Mümpelgart in deß Herzogthumbs Anschlag gezogen werden wollen / hab jedoch der Schwäbische Craiß solches widersprochen. Offtbenandter Limnæus setzt an vorangezogener Stell *pag. 574. cum seqq.* einen langen Catalogum vieler Stifft / Clöster/Graf: Herrschafften und Stätten/welche theils beym Reich vor Jahren ihre gewisse Anschläg gehabt / und jetzmal nichts contribuirn, theils keine Anschläg haben/sondern von andern Stätten in ihre Anschläg gezogen und vertretten werden / ob zwar ungewiß / was diese Vertretter von den Vertrettenen wegen dem Reich thun oder geben. Deßwegen der Kayserliche Reichs-Fiscal mit ihnen bey Kayserlichem Cammergericht ein Proceß angestellt/ und bereit Anno 1555. den 26. Augusti seine Probationes Gerichtlich eingeben/ darbey zu finden/wie vil herzliche Stifft/ Clöster/ Graf: und Herrschafften / so hiebevor beym Reich als Stände bestanden / und demselben abgezogen worden. Ich rede auß mir nichts / sondern weise Euch an die bemeldten Schrifften und Scribenten, dann Ich wol weiß / daß mit diesem Discurs bey grossen Herren schlechter

ter Danck zu erlangen/ jedoch soll Ich als ein redlicher Patriot nichts verhalten/ was dem vorhin berupfften Reichs-Adler zu redintegrirung seiner verlohrner Federn behülfflich seyn mag. Dieweil aber die Exemption-Sach so weitläuff/ daß ehe der darumb bey Kayserl: Cammer sich erhaltende Proceß zu End zu bringen/ zu dem bereit verstrichenen sæculo noch zwey oder drey verlauffen möchten/ haben die Oesterreichische Gesandten Anno 1576. den Gemeinen Pfenning vor das bequemist Mittel/ den Exemption-Stritt beyzulegen/ ermessen: oder wann die interessirte Eximenten darzu nicht verstehen wolten/ solte darumb von jhres particular Interesse wegen der gemeine Wolstand nicht hindan gesetzt/ sondern wie auff dem Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1548. Innhalt Abschieds §. über solches alles rc. löblich geschehen/ nochmaln verabschiedet werden/ daß die Stände/ so nicht außgezogen seyn/ sondern die Be-„ schwerden der Reichs-Anschläg selbst tragen wollen/ billich darbey „ gelassen/ vnd von dem Reich nicht gedrungen werden sollen. Deme „ fast die Verabschiedung deß Speyrischen Reichstags Anno 1544. §. daß auch solche rc. gleich gelautet. Ich hette schier vergessen zu erinnern/ daß/ wann gemeiner Pfennings-Anschlag gemäß ein jeder seine Schuldigkeit selbst ablegen/ vnd die Stewren auß seinem Beutel erstatten solte/ der jetzmal entstandene schwere Stritt/ ob nemblich die Güter in loco rei sitæ, vel domicilii possessoris zu entrichten/ eo ipso erlediget/ vnd die Jenige/ so sich ob doppelter Belegung billich beschweren/ worunder auch etliche Fürstlichen Stands/ klaglos gestellt werden könten. Das vierte Motivum der Herren Oesterreichischen berührt den Adel vnd die Ritterschafft/ daß solche vermittelst deß gemeinen Pfennings auch zu den gemeinen Reichshilffen gezogen werden könten. Edelmann. Ihr sagen vns von Pfenning oder Groschen/ werden jhr vns nimmer bereden noch vermögen/ daß wir uns ein gewisses aufladen lassen/ wir wollen gebetten: vnd ehe wir ein Haller von Handen geben/ durch Kayserl: Revers vnd Schadlos Brieff versichert seyn; begehren auch/ wie jhr vor gehört/ vnter die Reichs-Stände nicht anderst auffgenommen zu werden/ als

daß wir vor Contribution frey bleiben. Doctor. Ihr werden Euch ja nicht einer mehrern Freyheit anmassen / als die Geistliche Mönch und Pfaffen/welche sich von aller Weltlichen Obrigkeit Jure divino exempt machen/ ihr aber/ als deß Kaysers edle Knecht/ profitirn mit dem Namen Ewere tragende obligation gegen Ewern Herren. Ihr haben vor gehört / daß diß ein außgemachte / und bey vilen Reichstägen resolvirte Sach/wo alle und jegliche Menschen/ Niemand außgeschlossen/ und benantlich auch Ewere Ritter und Adelsgenossen/und gar Knecht/Mägd/vnd die Juden/mit Contribution beladen worden / welche zu diesen Reichs-Schlüssen so wenig / als die von der Ritterschafft beruffen / oder umb ihre Einwilligung vernommen oder angehört worden. Solle es dann nur umb die Versicherung Ewer Freyheit zu thun seyn/ müssen Ihr wissen/ daß Ihr nicht allein Han im Korb/ ein Römischer Kayser pflegt gegen seinen getrewen Chur: Fürsten und Ständen nicht mit mindern respect, als gegen Euch/zu procedirn, sondern bey vorfallenden Nothfällen dieselben umb Hilff und Stewr gnädigst zu ersuchen / mit der hinwiderumb gethanen / und in den Reichs-Abschieden einverleibten gnädigsten Zusag und assecuration, daß der Ständen freywillige Hilffslaistung Ihnen an ihren Recht und Freyheiten ohnschädlich seyn solle. Dergleichen Versicherung kan die Reichs Ritterschafft von Ihr Kayserl: Majestät erwarten / und aber auch an Ihre Majestät ein mehrers nicht prætendirn. Juncker. Ich hab vor referirt, daß als Ich Anno 1629. mich bey Kayserl: Hof auffgehalten/der Ritterschafft Resident einen vilblätterigen Libell dem Reichs-Hof-Rath übergeben / darinnen Er 137. Adenliche Sitz und freye Güter mit Namen eingebracht/welche nun der Ritterschafft in Schwaben: vnd zugleich auß derselben Stewer von höhern Ständen entzogen worden/ darbey Er gebetten/ die Ständ anzuhalten/ daß Sie von solchen gewesenen Adenlichen Gütern die Contribution zu der Ritter-Truchen abführen sollen. Ich zweiffle nicht/ daß wenigst 100. vnter diesen Gütern innerhalb der nächsten 100. Jahren / vnd also nach der zu Wormbs vermeyntlich stabilirten Matricul auß

der

der Ritterschafft Gewalt vnd Stewr kommen seyn. Von diesen Gütern haben die jetzmalige Possessores über jhren alten Reichs-Anschlag nichts weiter zu dem Reich gestewrt: vnd wann aber gleich Ewere bey Hof geführte Klag Euch gelingen / vnd die gewesne Adenliche Güter mit der Contribution Euch heimgewiesen werden solten / vermeynen Ihr / daß das Reich länger zusehen / vnd eben die Reichs-Anlagen / welche man an die jezige Possessores mit bestem fug zu erfordern / von Euch nicht begehren werde? Die Herren Oesterreichische geben Euch / wie vor gehört / den Ruhm / daß das gröste Vermögen bey Euch / vnd empfinden Ihr selbst Ewer Reichthum so groß / daß Ihr Euch über alle Reichs-Stätt aufflassen dörffen. Quem temetipsum facis? vermeynen Ihr / daß man in tanta tamque publica Imperii afflictione & necessitate, Euch allein semper-frey sitzen / oder etwan auch mit dreissig tausend Güldelin / wie durch das Schwedische Wesen / hindurch schlieffen lassen werde? Der Gemeine Pfenning wird den besten Entschied geben / vnd Niemand vnrecht geschehen lassen. Cui multum datum, ab eo multum reposcetur, vnd wird zumaln den jenigen die Thür verschliessen / welche die obhabende Reichsbürden von sich geworffen / vnd zu Ewern Asylo libertatis & Immunitatis geflohen seyn. Als Exempli gratia die Ritterschafft in dem Ertz-Stifft Trier / welche den dritten Theil von deß Ertz-Stifft Anschlag biß ad Annũ 1575. bezahlt / hernach sich zu dem Ober-Rheinischen Craiß geschlagen / darauff dem Reich der dritte Theil beym Ertzstifft Trier gleichwol abgangen / daß aber solcher dem OberRheinischen ReichsCraiß wieder zugewachsen seye / darumb nicht glaublich / weil die Rheinische Ritterschafft so wenig / als die Fränckische vnd Schwäbische / in einen Craiß-Matricul oder gewissen Anschlag sich einschliessen lassen will. Hiervon zu lesen der offt citirte Limnæus *in addit. ad l. 4. c. 7. pag. 460.* der *pag. 523.* von dem Closter Wettenhausen meldet / was massen derselb Prælat Anno 1555. nach allen Kräfften sich von dem Römischen Adler ledig zu machen: vnd vnter dem Ritterfahnen mehrere Stewr-Freyheit gesucht. Ebenmässig referente *eod. pag. 523.*

 die

die Vöhlin zu Ilerthisen / ob Sie zwar in dem Reichs-Anschlag begriffen / vnd zu den Reichs-Tägen beschrieben worden seyn / dessen ohngeacht an die Ritterschafft sich gehalten: wie gleichmässig / ut narrat id, auctor *pag. 560. & seqq.* Friedberg vom Kayserlichen Fiscal vmb die Reichs-Anlagen Rechtlich angelangt worden / hat aber lieber nach discretion was zu der Ritters-Truhen einwerffen / dann dem Römischen Reich den bestimmten Anschlag entrichten wollen. Dergleichen Libertinos wurde es mehr abgeben / wann der Ritterschafft nicht auch ein gewisser Anschlag auffgesetzt / oder nach Form deß Gemeinen Pfennings ein Jeder incorporirter sonderbar geschätzt / vnd gleich andern deß Reichs Zugewandten angelegt werden solte. Damit Ich aber beschließlich den gantzen Discurs zusammen fasse / vnd der Vnterschied der Bestewrung nach der Matricul vnd nach dem Gemeinen Pfenning mit einem Wort zu verstehen gebe / Sage Ich / daß das Römische Reich von der Anlag deß Gemeinen Pfennings haben vnd empfahen werde / die Contribution-Gelter auß der Herrschafften vnd Ständen selbst eigenen Seckeln vnd von Ihren Cammer-Gütern. Von Thumb: vnd andern Capiteln / Probsteyen / Pfarreyen / Caploneyen / von mediat-Clöstern vnd Ordens-Leuten / von Hospitaln / Zünfften / vnd jeden andern Commun: vnd Universiteten: von ohnzahlbar vieler außgezognen Ständen / welche vielleicht den Außziehenden zu Ringerung jhres Anschlags mehrers / dann dem Gemeinen Wesen / zu Stewr kommen; so dann von dem gantzen Reichs-Adel / von welchen allen biß anhero / da die Contributiones nur denen in der Matricul beschriebenen Ständen auffgeladen worden / dem Römischen Reich nichts / oder jedoch ein geringes gestewrt worden / vnd derohalben auch bey Außländischen fast verwunderlich vnd dem H. Reich schimpfflich fallen thut / daß die vornehmste Stände deß Reichs / so vor andern ein prærogativ haben solten / ad onera Imperii allein angestrengt: andere aber minorum gentium derselben frey / los vnd ledig seyn sollen. Ich setze noch eines / dem Namen nach schlechtes / aber re ipsa auch was importirliches Zutragomittel von

der

der Knecht vnd Mägden Stewr/ welche nach dem Gemeinen Pfenning von jhnen eingezogen worden/ vnd noch werden kan. Baur. Diß soll man in all weg nicht vnterlassen / dann diß Gesind in vnserm gemeinen Elend vnd Trauren allein noch Frewd vnd Muht hat/ wir müssen Sie eben lassen Meister seyn / vnd bald den Seckel zu dem Gelt geben / jhnen den vollen aufftragen / vnd wir Mangel leyden. Ist derowegen billich / weil Sie vns mit den Löhnen so hart halten vnd drucken / daß man jhrer nicht verschone / vnd aber im gantzen Reich mit jhnen ein durchgehends mache/ vñ mit dem Reichs-Tax Sie aller Orthen gleich belege. Burger. Du sagst recht/ dann meine Herren haben in gröster Noth nur ein gar geringe Anlag auff Knecht vnd Mägd schlagen wollen / darwider Sie sich einhellig auffgelaint/ vnd getrohet / mit einander außzutretten / vnd anderer Orthen Dienst zu suchen. Edelmann. Ich hab nicht Vrsach/ von meinen Dienstbotten vil Contribution zu begehren / weil Ich selbst nicht vil gibe / wann sich aber einer widersetzen solte/ wolte Ich bald mit jhme zu Loch fahren. Doctor. Die Menge bey wenigen mag wol was außtragen. Anno 1500. vermög Abschieds tit. von Söldnern ꝛc. seyn nicht nur der Weltlichen / sondern auch der Geistlichen Knecht vnd Mägd bestewrt worden. Anno 1542. ist denen/ so vnter 15. fl. zu Lohn genommen/ ein Kreutzer vom Gulden zu geben bestimmt / aber der vornemmen Herren: oder Hof-Diener vnd Beampten halber §. Vnd wiewol wissentlich ꝛc. verabschidet worden/ daß Einer von 100. fl. jährlicher Besoldung oder Amptgelts ein halben Gulden geben sollen. Anno 1544. laut Abschieds §. Vnd wiewol wissentlich ꝛc. seyn alle Herrendiener gleich gestellt/ vnd jedem hohen oder Nidern: Geist: oder Weltlichen Stands von einem jeden Gulden jährlichen Dienst: oder Amptsgelt ein Kreutzer auffgelegt worden. Burger. Diß ist gleichwol ein gar schlechtes/ aber zu besorgen/ wañ wir die Herrendiener/ Hofmeister/ Cantzler/ Räth/ Secretariẽ, Rentmeister/ Stallmeister/ Jägermeister/ Vögt vnd Amptleut/ auch in die Contribution deß Gemeinen Pfennings ziehen wolten/ wir werden

den gantzen Handel verderben. Ihre Besoldungen werden das wenigste seyn / wann sie aber von jhren Zinß-Brieffen / Häusern / Höfen / Gärten vnd Mobilien, gleich vns Burgern / vnd nach Anleitung der Reichs-Ordnung / vom gemeinen Pfenning stewren müßten / das würde jhnen in Seckel schneiden / vnd in solchem Bedencken werden Sie langsam zu dem Gemeinen Pfenning rathen / sondern lieber / wie durch das gantze Kriegs-Wesen beschehen / den Wirth verwesen / welcher andern die Zech macht / Er aber Gastfrey vnd leer außgeht. Wol zu wünschen / daß Sie alle wären deß Humors / wie die Oesterreichische auff dem Reichs-Tag Anno 1575. welche den gemeinen Nutzen vnd deß Reichs Wolfahrt ohne respect Ihrer Interesse vor Augen gehabt. Edelmann. Wo hat es dann gefählt / daß Sie den Gemeinen Pfenning nicht behaupten mögen. Doctor. Ist leicht zu gedencken / daß Sie von andern überstimmet worden / welche zum Schein vorgezogen / es werden jhre Principales nicht gern jhr Vermögen taxirn vnd an Tag kommen lassen. Scilicet, als wann bey Auffrichtung der Wormbsischen Matricul die Ständ nicht / auch die arcana patrimonii, hetten eröffnen vnd an Tag geben müssen / dann nach laut deß Cölnischen Abschieds Anno 1512. haben alle Ständ ein Verzeichnuß jhrer Güter vnd Einkommen zu der Kayserlichen Cantzley überschickt / auß welcher einem jeden sein Anschlag geschöpfft / so hernach zusammen in die Matricul verfasst / vnd Anno 1521. auff dem Reichs-Tag zu Wormbs publicirt vnd authentisirt worden / ut refert Klokh *tr. de Contrib. c. 11. n. 43. & seqq.* Diß aber ist / wie gemeldt / nur der Schein-prætext gewest / sondern vil gläublicher was præter *cit. Klokh. c. 2. n. 115. Warnemundus de Ehrenberg tr. de reg. sub. & on. subd. c. 5. n. 50. & 51. observirt*, daß nach deme die Herrschafften einsmals den Last der Reichs-Stewren ab sich: vnd auff Burger vnd Bauren geschoben / haben sie vom Gemeinen Pfenning weiters nicht hören wollen. Ich zwar bin selbst der Meynung / daß durch die Belegung deß gemeinen Pfennings etlicher Ständen Vermögen nur zu klar an Tag kommen / vnd darbey erhellen werde / wie ring sie bißher bey der Matricul hindurch

kommen / vnd vmb wie vil ihre Anschläg erhöcht werden sollen / die werden nochmaln zu Reformation der Matricul vngern / vnd noch vil vnlieber zu dem Gemeinen Pfenning verstehen. Burger. Ich erinnere mich / daß ich in dem Speyrischen Reichs-Abschied de Anno 1542. §. Dieweil aber etliche ꝛc. gelesen / was massen damaln eben der Vorwurff von Offenbahrung der Ständen Vermögens wider den Gemeinen Pfenning auff die Bahn kommen / der ist aber also abgelaint worden / daß ein jeder ChurFürst / Fürst / Geistlicher oder Weltlicher / Prælat, Prælatin, Graf / Freyherr vnd von Adel / Fürsten-Räthe vnd dergleichen Personen / (das ist Herren-Diener vnd Beampte) auch die Frey: vnd Reichs-Stätt bey denen Pflichten / damit Ihr Jeder der Kays: Majest: dem H. Reich / oder sonst durchauß seiner geordneten Obrigkeit verpflicht vnd zugethan / bevorab bey Christlichem Gewissen / vnd seinen Trewen vnd Glauben sich selbst erinnern / vnd nach vermöge deß Anschlags sein gebürende Anlag von allen vnd jeden seinen Haab vnd Gütern / beweglichen vnd vnbeweglichen / Sie seyen / oder ligen wo Sie wollen / allein an dem Orth / da Er gesessen ist / gewißlich vnd trewlich in der geordneten Einnemmer-Küsten einwerffen sollen. Doctor. Die Herren Oesterreichische haben in ihrem vorgemeldten Gutachten Anno 1576. der Chur: vnd Fürsten halb diß Mittel vorgeschlagen / daß Ihr peculium so genaw nicht perscrutirt, sondern einem Jeden ein zimlicher leidenlicher Tax ex æquo & bono bestimmet wurde / den er von wegen seiner selbst eygner Cammergüter / an statt deß gemeinen Pfennings / zu dem allgemeinen Werck reichen vnd geben solte. Vnd diß Mittel möchte auch anderer vornemmer Reichs Ständen halb also gebraucht werden. Zu Beschluß dieser Materi muß Ich noch ein Sorten Leut namhafft machen / die in keiner Matricul zu finden / vnd jedoch bey der Sachen auch was præstirn können / nemlich die Juden. Edelmann. Ich hab auch ein Dutzet dieser Schelmen in meinem Dorff / die dienen mir in meinen Seckel / kan ihnen die Haut wol selbst abziehen / wolte Sie nicht gern Jemand andern schin-

schinden lassen. Doctor. Juncker. Zu andern Zeiten mögen Ihr sie schinden / sieden vnd braten / wie Ihr wollen / allein weil das Reich in gemein sonsten jhrer kein Nutzen hat / wann es zum Fall einer allgemeinen Contribution kommen solte / ist billich / daß dem Röm: Reich auch ein Stuck von der Haut gelassen werde / wie bey gleichen Fällen hievor öffters geschehen. Anno 1495. da der gemeine Pfenning auff vier Jahr angesetzt worden / haben alle Juden / Mann vnd Frawen / Jung vnd Alt / Jährlich einen Rheinischen Gulden geben müssen. Gleiche Stewr jhnen Anno 1500. auffgelegt worden / mit Erleuterung / daß die Reichen Juden den armen hierinnen zu statten kommen sollen. Anno 1512. ist die Contribution geringert / vnd auff einen halben Gulden abgesetzt worden. Anno 1542. zu damaln bewilligter Türkenhilff hat ein jede Judenperson / Jung oder Alt / zu Anfang einen Gulden legen / die Reichen den Armen zu Hilff kommen / vnd dann jeder von 100. fl. Hauptguts jährlich auch einē Gulden geben müssen. Welche Aufflag Anno 1544. per omnia widerholt worden. Ich setze gantz ausser allen Zweiffels / es wurde allein die Juden-Stewr durch das gantze Römische Reich so vil eintragen / daß darmit denen vnterm Joch der Matricul seufftzenden vnd wehklagenden armen vnd erarmeten Ständen zu zimlicher respiration und Erleichterung geholffen werden könte. Vnter dessen je schimpfflich / daß die Christen mit Executionen einander verfolgen vnd pressen / vnd die Juden otiosi spectatores hujus Tragœdiæ vns zuschawen. Burger. Ich kan nicht glauben / daß auff solche remonstration, die Ich von Euch gehört / einiger Mensch dem Hocherleuchten Haus Oesterreich / so dessen Gesandten solche Instruction ertheilt / nicht werde beyfallen / vnd den modum Collectationis nach dem Gemeinen Pfenning gleich vnsern Vorfordern Anno 1542. vnd 44. vor den füglichsten vnd billichsten Weg erkennen vnd halten. Allein weil man bißher der alten Leyren der übel gestimmten Matricul gewohnt / wird die liebliche harmonia der gleich einstimmenden proportionirten Consonanz zwischen den Bassen vnd

Sopra-

Sopranen nicht jedem Apulejo in die aures Asini aurei eingehen/ vnd wann auch gleich die Billichkeit Jedermann vnter die Augen scheinen solte/werden jedoch vil an der Execution vnd Werckstellung eines solchen Newen über 100. Jahr nicht practicirten Wercks desperiren, vnd sagen: Novitas periculosa. Doctor. Hergegen wolt Ich sagen: Moribus antiquis stat res Romana virisque, vnd was vnsern Alten thunlich vnd möglich gewest/das seye vns auch. Ich befinde gleichwol selbst / nach deme mit änderung der Religion im Geistlichen Wesen sich bißhero vil geändert/ man werde mit Einzug deß Gemeinen Pfennings dem alten Reichsstilo nicht allerdings nachgehen können. Anno 1495. ist die Einnam den Pfarrherrn vertrawt/und von jedes Orts Obrigkeit redliche Personen darzu verordnet worden/welche bey ihren Ayden in jeder Pfarr die Liferung deß gemeinen Pfennings annemmen und verwahren sollen. Darüber seyn 7. Schatzmeister gesetzt worden/das Gelt getrewlich zu samblen und zu verwahren/ die haben in einem jeden Ertz-Bistumb einen Geistlichen zu Commissarien benennen mögen/welcher die Auffsatzung oder Contribution, in beyseyn der Deputirten, von den Bischoffen einnemmen/und folgends specificirter den Schatzmeistern einantworten sollen. Anno 1500. ist die Anlag auff den würcklichen Vnderhalt der Militie gerichtet/ und jedem Stand und Vnterthanen bestimmet worden/wie vil Sie zu Roß oder Fuß besolden sollen. Die Geistliche aber solten ihren Pfenning bey denen Pflichten / wormit Sie ihren Geistlichen Obrigkeiten verwandt/ entrichten/ und darzu von ihren Ertz: und Bischoffen angehalten werden; wo aber das Jus collectandi anders hergebracht/solte demselben gemäß gehandelt werden/oder wo solches strittig/und Geist: und Weltliche Obrigkeit sich nicht vertragen könnten / solte dasselbe Closter oder Collegiat-Kirch / warumb der Stritt sich erhalten/ seine Contribution dem verordneten Reichs-Hof-Raht selbst und immediatè einliefern. Anno 1512. hat König Maximilian bewilliget / wie ingleichem Chur: und Fürsten versprochen / in ihren Erblanden / Fürstenthumb und Gebieten drey Fromme Glaubhafftige Personen zu verordnen /

Einem von der Herrschafft oder Obrigkeit wegen / den Andern von ihren Prælaten/ den Dritten von den Communen, und diese solten auff ihren Ayd den Anschlag von Geistlichen und Weltlichen erfordern/einnemmen/und in ein Küsten/darzu ein Jeder ein Schlissel haben solle / getrewlich verwahren / und nicht anderst wohin wenden noch geben/als wohin Sie durch Ihr Kön: Majt: Chur: Fürsten und Stånd deß Reichs samptlich gewisen wurden. Die Immediat-Prælaten und Prælatin/ deßgleichen die Ritterschafft und Stått/ solten auch einen von Obrigkeit wegen und einen von der Commun zu solchem Einzug verordnen: wo auch Geistliche unter Weltlicher Obrigkeit gesessen/ da solten die Ertz: und Bischöffe den Prælaten ihrer Bistumen/ so von der Weltlichen Obrigkeit zu Einbring: und Verwahrung deß Anschlags verordnet worden/Befelch geben/ denselben einzufordern/einzubringen/ und in die gemeine Küsten der Obrigkeit/unter dero Sie Geistliche wohnten/zu überantworten. Es solten auch Ihr Kön: Majest: Chur: Fürsten und Stånd diesen Anschlag in ihrem selbst Kosten einbringen/ und von deßwegen an dem Anschlag nichts abgehen lassen. Anno 1542. haben die Kayserliche Commissarii mit den Stånden sich verglichen/ daß in einem jeden Fürstenthumb oder Landschafft vier fromme und geschickte Personen/1. Von den Chur: oder Fürsten/2. Von den Prælaten und Geistlichen. 3. Von Grafen/Herren und der Ritterschafft desselben Lands. 4. Von den Stådten/zu Einnehmern bestellt/und mit sonderbarem Ayd gegen dem Landfürsten und der Landschafft verpflichtet/hergegen der Pflichten/damit Sie ihrem Fürsten und Herren verbunden/erlassen werden sollen. Diese 4. Einnemmer möchten sampt dem Land-Fürsten etlich Vnter-Einnemmer an gelegenen Orthen verordnen / welche mit ebenmässigen Trewpflichten beladen/ das gelieferte Gelt in eine mit 4. Schlossen wol verwahrte Truchen einwerffen/ darzu aber Sie keinen / sondern nur die Ober-Einnemmer die Schlissel haben sollen/ die Chur: und Fürsten/ Geistlich und Weltlich/ Prælaten / Prælatin/ Grafen/ Herren/ von Adel und die Stått/ so dem Reich ohne Mittel unterworffen / solten ihre selbst gebührende

de Anlag von ihren Fürstenthumb / Bistumb / Prælaturen / Herrschafften vnd Stätten eignen Einkommen bey ihren Pflichten den vier gemeinen Einnemmern ihres Fürstenthumbs oder Lands überantworten lassen. Nicht weniger von den Prælaten / Prælatin / Grafen und Herren / so keinen Herren dann das Reich erkennen / sole ein Jeder einen / seine Geistliche hindersassen Einen / vnd die Weltliche Vnterthanen auch einen Einnemmer verordnen / welche den Prælaten / Prælatin / Grafen / Herren / vnd Ihr jedes Vnterthanen sonderlich gelobt vnd geschworen seyn müssen. Gleiches solt auch mit den ohngemittelten von Adel vnd den freyen Reichs-Stätten gehalten werden / jedoch möchten die von Adel ihre eygne Truchen vnd Einnemmer haben / der aber gleich wie andere / gelobt vnd geschworen seyn solle. Der Reichs Stätten Vnterthanen auff dem Land wäre nicht weniger zugelassen / auch einen Einnemmer zu bestellen / ebnermassen auch die Geistliche in den Reichs Stätten / wann sie wolten / einen eignen Einnemmer vnd Truchen haben mögen / jedoch wann ihr Anlag beysammen / müßte Ihr vnd der Weltlichen Gelt zusammen in ein Truchen geworffen / vnd fürter in die gemeine Craiß Truchen vngezehlt eingeschittet werden. Die jetztgemeldte Einnemmer / nach deme Sie die Anlag allenthalb von den Herrschafften vnd ihren Vnterthanen eingebracht / vnd in ein Truchen versamblet / müßten solche den 6. General Craiß Einnemmern überliefern / von diesen 6. die Geistliche Chur: vnd Fürsten. 1. Die Weltliche Chur: vnd Fürsten, 1. Prælaten / Grafen vnd Herren. 1. Die von der Ritterschafft vnd Adel. 1. Die Frey vnd Reichs Stätt. 1. Setzen / vnd jedes Collegium dann / so es gesetzt / in sonderbare Pflicht nemmen mögen / wie diß alles vnd noch mehr den Einzug deß Gemeinen Pfennings betreffend in dem Speyrischen Reichs Abschied de Anno 1542. mit weitläuffer Außführung zu finden. Nach deme aber diese nur auff 2. Jahr bewilligte Hilff sich geendet / vnd man nochmal deß Türcken feindlichen Einbruchs besorgen müssen / deßwegen Ihre Kays: Majest: Carolus V. mit den Ständen Anno 1544. zu Speyer abermaligen Reichs Convẽt vñ berathschlagung gehalten / hat sich / wie gleich im Eingang des-

 sel-

selben Abschieds zu lesen/ befunden/ daß die nächst vor zu Nürnberg auff den Wormbsischen Anschlag deß Romzugs (das ist die Matricul) geschlossene Hilff gegen so mächtigen Feind wenig fürträglich/ vnd auch weilen vil Stånd der alten Anschlägen sich beschwert/ Ihnen damal zu Speyer zu helffen/ auß Mangel genugsamen Berichts/ nicht möglich/ vnd auch Sie weiter zu beschweren nicht billich gewest/ Als ist der modus collectationis nach dem Gemeinen Pfenning abermal vorgezogen worden/ damit (verba sunt Recessus) Niemand Hohen vnd Nidern Stands verschonet/ auch keiner vor dem andern beschwert werde/ sondern ein Jeder nach seinem Vermögen neben dem andern gleiche Anlag vnd Stewr gebe. Damalen alle Stånd deß Reichs/ Geistlich: vnd Weltliche/ wie auch die von Adel/ vnd all andere in Stätten vnd auff dem Land/ Niemands außgenommen/ also angelegt worden/ daß Sie von allen jhren beweglichen vnd vnbeweglichen Gütern/ Lehen vnd Eigen/ von 1000. fl. rechts Werths einen halben Gulden geben/ vnd 50. fl. Jährlicher Gült vor 1000. fl. Hauptgut geachtet werden/ die Stifft/ Capitul/ Clöster/ Fabric/ Spital/ vnd andere Geistliche Versamblungen von Mannen vnd Frawen/ deßgleichen sonderbare Personen von jhren Einkommen/ Pfarren/ Pfründer/ Pensionen, Präsentzen/ vnd täglichen Gefällen ꝛc. den zehenden Theil zu Stewr geben: die mobilia nicht weniger allesampt der Paarschafft verstewrt werden sollen/ außgenommen Kleider/ Kleinoter/ Silbergeschirr vnd Haußrath/ Item hohen Stands vnd deren von Adel/ vnd reysiger Knechten Pferdt vnd Gewöhr. Diese Stewr hat ein Jeder nur an dem Orth/ wo Er gesessen/ richten mögen/ ohngeacht wo seine Güter gelegen. Wegen deß Einzugs solchen Gemeinen Pfennings ist fast die vorige Speyrische Verabschiedung widerholt worden/ jedoch der Geistlichen halb/ als Ertz: vnd Thumb Stifft/ Clöster/ vnd andere Stifft/ so in den Frey: vnd Reichs-Stätten seyn/ die Erläuterung beschehen/ daß Sie mit zuthun Jhrer ordenlichen Obrigkeit ein eygne Truchen vnd Einnemmer bestellen/

jhre

jhre Anlag darinnen biß auff Abfordern verwahrlich auffhalten / oder in Ihres Ertz-Bischoffs oder Bischoffs Truchen überliefern mögen. Besonders aber ist in diesem Abschied verglichen worden / was massen Chur: vnd Fürsten / Geistlich vnd Weltlich / bey jhren Fürstlichen Würden vnd Pflichten / damit Sie der Kayserlichen Majestät vnd dem H. Reich verwandt / vnd sonderlich bey jhren Christlichen Gewissen: die Prælaten / Prælatin / Grafen / Herren / von Adel / Fürsten-Räthe / Burgermeister / Schultheiß / vnd andere Burger der Frey: vnd Reichs-Stätt / auch ansehentlicher Chur: vnd Fürsten-Stätten / bey guten waaren Trewen an eines geschwornen Aidstatts Handgelübd vnd Antastung thun sollen / daß Sie all jhre Güter / ligend vnd fahrend / die seyn jnn: oder ausserhalb Reichs gelegen / jhrem besten Verstand nach geschätzt / vnd darvon die Anlag der Ordnung gemäß entrichten wollen. Die Bawersleut und andere Vnterthanen der Ständ sollen bey guten waaren Trewen uñ eines geschwornen Aydstatt schwören und angeloben / den verordneten Einnemmern all jhr Vermögen anzuzeigen vnd zu versteuren. Burger. Mit Bauren vnd Burgern wäre der Handel bald gericht / ich besorge nur / daß grosse Herren vngern sich so starck verknipffen lassen / und von deßwegen zu dem Gemeinen Pfenning desto weniger verstehen werden. Doctor. Wo man auffrichtig handelt / hat man kein Bedencken / wie starck vnd scharpff gleich ein obligation gemacht werde. Jedoch könte der Ständen Worten / gleich wie bey Auffsetzung deß Wormbsischen Anschlags beschehen / getrawt / und einer Designation ihres jetzmaligen Vermögens geglaubt werden. Da auch in künfftigem Abschied die Clausula eingeruckt wurde / daß die Stände ihr Vermögen trewlich anzeigen und versteuren sollen und wollen / wurde meines Erachtens durch die acceptation und Mitfertigung solchen Abschieds ein Jeder Stand genugsam vinculirt seyn / daß es fernern special Verglübdung nicht bedörffte. Diß seye nun von dem Gemeinen Pfenning geredt / so Ich mit denckwürdigem Spruch der Ertz-Bischofflichen Saltz-

„ burgischen Gesandten *ap. Limnaeum l. cit, pag. 45.* beschliesse / daß „ nemblich bey solcher Collectation die Kayserliche Majestät sich „ gewißlich mehr Hilff vnd Assistenz versichert machen / darbey „ auch mehr Segen vnd Gedeyen haben werden / als da Sie der „ Römer-Monat eine grosse Anzahl in der Verwilligung vnd Ab- „ schied / vnd doch wenig in executione & perceptione befin- „ den wurden. Vnd ob es zwar das Ansehen / als ob es sich da- „ mit verweilen vnd lang verziehen möchte / so wird sich doch auff „ nachdencken befinden / daß hiermit vil schleuniger fortzukommen ꝛc. Solten aber besser Zuversicht entgegen die angezeigte Bedencken der Oesterreichischen vnd Saltzburgischen Abgesandten nicht statt finden / werden jedoch verhoffentlich die Hochlöbliche Chur: Fürsten / Stände / vnd derselben zu innstehendem Reichs-Convent ablegirte Ihnen zu Hertzen gehen lassen der Kayserl: Majestät selbst gegen den Ständen auff mehrgedachten Reichs-Tag Anno 1576. gethane hertzliche Erklärung vnd mil temperirtes Gutachten / so bey angezognem *Limnaeo pag. 44.* zu lesen / wie folgt: Ihre Kays: Majt: „ hielten darvor / sintemal der Weg deß Römerzugs so wenig er- „ klecklich / vnd mehrerntheils allein den armen Vnterthanen be- „ schwerlich / es könte etwa auff andere mehr außträgliche und gleich- „ mässigere Mittel / als nemblich den Gemeinen Pfenning ge- „ dacht / und derselbe dannoch dermassen gemiltert und also förder- „ sam angestellt werden / daß man daher die nothwendige Hilffen er- „ langen / und im gantzen Werck umb so vilmehr glücklichen Fort- „ gangs und Segens von dem Allmächtigen gewarten möge. Im „ fall aber diesen Fürschlag deß Gemeinen Pfennings die Stän- „ de vor bedencklich ansehen wolten / so vermeynte Ihr Kays: Majt: „ dem Wesen ohngefährlich auff nachfolgenden Weg zu helffen seyn „ solte. Nemblich daß Erstlich Chur: vnd Fürsten / Geistlich vnd „ Weltlich / von wegen jhrer Cammergüter nach Gelegenheit der- „ selben sich selbst anschlagen. Zum andern die gemeine Geistlichen / „ als Praelaten / Abbtissin / Thumb-Capitul / Hohe vnd Nieder

Stiffts

Stiffts Thumbherren/ Canonicken, Vicarien, Altaristen/ Beneficianten vnd Pfarrherren/ Sie seyn gleich exempt oder vnexempt, mediatè vnd immediatè im Reich gesessen/ durchauß auff den zweyntzigsten Pfenning alles jhres Einkommens angeschlagen werden/ welches Sie sich vmb so vil weniger zu beschweren/ dieweil wissentlich/ daß bey andern Königreich: vnd Potentaten, ja von der Päpstl: Heil: selbst/ vnd nicht in so grossen Nöthen vnd Gefährlichkeiten/ mit vil höhern Anlagen/ als deß zehenden Pfennings/ vnd noch darüber mit Verpfändung vnd Verkauffung jhrer Güter belegt werden. Item daß Grafen/ Herren vnd von Adel (dieweil dieselben sonsten zu andern Kriegs: vnd Herren Diensten verpflicht vnd gebraucht werden) den dreyssigsten Pfenning jhres Einkommens erstatten. Item daß die Reichs Stätte vor sich vnd jhr Burgerschafft den Anschlag auff den zweyntzigsten Pfenning machen. Item daß die Vnterthanen durchauß/ jeder sein Vermögen vnd Einkommen (ausserhalb der Fahrnuß) auff den dreyssigsten Pfenning versteuren sollen. Burger. Mich will geduncken/ daß dieser modus in effectu dem Gemeinen Pfenning fast zutreffen werde/ allein finde Ich den Vnterscheid/ daß wir Burger vnd die Stätt wie auch die Geistliche nit Fürstliche Stands/ höher angelegt werden solten/ dann Grafen/ Herren vnd von Adel. Bey den ältern Reichs-Besteurungen ist/ wie vor gehört/ das Widerspil observirt, vnd vor billich erkennt worden/ daß welche höhern Stands seyn/ die sollen auch bey dem gemeinen Wesen was mehrers thun/ als andere. Wollen wir dann von den Pflichten vnd Kriegs: oder Herrendiensten reden/ stehen die E. Reichs Stätt gegen der Kays: Majest: vnd dem H. Reich in gleicher obligation, wie die von Adel/ dann wie diese deß Kaysers Edle Knecht/ also die Freye Stätt der Kays: Majest: vnd deß Reichs Stätt titulirt werden. Beneben notorium, daß von vnsern vornehmen Burgern viel zu Kriegs: vnd andern Diensten vnd Officien sich dapffer/ rühmlich vnd nutzlich gebrauchen lassen/ so wol als die von Adel: hergegen nicht weniger notorium, daß auß dem Adel jhrer vil in privata vita nur jhrem Haus-Wesen procul negotiis

gotiis abgewartet / daß also / wann die causa der Moderation und Ringerung mit dem effectu correspondirn solle / wäre billich / daß allein die / so der Kayserl: Majestät und dem Heiligen Reich würckliche Dienst laisten / Sie seyn gleich Burger oder von Adel / auff den dreyssigsten Pfenning geringert / die andere aber indistinctè auff den zweynzigsten bestewrt werden. Ich will nicht sagen / daß den Geistlichen und ihren Obrigkeiten schwer und empfindlich fallen wurde / nach deme Sie allein deficientibus Laicorum facultatibus in subsidium collectirt werden mögen und sollen / wann man Sie härter halten und höher anlegen wolte / als die Weltlich. Doctor. Ich glaub / daß wie man es gleich mache / werde es nicht Jederman gefallen / sondern ein jeder seine sublevation mit deß andern aggravation suchen. Ich halte aber jedoch vor gewiß und richtig / daß 60. Monat nach dem Gemeinen Pfenning so viel bringen und eintragen werden / als die von der Kayserl: Majestat begehrte 100. Monat nach der Matricul und Romzug. Wir wollen aber alles dem lieben Gott befehlen / und seine Allmacht mit inbrünstigem Gebett täglich anruffen / ut in cujus manu corda Regum sunt, daß Sie durch den H. Geist die Kays: Majestät und alle deß H. Röm: Reichs getrewe verpflichte Ständ erleuchten / damit Sie das Jenige erkennen / schliessen und zu Werck richten / was zu Gottes Ehr / und deß Vatterlands Teutscher Nation Zierd / reputation und Wolstand / immer dienlich und vorständig seyn kan. Edelmann. Burger. Baur. Amen. Amen. Amen.

ENDE.

Förster.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pflaumer, Philipp

Ein Neu: Nutzlich vnd Lustigs Colloqvivm Von etlichen Reichstags Puncten. Jnsonderheit Die Reformation der Zöllen Zinßzahlung vnd verbesserung der Matricul antreffend Colloquenten seyn. Doctor. Edelman. Burger. Baur

[S.l.] [1653]

4 J.publ.g. 268
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10514814-6
VD17 12:204879M